



## **69. Änderung des Flächennutzungsplans – Neanderhöhe –**

### **Begründung mit Umweltbericht**

Stand: 31.10.2018

Die roten Eintragungen erfolgten aufgrund der Auflagen zur Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 17.07.2019. Es handelt sich hierbei lediglich um redaktionelle Änderungen / Ergänzungen, weshalb ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates Erkrath nicht erforderlich war.



Dieses Dokument umfasst die Begründung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neanderhöhe – sowie den Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB). Die Begründung ist in Teil A dargelegt, der Umweltbericht bildet als Teil B einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Begründung und der Umweltbericht wurde durch den Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung der Stadt Erkrath in Zusammenarbeit mit dem Büro FROELICH & SPORBECK GmbH und Co. KG erarbeitet.

## Inhaltsverzeichnis

### **TEIL A BEGRÜNDUNG**

#### ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

<b>1</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG</b> .....	<b>5</b>
	2.1 Ursprüngliche Planung.....	5
	2.2 Entwicklung des Gebietes.....	5
	2.3 Gründe für die / Erfordernis der Planaufstellung.....	6
<b>3</b>	<b>VERFAHREN</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>GRUNDLAGEN, ALLGEMEINE DATEN UND HINWEISE</b> .....	<b>7</b>
	4.1 Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs.....	7
	4.2 Bestandssituation und -entwicklung.....	7
	4.2.1 Aktueller Bestand und Nutzung.....	7
	4.2.2 Bestandsentwicklung.....	8
	4.2.3 Topographie.....	8
<b>5</b>	<b>PLANUNGSZIELE UND - INHALT</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN</b> .....	<b>9</b>
	6.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und regionalplanerische Vorgaben - Regionalplan.....	9
	6.2 Landschaftsplan.....	11
	6.3 Natura-2000 Gebiete.....	12
	6.4 Geltendes Planungsrecht.....	13
	6.4.1 Flächennutzungsplan.....	13
<b>7</b>	<b>SONSTIGE VORGABEN</b> .....	<b>13</b>
	7.1 Informelle Planungen.....	13
	7.2 Fachplanerische Vorgaben, Rahmenbedingungen und Sonstiges.....	14
<b>8</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>14</b>
	8.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB).....	14

8.2	Belange von Sport, Freizeit und Erholung (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 3 BauGB) .....	15
8.3	Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).....	15
8.4	Belange des Denkmalschutzes und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB) .....	15
8.5	Auswirkungen auf Natur und Landschaft (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB) .....	16
8.6	Belange des Umweltschutzes im Allgemeinen (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB) .....	16
8.7	Belange der Ver- und Entsorgung (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 8 e BauGB).....	17
8.8	Belange des Verkehrs (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 9 BauGB) .....	17
8.9	Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen .....	17
<b>9</b>	<b>PLANVERWIRKLICHUNG .....</b>	<b>18</b>
9.1	Bodenordnende Maßnahmen .....	18
9.2	Kosten und Realisierung der Bauleitplanung.....	18
9.3	Flächenbilanz .....	18
<b>10</b>	<b>STÄDTEBAULICHE VERTRÄGE .....</b>	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>FACHBEITRÄGE ZUM BEBAUUNGSPLAN .....</b>	<b>19</b>

## **TEIL B UMWELTBERICHT**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>20</b>
1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Bauleitplans .....	20
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung .....	22
1.2.1	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes .....	22
1.2.2	Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien .....	22
1.2.3	Ziele aus einschlägigen Fachplanungen .....	23
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 BAUGB ERMITTELT WURDEN .....</b>	<b>24</b>
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario).....	24
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	24
2.1.2	Schutzgebiete und -objekte .....	25
2.1.3	Fläche / Boden .....	26
2.1.4	Wasser / Wasserhaushalt .....	27
2.1.5	Luft / Klima.....	28
2.1.6	Mensch und menschliche Gesundheit.....	29
2.1.7	Orts- und Landschaftsbild / Erholung .....	29
2.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen .....	29
2.1.10	Schwere Unfälle oder Katastrophen / Störfallrisiko .....	30

2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes im Änderungsgebiet bei <u>Nichtdurchführung</u> der Planung (Nullvariante).....	30
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei <u>Durchführung</u> der Planung .....	30
2.3.1	Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes .....	31
2.3.2	Art und Menge an Emissionen und Verursachung von Belästigungen.....	34
2.3.3	Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung .....	34
2.3.4	Risiken für die menschliche Gesundheit (Lärm, Lufthygiene, Erholung), das kulturelle Erbe oder die Umwelt .....	34
2.3.5	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	34
2.3.6	Klima /Anfälligkeit gegenüber Klimawandelfolgen.....	35
2.3.7	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	35
2.3.8	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange.....	35
2.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie der ggf. geplanten Überwachungsmaßnahmen.....	36
2.4.1	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	37
2.4.2	Externe Kompensationsflächen und -maßnahmen .....	37
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	37
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen auf die Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB) zu erwarten sind sowie der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse.....	37
<b>3</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>38</b>
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	38
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	38
<b>4</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN IM UMWELTBERICHT / ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>38</b>
<b>5</b>	<b>REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN .....</b>	<b>40</b>
5.1	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien .....	40
5.2	Internetseiten .....	41
5.3	Sonstiges .....	42
	<b>ANLAGEN .....</b>	<b>44</b>

## **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

Abbildung 1:	Luftbild 2016, © Stadt Erkrath, unmaßstäblich, Planbereich in Rot umrandet. ....	8
Abbildung 2a:	Darstellung im Regionalplan Düsseldorf (Blatt 20), © Bezirksregierung Düsseldorf, unmaßstäblich, Planbereich in Türkis umkreist. ....	10
Abbildung 2b:	Ausschnitt aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Seite 206 und 218, LVR 2013, links: Kulturlandschaftsbereiche, rechts: Archäologische Bereiche, unmaßstäblich, Planbereich in Türkis umrissen. ....	11
Abbildung 3:	Ausschnitte aus dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann, links: Schutzgebiete, rechts: Entwicklungsziele, © Kreis Mettmann, unmaßstäblich, Planbereich in Türkis umrissen. ....	12
Abbildung 4:	Flächennutzungsplan, © Stadt Erkrath, unmaßstäblich, Planbereich in Türkis umrissen. ....	13
Abbildung 5:	Flächennutzungsplan vor der 69. Änderung .....	20
Abbildung 6:	Flächennutzungsplan nach der 69. Änderung. ....	20
Tabelle 1:	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte umweltbezogene Ziele des Umweltschutzes. ....	22
Tabelle 2:	Auswirkungen auf Umweltbelange, Quelle: Froelich & Sporbeck, 2018. ....	35
Tabelle 3:	Auswirkungen auf Schutzgebiete und-objekte, Quelle: Froelich & Sporbeck, 2018. ....	36

## Teil A Begründung

### ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

#### 1 RECHTSGRUNDLAGEN

Folgende Rechtsgrundlagen wurden verwendet:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in Kraft getreten am 28. Juni 2017 sowie in den übrigen Teilen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016.

#### 2 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

##### 2.1 Ursprüngliche Planung

Die 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe – umfasst einen Bereich der sich nordwestlich an den Siedlungsbereich Hochdahl anschließt. Die Darstellungen des seit 1978 gültigen Flächennutzungsplanes für diesen Bereich richten sich nach den seinerzeit erwarteten Anforderungen und Bedarfen insbesondere in Bezug auf die Darstellung von Gewerbe- und Industrieflächen.

Der Bereich ist über die Hochdahler Straße erschlossen und durch die L 403n direkt an das Autobahnkreuz Hilden angebunden. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung eine Fläche von etwa 270.000 m<sup>2</sup>.

##### 2.2 Entwicklung des Gebietes

Der erste Aufstellungsbeschluss für die 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe – wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 13.06.2002 gefasst. Die Abgrenzung stimmt mit der hier vorgesehenen Änderung der Flächennutzungsplandarstellung überein. Ziel der Flächennutzungsplanänderung 2002 war die Reduzierung des gewerblich genutzten Bereiches und die Änderung der Darstellung von eingeschränktem Industriegebiet zu eingeschränktem Gewerbegebiet sowie als Fläche für die Landwirtschaft. Am 06.11.2003 wurden eine Änderung des Planinhaltes sowie die Beteiligung der Bürger und der Träger der öffentlichen Belange beschlossen. Die Änderung des Planinhaltes bestand darin, die Ausdehnung des Bereichs der im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Industrie- und Gewerbegebiete beizubehalten und als eingeschränktes Gewerbegebiet darzustellen. Die Darstellung der Siedlung Neanderhöhe als allgemeines Wohngebiet sollte bestehen bleiben. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurde im Jahr 2007 durchgeführt.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 nochmals eine Änderung der Abgrenzung und der Inhalte der 69. FNP-Änderung – Neanderhöhe – beschlossen. Weiterhin wurde die Aufstellung der 81. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe 2010 – beschlossen, die in ihrem Geltungsbereich weitgehend der ursprünglichen 69. Flächennutzungsplanänderung entspricht, aber die nachfolgend erläuterten Teilbereiche der neu beschlossenen Abgrenzung der 69. FNP-Änderung auspart. Der Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung wurde auf zwei kleine Bereiche an der Hochdahler Straße reduziert, wobei für den westlichen Teilbereich (Umfeld des Wertstoffhofes) die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen wurde, während der östliche Teilbereich (bestehende gewerbliche Nutzung an der Hochdahler Straße) überwiegend als Gewerbegebiet und untergeordnet als Grünfläche dargestellt wurde. Die 81. Flächennutzungsplanänderung sah die Darstellung der Siedlung Neanderhöhe als allgemeines Wohngebiet vor, der restliche Geltungsbereich stellte Fläche für die Landwirtschaft sowie Grünfläche dar.

Mit der hier vorliegenden aktuellen 69. Flächennutzungsplanänderung wird die ursprüngliche Abgrenzung wieder aufgenommen. Da der neue Geltungsbereich den Geltungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung umfasst, wurde diese mit Ratsbeschluss vom 16.06.2016 eingestellt.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan bestand für das Gebiet des Geltungsbereiches dieser 69. Flächennutzungsplanänderung bis heute nicht.

### **2.3 Gründe für die / Erfordernis der Planaufstellung**

Die 69. Flächennutzungsplanänderung dient dazu, die gewerbliche Entwicklung in Erkrath weiter zu fördern und dabei den heutigen Ansprüchen an die gewerblich zu nutzenden Bereich Rechnung zu tragen. In der gesamtstädtischen Betrachtung sind wenige Gewerbeflächenpotentiale zu finden, einen nennenswerten Leerstand gibt es im Bestand der Gewerbeimmobilien kaum. Dieser Umstand wurde im Rahmen der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes ermittelt. Hierbei wurden auch Gewerbefächensituation und die Flächen für eine potentielle Entwicklung untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass es nur wenige Möglichkeiten gibt Potentialflächen zu entwickeln. Der Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung wurde dabei als Potentialfläche für die Neuentwicklung von Gewerbeflächen identifiziert.

Im Vergleich mit den weiteren Gewerbeflächenpotentialen hat der Bereich Neanderhöhe den Vorteil, dass bereits im bestehenden Flächennutzungsplan eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorgesehen ist. Dieser Sachverhalt unterscheidet den Planbereich von den anderen Gewerbeflächenpotentialen, die im Stadtentwicklungskonzept identifiziert wurden. Außerdem ist die verkehrliche Anbindung (Erschließung) einfacher. Zudem befindet sich ein Großteil der Flächen in städtischem Eigentum, sodass eine Entwicklung der Flächen auch im weiteren Verlauf durch die Stadt gesteuert werden kann.

Im Rahmen der Vorüberlegungen zur gewerblichen Entwicklung der Stadt wurden verschiedene Flächenalternativen, die auch schon im Stadtentwicklungskonzept identifiziert wurden (Neanderhöhe, Kemperdick West und Kemperdick Ost) dahingehend untersucht welche Auswirkungen eine Entwicklung auf den Finanzhaushalt der Stadt bedeuten würde. Im Rahmen einer fiskalischen Wirkungsanalyse ist deutlich geworden, dass eine gewerbliche Entwicklung des Planbereiches positive Effekte auf den Haushalt der Stadt nach sich ziehen würde und deutlich effektiver als die Entwicklung der anderen Potentialflächen ist. Die Beibehaltung der Darstellung als Industriegebiet ist hierbei nicht erforderlich, es wird ein hochwertiges Gewerbegebiet mit überwiegender Büronutzung angestrebt.

In der Zusammenschau der genannten Aspekte wird deutlich, dass eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die heutigen Ansprüche positive Effekte für die gewerbliche Entwicklung des Stadtgebietes nach sich zieht und damit insgesamt zu einer geordneten und zukunftsfähigen städtebaulichen Entwicklung der Stadt Erkrath beiträgt.

### **3 VERFAHREN**

Parallel zu der 69. Änderung des Flächennutzungsplans – Neanderhöhe – wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. H 55 – Neanderhöhe – durchgeführt.

Die Bauleitplanverfahren werden im Regelverfahren des Baugesetzbauches durchgeführt. Ein vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren ist nicht möglich.

### **4 GRUNDLAGEN, ALLGEMEINE DATEN UND HINWEISE**

#### **4.1 Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs**

Der Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe – liegt im Stadtteil Hochdahl. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 270.000 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

im Norden durch das Neandertal

im Osten durch die L 403 n

im Süden durch die Hochdahler Straße und

im Westen durch die Bereich Düsseldämpchen und Schöne Aussicht.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplans.

#### **4.2 Bestandssituation und -entwicklung**

##### **4.2.1 Aktueller Bestand und Nutzung**

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Hochdahler Straße liegen aktuell gewerblich genutzte Grundstücke. Südöstlich befindet sich die Wohnsiedlung Neanderhöhe. Weiterhin sind verschiedene Heckenstrukturen, Waldbereiche und stellenweiser Aufwuchs in Form von Büschen und Bäumen vorhanden (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Luftbild 2016, © Stadt Erkrath, unmaßstäblich, Planbereich in Rot umrandet.

#### 4.2.2 Bestandsentwicklung

Eine weitergehende Entwicklung der bestehenden gewerblichen Nutzung ist kaum möglich. Die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen werden bereits zum Teil extensiv als Weideland bewirtschaftet.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt bereits Flächen für gewerbliche Nutzungen sowie für Industrie dar, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplans auch unter diesen Voraussetzungen bereits möglich ist um das Gebiet entwickeln zu können. Andernfalls würde die überwiegend derzeitige landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich bestehen bleiben.

#### 4.2.3 Topographie

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches der 69. Flächennutzungsplanänderung steigt in den Bereichen, die nicht bereits baulich genutzt sind, von der Hochdahler Straße aus in Richtung Norden zuerst leicht an, und fällt danach stärker in Richtung Neandertal ab. Im östlichen Teil steigt das bestehende Gelände im Bereich nördlich der gewerblichen Nutzung um etwa zwei Meter steil an und fällt nach ein paar Meter bereits wieder steil ab. Hier haben gemäß der Unteren Bodenschutzbehörde eine Verfüllung sowie eine Aufschüttung (Mächtigkeit 1 - <3 m) stattgefunden. Die Teilflächen mit bestehenden gewerblichen Nutzungen weisen ansonsten keine topographischen Besonderheiten auf. Diese sind relativ eben.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen ist das Gelände bewegt und generell nach Norden hin abfallend.

## 5 PLANUNGSZIELE UND - INHALT

Ziel der Planung ist es, die Darstellung des Flächennutzungsplans zu ändern.

Dabei soll die bisherige Darstellung als eingeschränktes Industriegebiet durch die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und eingeschränktes Gewerbegebiet umgewandelt werden. Weiterhin soll die Freiflächendarstellung der tatsächlichen Nutzung angepasst werden.

Die Siedlung Neanderhöhe soll, entsprechend des Bestandes, zukünftig als allgemeines Wohngebiet statt als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt werden.

Hierbei wird auch den Ausweisungen des übergeordneten Regionalplans genüge getan.

Im Einzelnen sind folgende Darstellungen vorgesehen:

- Rücknahme von Industrieflächen und Darstellung von Gewerbeflächen orientiert an dem heutigen Bedarf,
- Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft,
- Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes im Bereich der Siedlung Neanderhöhe,
- Darstellung der L 403/n entsprechend ihres tatsächlichen Verlaufs sowie der angrenzenden Grünflächen,
- Darstellung von Wald sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an Stelle von öffentlicher Grünfläche
- Herausnahme der vormals geplanten Hauptverkehrsstraße zwischen Industrie- und Gewerbegebiet sowie Darstellung als Gewerbegebiet und als Fläche für die Landwirtschaft.

## 6 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

### 6.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und regionalplanerische Vorgaben - Regionalplan

Alle im Regionalplan Düsseldorf gemachten Vorgaben sind aus den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) entwickelt.

Der seit 13.04.2018 gültige übergeordnete Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf stellt das Plangebiet teilweise als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und teilweise als Regionalen Grünzug in Kombination mit Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich dar (vgl. Abbildung 2a).

Der Regionalplan löst den für den Planungsraum Düsseldorf bisherigen gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP99) ab.

Im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurden in der Beteiligung der Bezirksregierung gemäß Absatz 1 und Absatz 5 LPIG keine landesplanerischen Bedenken vorgebracht.

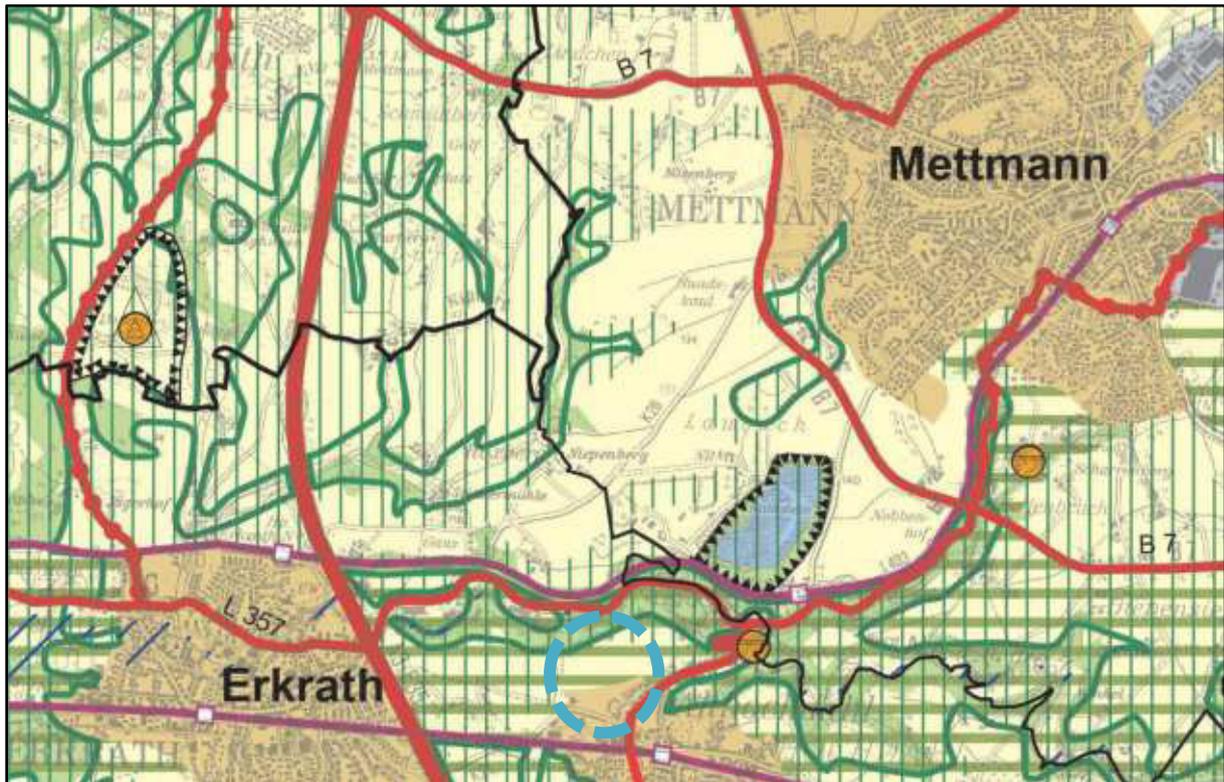


Abbildung 2a: Darstellung im Regionalplan Düsseldorf (Blatt 20), © Bezirksregierung Düsseldorf, unmaßstäblich, Planbereich in Türkis umkreist.

Der „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf“ vom LVR (LVR 2013) ist die wichtigste Grundlage für alle kulturlandschaftlichen Darstellungen im Regionalplan und gibt die Sichtweise der LVR-Fachämter für Bau- und Bodendenkmalpflege sowie des LVR-Fachbereichs Umwelt wieder. Bei der Aufstellung des Regionalplans wurden die Anforderungen aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft bereits berücksichtigt und finden sich in der Begründung und der Darstellung im Regionalplan wieder.

Der im Bereich der Planung ausgemachte Kulturlandschaftsbereich hat die Nr. 161 und die Bezeichnung – Düsseltal –. Zielsetzung ist die Bewahrung und Sicherung bzgl. historischer Stadt- und Ortskerne, Adelssitzen und Hofanlagen sowie die Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges.

Der Fachbeitrag enthält zudem archäologische Bereiche. Diese sind „vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland definierten Bereiche mit paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten. Der Schwerpunkt liegt auf Erwartungsräumen bzw. Prognoseflächen, die nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet wurden. Die einzelnen Archäologischen Bereiche haben spezifische Ausprägungen, wie z.B. römische Siedlungskammern oder urgeschichtliche Siedlungs- und Nutzungsgunsträume.“ (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, LVR 2013, Seite 164)

Nördlich des Plangebietes befindet sich der archäologische Bereich Nr. XXIV –Tal der Düssel –. Die in der 69. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Bauflächen befinden sich außerhalb des definierten Bereiches.

Aufgrund der grobmaßstäblichen Darstellungen (1:400.000) in der Beikarte 2 B (Kulturlandschaft – Erhalt) können keine konkreten Vorgaben für die vorliegende Planung gemacht werden. Diese Vorgaben sind jedoch in der Plandarstellung auf der Maßstabsebene 1:50.000 (s. Abb. 2a) berücksichtigt, sodass keine weitergehende Betrachtung erfolgen muss.

Weiterhin beeinträchtigt die Planung die Zielvorgaben für den Kulturlandschaftsbereich nicht und befindet sich außerhalb der archäologischen Bereiche.

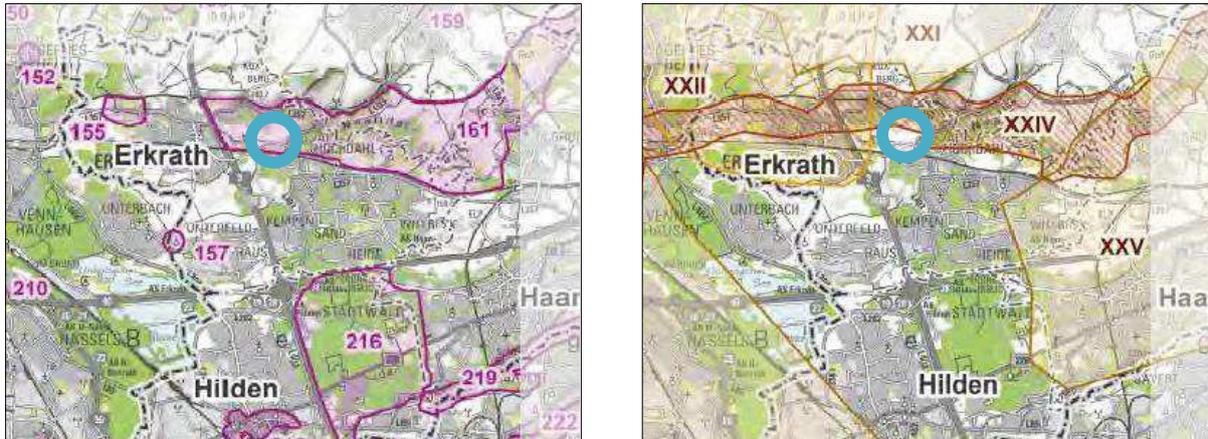


Abbildung 2b: Ausschnitt aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Seite 206 und 218, LVR 2013, links: Kulturlandschaftsbereiche, rechts: Archäologische Bereiche, unmaßstäblich, Planbereich in Türkis umrissen.

## 6.2 Landschaftsplan

Der größte Teil des Geltungsbereiches der 69. Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des Landschaftsplans des Kreises Mettmann, wobei der überwiegende Teil mit dem Entwicklungsziel A 1.6-7 „Neanderhöhe“ „temporäre Erhaltung des jetzigen Zustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufrichtung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes – bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ belegt ist. Ein schmaler Streifen im Norden und ein größerer Teil im Westen des Geltungsbereiches sind als Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“) ausgewiesen.

Die Schutzgebiete werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich ~~dargestellt~~ **übernommen**.

Für den Bereich im Norden definiert der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung“, für den westlichen das Entwicklungsziel „Anreicherung“. Im Nordwesten des Geltungsbereiches der 69. Flächennutzungsplanänderung befindet sich weiterhin ein Teilbereich eines Naturschutz- und FFH-Gebietes (Naturschutzgebiet Nr. A 2.2-3 „Neandertal“, FFH-Gebiet Nr. DE-4707-302 „Neandertal“).

Das Entwicklungsziel A 1.6-7 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung (Textband zum Landschaftsplan S. 63). Sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Flächen für die Bebauung (Bauflächen und Sonderflächen) im Flächennutzungsplan dargestellt, so werden diese Flächen mit dem Entwicklungsziel 1.6 „Temporäre Erhaltung“ belegt. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.

Der Entwicklungsraum A 1.2-14 befindet sich ausschließlich im westlichen Teilbereich und betrifft Teile der dargestellten gewerblichen Bauflächen, die bereits eine solche Nutzung aufweisen sowie die Waldfläche. Der überwiegende Teil dieser Gewerbefläche ist bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan enthalten. Für den Entwicklungsraum A 1.2-14 ist im Landschaftsplan festgelegt, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope und der Grünlandflächen erfolgen sollen (Textband zum Landschaftsplan S. 45). Diese Biotoptypenkomplexe werden durch die Planung nicht betroffen. Der Wald/Das Gehölzbiotop wird planungsrechtlich gesichert. Für die übrigen betroffenen Flächen liegt bereits eine Nutzung vor, die weder Gehölz-, Wald noch Grünland entspricht.

Durch die Bauleitplanverfahren (parallel Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe –) wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann der Landschaftsplan für diesen Teilbereich gemäß § 20 (4) LNatSchG NW außer Kraft treten bzw. die „Doppeldeckung“ gemäß § 7 (2) LNatSchG NW wirken.

Der Kreistag hat am 17.12.2018 beschlossen, dass die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes mit Rechtskraft der 69. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans H 55 – Neanderhöhe – außer Kraft tritt.

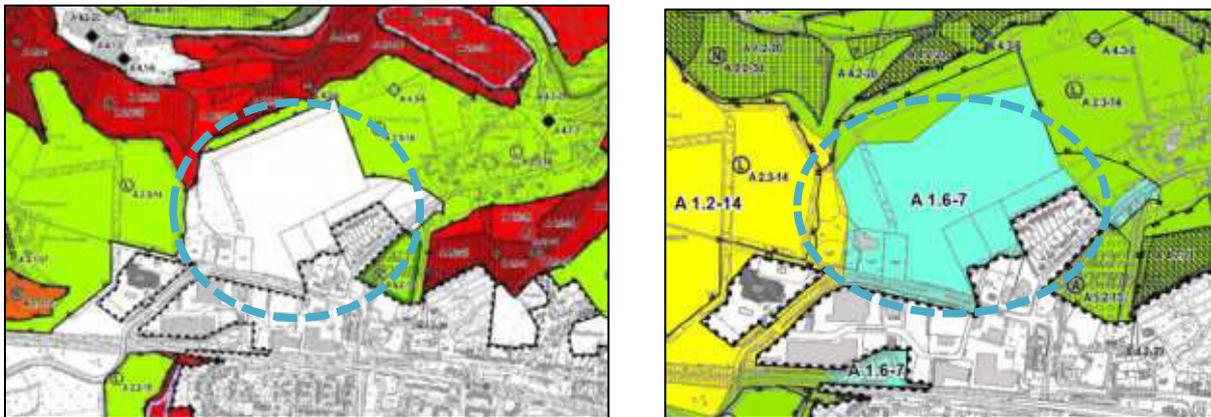


Abbildung 3: Ausschnitte aus dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann, links: Schutzgebiete, rechts: Entwicklungsziele, © Kreis Mettmann, unmaßstäblich, Planbereich in Türkis umrissen.

### 6.3 Natura-2000 Gebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich nordwestlich ein kleiner Teilbereich des FFH-Gebietes Nr. DE-4707-302 „Neandertal“.

Das FFH-Gebiet ist insgesamt 269 ha groß und umfasst das in die Mettmanner Lößterrasse eingetiefte, in West-Ost-richtung verlaufende Sohlental der Düssel.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Bereits 2006 und 2007 erfolgten FFH-Verträglichkeitsprüfungen für ein geplantes Gewerbegebiet Neanderhöhe. Dort wurde neben den Bebauungsplänen Nr. H 22 – Siedlung Neanderhöhe – und Nr. H 13 – Auf den Zwölf Morgen – insbesondere der Bebauungsplan Nr. XII 1A – Gewerbegebiet Neanderhöhe – berücksichtigt (IVÖR 2006, IVÖR 2007).

Im Zuge der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und parallelen Bebauungsplanaufstellung wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG 2016, siehe Anhang) erstellt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets Neandertal durch die geplante 69. Änderung des Flächennutzungsplans können auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Effekte anderer Projekte ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) treten nicht auf.

Weitere Einzelheiten können dem Umweltbericht unter Teil B und der FFH-Verträglichkeits-

untersuchung im Anhang entnommen werden.

## 6.4 Geltendes Planungsrecht

### 6.4.1 Flächennutzungsplan

Gegenwärtig stellt der Flächennutzungsplan den Bereich Neanderhöhe als Gewerbe- und Industriegebiete sowie in Teilen als öffentliche Grünfläche und eine geplante Verkehrsfläche dar. Weiterhin sind eine Planstraße und die überörtliche Verkehrsachse dargestellt. Nachrichtlich werden die Grenzen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete dargestellt.

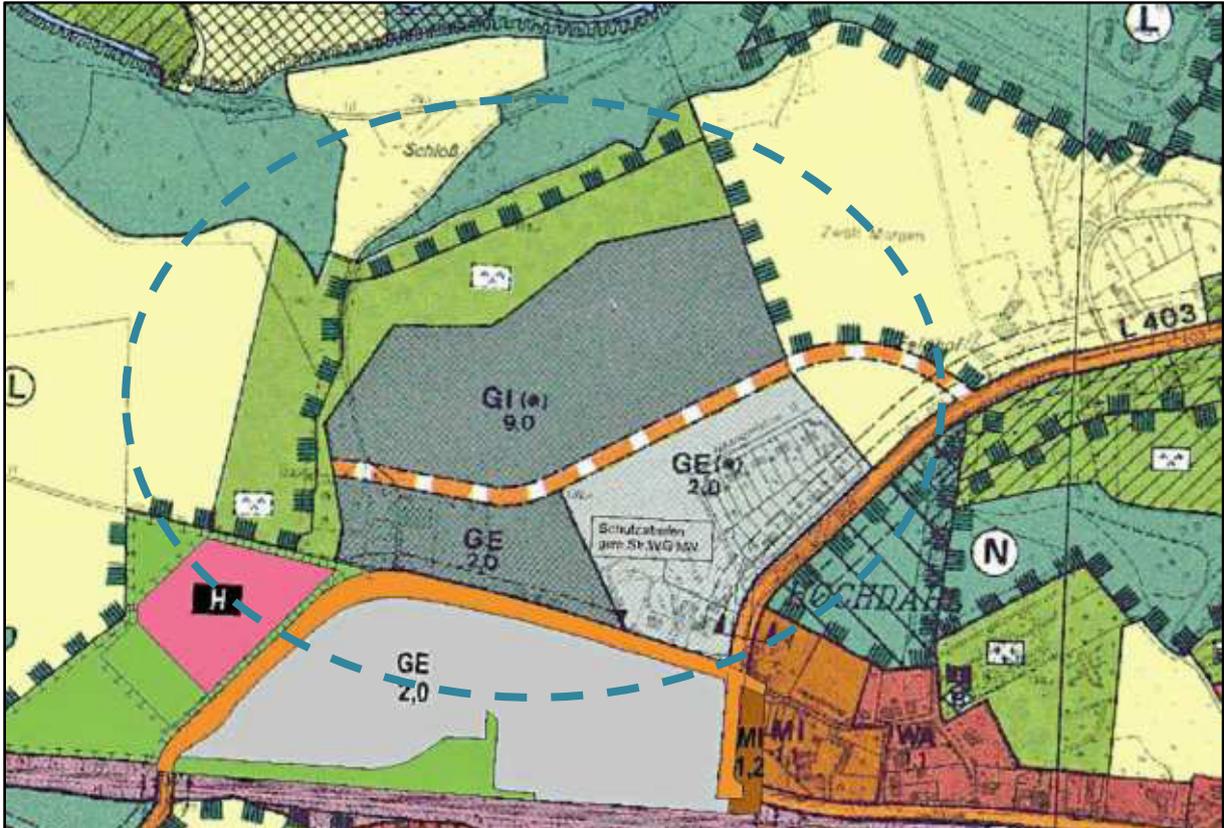


Abbildung 4: Flächennutzungsplan, © Stadt Erkrath, unmaßstäblich, Planbereich in Türkis umrissen.

## 7 SONSTIGE VORGABEN

### 7.1 Informelle Planungen

Das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Erkrath bildet die Grundlage für zukünftige planerische Entscheidungen. Der Stadtrat hat das Konzept am 29.01.2015 als Leitlinie beschlossen. Im Stadtentwicklungskonzept wurden auch die Gewerbefächensituation der Stadt sowie Flächen für eine potentielle Entwicklung untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass es nur wenige Möglichkeiten gibt gewerbliche Potentialflächen zu entwickeln. Der Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung wurde dabei als Potentialfläche für die Neuentwicklung von Gewerbeflächen (mit bedingter Eignung) identifiziert.

Das Stadtentwicklungskonzept stellt heraus, dass neben den Bestandsflächen für gewerbliche Nutzungen nur sehr wenige Potenziale vorhanden sind und empfiehlt daher die vorhandenen Flächenreserven im Flächennutzungsplan bauleitplanerisch zu entwickeln.

Im Vergleich mit weiteren Gewerbeflächenpotentialen hat der Bereich Neanderhöhe den Vorteil, dass bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorgesehen ist. Dieser Sachverhalt unterscheidet den Planbereich von den anderen Gewerbeflächenpotentialen, die im Stadtentwicklungskonzept identifiziert wurden.

Mit der 69. Flächennutzungsplanänderung wird eine Entwicklung der vorhandenen Potenzialfläche verfolgt und die Darstellung dem aktuellen Bestand und den Zielen zur gewerblichen Entwicklung dieser Fläche angepasst.

## **7.2 Fachplanerische Vorgaben, Rahmenbedingungen und Sonstiges**

Über die bisher dargestellten Rahmenbedingungen hinaus sind keine Vorgaben bekannt.

## **8 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 2a Absatz 1 Nr. 1 BauGB) sind, entsprechend dem Stand des Verfahrens, wesentliche Auswirkungen der Planung darzulegen.

Im Rahmen des Planverfahrens werden die Auswirkungen der 69. Änderung des Flächennutzungsplans geprüft; die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange werden ermittelt und in die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB eingestellt.

Insbesondere wird damit den in § 1 Absatz 5 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung entsprochen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Insbesondere nachfolgend beschriebene wesentliche Auswirkungen (Belange) wurden ermittelt und sind wie folgt in die Planung eingestellt worden.

### **8.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB)**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung der Industrieflächen zurückgenommen und überwiegend durch die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche bzw. Gewerbefläche ersetzt. Weiterhin wird die Darstellung der Siedlung Neanderhöhe von Gewerbefläche zu Wohnfläche geändert. Insgesamt betrachtet bedeuten diese Änderungen eine Verringerung der Nutzungsdichte im Geltungsbereich. Damit verbunden ist die allgemeine Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Hinsichtlich der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ist festzustellen, dass durch die Wegfall der Darstellung von Industriefläche die zulässigen Nutzungen nur noch einen geringeren Störgrad aufweisen dürfen, was sich hinsichtlich der Emissionen und möglicher Risiken die mit einer Industrienutzung einhergehen könnten, positiv sowohl auf die Arbeitsbevölkerung innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes auswirkt, wie auch auf die im Geltungsbereich liegende Wohnsiedlung. Diese wird zukünftig nicht mehr als Gewerbegebiet, sondern als Wohngebiet dargestellt, was ihre Schutzkategorie für die Wohnbevölkerung erhöht und somit die Sicherheit der Bewohnerschaft vor negativen Auswirkungen der Umgebung verbessert.

## **8.2 Belange von Sport, Freizeit und Erholung (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 3 BauGB)**

Aktuell wird der überwiegende Bereich des Geltungsbereiches landwirtschaftlich genutzt und hat daher nur indirekten Einfluss auf die Erholung. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Industrieflächen zurückgenommen und die Darstellung in Fläche für die Landwirtschaft in Richtung des Neandertals geändert. Insoweit ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine gewisse Verbesserung des Erholungsbelangs zu erwarten.

## **8.3 Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)**

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplans trägt zur Erhaltung und Fortentwicklung des vorhandenen Ortsteils bei. Es erfolgt eine Reduzierung der derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen, um den aktuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Dies betrifft ebenfalls die vorhandene Wohnsiedlung Neanderhöhe, die mit der 69. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Wohnbaufläche anstatt als gewerbliche Baufläche dargestellt wird.

Der Erhalt, die Fortentwicklung sowie die Anpassung des vorhandenen Ortsteils werden damit entsprechend berücksichtigt. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

## **8.4 Belange des Denkmalschutzes und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB)**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung der Industriefläche zurückgenommen und überwiegend durch die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche ersetzt. Durch die Beibehaltung der Darstellung als Gewerbefläche ist ein Einfluss auf das Landschaftsbild weiterhin gegeben, die Intensität desselben wird durch die Rücknahme der Industrieflächen zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft und Gewerbefläche aber gemildert.

Innerhalb des Geltungsbereichs besteht der Verdacht auf Bodendenkmale. Dieser Verdacht wird verortet im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches südlich der Flächendarstellung Wald. Die Belange des Denkmalschutzes werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt, da keine Eingriffe in den Boden erfolgen. Eine ausführliche Würdigung der denkmalschutzrechtlichen Aspekte findet im Rahmen der Abschichtung im gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. H 55 – Neanderhöhe – sowie in späteren Baugenehmigungen statt.

Auf den übrigen Flächen können aufgrund der Nähe zum Fundort der Überreste des Neandertalers (archäologischen) Bodenfinden nicht ausgeschlossen werden. Auf die damit zusammenhängende Meldepflicht gemäß § 15 und das Veränderungsgebot gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen. Es wird für Baumaßnahmen eine archäologische Baubegleitung empfohlen, um „Zufallsfunde“ rechtzeitig erkennen zu können. Zusätzlich hat der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege, in Person Hr. Dr. Claßen, sich zur Beobachtung und Begutachtung bei tiefer in den Boden eingreifenden Maßnahmen angeboten. Dies kann im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Unter dem Belang des Denkmalschutzes ist auch das kulturelle Erbe zu verstehen. Der von der Planung berührte Kulturlandschaftsbereich Nr. 161 – Düsseltal – ist im Regionalplan bereits berücksichtigt worden. Aufgrund der Randlage sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen (bestehende Gewerbebetriebe) ist eine negative Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Die Ziele der Regionalplanung werden von der Flächennutzungsplanänderung beachtet.

### 8.5 Auswirkungen auf Natur und Landschaft (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für einen Großteil des Geltungsbereiches bereits Industrie- bzw. Gewerbefläche dar. Ein Teilbereich im Norden ist als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Die Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete liegen nicht innerhalb der Bereiche, die für die Gewerbeausweisung vorgesehen sind.

Im Rahmen der Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass Konflikte mit dem Artenschutz ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2006 wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt. Die UVS stellt fest, dass es bei Durchführung der Flächennutzungsplanänderung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommt. Im Rahmen der FFH-VP wurde festgestellt, dass die Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der FFH-Richtlinie verträglich ist. Es ist anzumerken, dass die untersuchte Flächennutzungsplanänderung einen deutlich größeren Bereich für das Gewerbegebiet darstellen sollte, als dies der aktuelle Entwurf vorsieht.

Im Rahmen der nun vorgesehenen 69. Flächennutzungsplanänderung mit den geänderten Darstellungen wird die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung aktualisiert. Die Ergebnisse der UVS sind in den Umweltbericht eingeflossen.

### 8.6 Belange des Umweltschutzes im Allgemeinen (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB)

#### Boden und Freiraum

Durch die Rücknahme von Teilen der Darstellung von Industrie- und Verkehrsfläche zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft wird auf Basis des Flächennutzungsplans der dauerhafte Erhalt von Bodenfunktionen und Freiraum als beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes gesichert. Durch die Rücknahme wird damit neuer Freiraum gewonnen, was sich positiv auf den Freiraum im Verhältnis zur Siedlungs- und Verkehrsfläche auswirkt.

#### Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplans wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Im Ergebnis stellt diese **für den mit dem Bebauungsplan Nr. H55 übereinstimmenden Teilbereich** fest, dass keine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten sind. **Im weitergehenden Bereich der FNP-Änderung wird die Darstellung von GI bzw. GE und öffentlicher Grünfläche größtenteils auf landwirtschaftliche Fläche geändert bzw. in Allgemeines Wohngebiet und damit die faktische Nutzung, die aktuell besteht, im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Ebenso wird mit den südöstlichen bisher als Mischgebiet, Fläche für Wald und sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellten Flächen umgegangen, denn diese Flächen werden ebenfalls entsprechend ihrer faktisch vorhandenen Nutzung zukünftig dargestellt als Grünfläche bzw. als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen. Da die Eingriffsintensität mit der Änderung des Flächennutzungsplans hier überwiegend deutlich herabgesetzt wird und keine Änderung der faktisch vorhandenen Situation erfolgt, kommt es in den Bereichen zu keiner Beeinträchtigung des Artenschutzes.** Weiterhin wird durch die neue Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft der Freiraum etwa als Nahrungshabitat dauerhaft gesichert und erhält damit langfristig die Lebensräume, die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten sind. **Auch die o.g. Änderungen im südöstlichen Bereich führen zu einer Reduzierung der möglichen Nutzungsintensitäten durch die Darstellung einer Grünfläche. In die faktisch vorhandene Situation wird durch die Änderung in diesem Bereich**

sowie im Bereich der zuvor dargestellten öffentlichen Grünfläche, die nun als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sind daher für nicht zu erwarten.

Immissionsschutz (menschliche Gesundheit)

Um Konflikte zwischen dem bestehenden Wohngebiet und dem zukünftigen Gewerbegebiet zu vermeiden, wird im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, welches parallel zur 69. Flächennutzungsplanänderung erarbeitet wird, ein gegliedertes Gewerbegebiet mit Emissionskontingenten festgesetzt. Die hierzu erforderlichen Gutachten werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

### **Altlasten**

Im Geltungsbereich sind zwei Flächen im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) des Kreises Mettmann verzeichnet.

Bei den Flächen handelt es sich zum einen um den Altstandort „Hochdahler Straße/Prof.-Sudhoff-Straße“ mit der Nr. 353676/3 Er und zum anderen um den Altstandort einer Stahlbaufirma (Nr. 35576/2 Er). Zudem sind im Geltungsbereich eine Verfüllung mit Nr. 35676\_5 Er sowie eine Aufschüttung mit Nr. 35676\_7 Er im informellen Altablagerungskataster erfasst.

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans wird in die vorhandenen Altlasten nicht eingegriffen.

Eine Altlastenuntersuchung kann in späteren Planungen (Baugenehmigung) erforderlich werden. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann ist in spätere baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen, die diese Bereiche betreffen.

### **8.7 Belange der Ver- und Entsorgung (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 8 e BauGB)**

Die dargestellten Siedlungsbereiche sind durch vorhandene Landes- und Kreisstraßen ausreichend an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz sowie die Ver- und Entsorgungsnetze angebunden.

Für die Abführung des Schmutz- und Regenwassers ist das angrenzende und vorhandene Kanalnetz ausreichend dimensioniert. Die innere Kanalisierung ist bei Realisierung der Flächen noch zu erstellen. Die Entsorgung von Wert- und Abfallstoffen erfolgt über vertraglich gebundene private Unternehmen.

Alle Einrichtungen der öffentlichen wie privaten Versorgung sind in fußläufiger Entfernung vorhanden bzw. über das gut ausgebaute öffentlichen Nahverkehrsnetzes oder über vorhandene öffentliche Straßen und Wege zu erreichen.

### **8.8 Belange des Verkehrs (gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 9 BauGB)**

Der Flächennutzungsplan berücksichtigt in seiner Darstellung die im Geltungsbereich befindlichen Straßen mit überörtlicher Bedeutung. Die kleinräumigen Auswirkungen finden ihre Berücksichtigung im Rahmen des gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. H 55 – Neanderhöhe –. Für eine ausreichende Erschließung wird im Rahmen des Bebauungsplans gesorgt.

### **8.9 Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen**

Insgesamt ist durch die 69. Flächennutzungsplanänderung zu erwarten, dass sich die Auswirkungen

im Vergleich zu der bestehenden Darstellung reduzieren.

Die Rücknahme der Industrieflächen erfolgt zum überwiegenden Teil zugunsten von Fläche für die Landwirtschaft, wodurch sich eine mögliche Nutzungsintensität im Geltungsbereich deutlich vermindert.

Die Darstellung der Siedlung Neanderhöhe als Wohnfläche stärkt den Schutzanspruch derselben. Damit kann sichergestellt werden, dass die Beeinträchtigungen auf ein Maß reduziert werden, die der realen Nutzung entspricht.

Die Darstellung eines Teils der Flächen als Gewerbegebiet bringt naturgemäß eine stärkere Nutzung mit sich als die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung. Allerdings wird durch die regelnden Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. H 55 – Neanderhöhe – sichergestellt, dass die Auswirkungen auf einem mit der Umgebung verträglichen Niveau bleiben und ein ökologischer Ausgleich stattfindet.

## 9 PLANVERWIRKLICHUNG

### 9.1 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen wie Umlegungen, Enteignungen usw. sind zur Zeit nicht vorgesehen, werden aber für den Bedarfsfall nicht ausgeschlossen.

### 9.2 Kosten und Realisierung der Bauleitplanung

Zur Realisierung der Darstellungen gemäß dieser 69. Flächennutzungsplanänderung wird parallel der Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – verbindliche Planung aufgestellt.

Von diesen Kosten trägt die Stadt Erkrath den Anteil, der gemäß Ortssatzung nicht von den Anliegern abgedeckt wird. Gegebenenfalls können Teile der Erschließungsanlagen auch über Erschließungsverträge verwirklicht werden. Die Kosten werden im Verkaufspreis der Grundstücke berücksichtigt. Für die Erschließung bisher nicht besiedelter Bereiche werden Kosten innerhalb dieser Bereiche anfallen, die Gegenstand der entsprechenden Bebauungsplanverfahren sein werden.

### 9.3 Flächenbilanz

Folgende städtebauliche Kennwerte sind für das Plangebiet anzuhalten:

Darstellung / Nutzungsart	gültiger FNP		69. Änderung des FNP	
	in ha	in Prozent	in ha	in Prozent
Plangebietsfläche	ca. 26,61	100	ca. 26,61	100
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 3,46	13	ca. 15,60	59
Grünfläche	ca. 6,98	26	ca. 0,39	1
Wald	ca. 0,19	1	ca.0,54	2
öffentliche Verkehrsfläche	ca. 1,44	5	ca.0,37	1

Darstellung / Nutzungsart	gültiger FNP		69. Änderung des FNP	
	in ha	in Prozent	in ha	in Prozent
Fläche für Gewerbe	ca. 7,17	27	ca. 7,66	29
Fläche für Industrie	ca. 7,18	27	---	---
Fläche für gemischte Nutzung	ca. 0,19	1	---	---
Fläche für Wohnen	---	---	ca. 2,05	8

## 10 STÄDTEBAULICHE VERTRÄGE

Städtebauliche Verträge sind für die Aufstellung der 69. Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

## 11 FACHBEITRÄGE ZUM BEBAUUNGSPLAN

Folgende Fachbeiträge wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erarbeitet:

- Umweltbericht durch FROELICH & SPORBECK GmbH und Co. KG Umweltplanung und Beratung, 31.10.2018, Bochum (Teil B dieser Begründung).
- Artenschutzprüfung (ASP) I + II zum geplanten Gewerbegebiet Neanderhöhe, März 2016, aktualisiert Juni 2018, mit Kartierbericht und Beikarte, Kuhlmann & Stucht GbR, Juni 2018, Bochum (*Anlage 1*),
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu den Bauleitplanverfahren „Neanderhöhe“ 69. Änderung des FNP und B-Plan H 55 – Neanderhöhe – Stadt Erkrath, FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, 05.12.2016, Bochum (*Anlage 2*),

Erkrath, den 31.10.2018

W e s s e n d o r f  
Fachbereichsleiter

## Teil B Umweltbericht

### 1 EINLEITUNG

Die Stadt Erkrath plant den Bebauungsplan H 55 – Gewerbegebiet Neanderhöhe sowie die 69. FNP-Änderung im Parallelverfahren aufzustellen, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet an dieser Stelle zu schaffen.

Die 69. Flächennutzungsplanänderung soll die gewerbliche Entwicklung in Erkrath weiter fördern. Im Rahmen der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes wurde ermittelt, dass es gesamtstädtisch wenige Potenzialflächen zur Gewerbeentwicklung gibt. Der Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung wurde als Potenzialfläche für die Neuentwicklung von Gewerbeflächen identifiziert, mit dem Vorteil, dass bereits im wirksamen Flächennutzungsplan eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorgesehen ist.

#### 1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Bauleitplans

Der Änderungsbereich für die FNP-Änderung umfasst einen ca. 27 ha großen Bereich, der sich nordwestlich an den Siedlungsbereich Hochdahl anschließt und beinhaltet das Plangebiet des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 8 ha. Der gesamte Änderungsbereich liegt südlich des Neandertals an der Hochdahler Straße und wird dem Außenbereich zugeordnet. Der Änderungsbereich erstreckt sich demnach zwischen der Hochdahler Straße im Süden, der Straße „Schöne Aussicht“ im Südwesten und dem FFH-Gebiet „Neandertal“ bzw. dem Naturschutzgebiet „Westliches Neandertal“ im Norden. Im Osten bilden die Fläche „Auf den zwölf Morgen“ und die L 403n die Grenze, im Westen wird das Gebiet von einem Feldweg nördlich der Straße „Schöne Aussicht“ begrenzt. Der Bereich ist über die Hochdahler Straße erschlossen und durch die L 403n direkt an das Autobahnkreuz Hilden angebunden (s. Abb. 5 und 6).



Abbildung 5: Flächennutzungsplan vor der 69. Änderung



Abbildung 6: Flächennutzungsplan nach der 69. Änderung.

Die Änderung des FNP sieht vor, weite Teilbereiche geändert darzustellen. Im Einzelnen sind folgende Darstellungen vorgesehen:

1. Änderungspunkt

Änderung von „Industrieflächen“ in „Gewerbeflächen“

Es ist vorgesehen, Industrieflächen in Gewerbeflächen umzuwandeln. Die geplanten Darstellungen orientieren sich am heutigen Bedarf an potenziellen Gewerbeflächen und verkleinern sich daher in ihren Abgrenzungen im Vergleich zum derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Bei den folgenden Änderungspunkten wird die Darstellung im Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die rechtmäßige Bestandssituation angepasst.

2. Änderungspunkt

Herausnahme der Planstraße

Der vormals geplante Straßenverlauf zwischen Industrie- und Gewerbegebiet entfällt. Der Bereich wird nunmehr als Gewerbegebiet und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3. Änderungspunkt

Änderung von „Industrieflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“

Die nördlichen Bereiche der Industrieflächen werden an den Bestand angepasst und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

4. Änderungspunkt

Änderung von „Gewerbeflächen“ in „Wohnbauflächen“

Die Siedlung Neanderhöhe soll, entsprechend des Bestandes, als Wohnbaufläche dargestellt werden.

5. Änderungspunkt

Änderung der Darstellung der L 403

Entsprechend ihres tatsächlichen Verlaufs wird die Darstellung der L 403 angepasst. Sie stellt nun die südöstliche Begrenzung des Änderungsbereiches dar.

6. Änderungspunkt

Darstellung einer „öffentlichen Grünfläche“

Im äußersten Südosten wird zwischen dem Gewerbegebiet bzw. dem Wohngebiet und der L 403 eine öffentliche Grünfläche gemäß der Bestandssituation dargestellt.

7. Änderungspunkt

Änderung von „öffentlichen Grünflächen“ in „Wald“, „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“

8. Änderungspunkt

Die öffentliche Grünfläche im Norden und Westen/Südwesten wird ebenfalls an den Bestand angepasst und nunmehr als „Wald“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Zudem wird in diesem Bereich eine große „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung“ ausgewiesen, die in Teilen zugleich als Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet in Form einer überlagernden Darstellung abgebildet wird.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung

### 1.2.1 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes beziehen sich auf die verschiedenen Teilbereiche wie Klimaschutz, Waldschutz sowie Gewässerschutz. Dabei werden auch Umweltprobleme, die durch den Menschen verursacht werden, betrachtet. Die Umweltpolitik hat dabei das wichtigste Ziel die Vermeidung der Belastung von Luft, Wasser und Boden durch Schadstoffe zu bewirken. Insbesondere der Nachhaltigkeitsgedanke spielt dabei eine übergeordnete Rolle. Im Hinblick auf die Umweltpolitik sind seitens der Bundesregierung Ziele wie beispielsweise die Verdopplung der Energieproduktivität bis 2020, die Senkung des Primärenergieverbrauchs oder die Reduzierung der Treibhausgasemissionen festgelegt worden. Die Zielerreichung des 30 ha Ziels, also die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme pro Tag bis 2020, ist bereits im BauGB über die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 rechtlich festgeschrieben.

### 1.2.2 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Umweltbelange Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Dabei sind lediglich Ziele zu berücksichtigen, die für die betrachtete FNP-Änderung von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen umweltbezogenen Ziele.

Umweltbelang	Vorschrift
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, TA-Lärm, DIN 18005, BImSchG, GIRL
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB
Fläche	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB
Boden	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasser	Grundsätze des § 6 WHG, LWG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Luft / Klima	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, TA-Luft, Belange gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Landschaft	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG und LNatSchG NW, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB, Ziele und Grundsätze des Denkmalschutzgesetzes NRW gem. § 1

Tabelle 1: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte umweltbezogene Ziele des Umweltschutzes.

### 1.2.3 Ziele aus einschlägigen Fachplanungen

Vorhandene Unterlagen, insbesondere die zeichnerischen Darstellungen und die Begründung zum Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1978 sowie jene zu seinen Änderungen, werden im Umweltbericht berücksichtigt.

#### 1.2.3.1 Regionalplanung

Auf der Ebene der Regionalplanung stellt der aktuelle Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2018) den südöstlichen Teil des Änderungsbereiches als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Die übrigen Flächen im Norden und Westen sind als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen und zugleich Teil eines Regionalen Grünzuges. Überlagert werden diese Flächen von der Freiraumschutzfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Die L 403 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Der „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf“ vom LVR (LVR 2013) ist die wichtigste Grundlage für alle kulturlandschaftlichen Darstellungen im Regionalplan und gibt die Sichtweise der LVR-Fachämter für Bau- und Bodendenkmalpflege sowie des LVR-Fachbereichs Umwelt wieder. Bei der Aufstellung des Regionalplans wurden die Anforderungen aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft bereits berücksichtigt und finden sich in der Begründung und der Darstellung im Regionalplan wieder.

Der im Bereich der Planung ausgemachte Kulturlandschaftsbereich hat die Nr. 161 und die Bezeichnung – Düsseltal –. Zielsetzung ist die Bewahrung und Sicherung bzgl. historischer Stadt- und Ortskerne, Adelssitzen und Hofanlagen sowie die Bewahrung des Kulturlandschaftsgefüges.

Nördlich des Plangebietes befindet sich der archäologische Bereich Nr. XXIV –Tal der Düssel –. Die in der 69. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Bauflächen befinden sich außerhalb des definierten Bereiches.

Aufgrund der grobmaßstäblichen Darstellungen (1:400.000) in der Beikarte 2 B (Kulturlandschaft – Erhalt) können keine konkreten Vorgaben für die vorliegende Planung gemacht werden. Diese Vorgaben sind jedoch in der Plandarstellung auf der Maßstabsebene 1:50.000 (s. Abb. 2a in Teil A der Begründung) berücksichtigt, sodass keine weitergehende Betrachtung erfolgen muss.

Weiterhin beeinträchtigt die Planung die Zielvorgaben für den Kulturlandschaftsbereich nicht und befindet sich außerhalb der archäologischen Bereiche.

#### 1.2.3.2 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des seit 1978 gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Erkrath für den Änderungsbereich richten sich nach den seinerzeit erwarteten Anforderungen und Bedarfen insbesondere in Bezug auf die Darstellung von Gewerbe- und Industrieflächen.

Gegenwärtig stellt der Flächennutzungsplan den Änderungsbereich in weiten Teilen als Gewerbe- und Industriegebiet dar. Im Westen werden Flächen für die Landwirtschaft, im Norden zudem noch öffentliche Grünflächen dargestellt. Weiterhin umfasst der Änderungsbereich eine Planstraße zwischen dem Industriegebiet im Norden und dem Gewerbegebiet im Süden sowie die überörtliche Verkehrsachse im Osten. Nachrichtlich werden die Grenzen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll der gültige Flächennutzungsplan angepasst und geändert werden.

### 1.2.3.3 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im baulichen Außenbereich und somit überwiegend im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) des Kreises Mettmann (Kreis Mettmann 2012). Er ist Bestandteil der Raumeinheit A, wozu die Städte Mettmann, Erkrath und Haan zählen und wird außerhalb der Schutzgebiete als „Sonstige Fläche“ dargestellt. Für den Änderungsbereich werden hier die Entwicklungsziele „temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes“ (Nr. A 1.6-7) sowie „Anreicherung“ (Nr. A 1.2-14) formuliert. Die Zielsetzungen treten außer Kraft (vgl. Teil A Kap. 6.2).

Teile des Änderungsbereiches sind im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet sowie als Naturschutzgebiet ausgewiesen (vgl. Kap. 2.1.2 Schutzgebiete und -objekte). Die Schutzgebietsausweisungen werden in der FNP-Änderung übernommen.

### 1.2.3.4 Forstliche Belange

Von der Planung werden auch forstliche Belange insofern berührt, als dass der gültige FNP keinen Wald darstellt, die geänderte Fassung jedoch den aktuellen Zustand vor Ort berücksichtigt und die Darstellung Wald mit aufnimmt (Änderungspunkt 7).

## **2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 BAUGB ERMITTELT WURDEN**

### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)**

Die Bestandsaufnahme wird einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, dargestellt. Grundlage für die Bestandserfassung und -beschreibung ist die Biotoptypenkartierung, die im Zuge einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) 2006 (IVÖR, 2006) durchgeführt worden ist. Die Ergebnisse der Kartierung wurden in einem Bestandsplan der UVS dargestellt. Für einen Teilbereich des Änderungsbereichs, dem Plangebiet für den Bebauungsplan H 55, ist zudem 2017 eine Aktualisierung der Biotoptypen vorgenommen worden (FROELICH & SPORBECK, 2018).

Die im alten FNP dargestellten zulässigen Nutzungen stimmen in der Realität in weiten Teilen nicht mit dem tatsächlichen Bestand überein. Die Beschreibung des Basisszenarios beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf die Beschreibung der nach altem FNP planungsrechtlich zulässigen Situation und nicht auf die Bestanderhebung vor Ort.

#### 2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

##### **Biotope**

Die überwiegenden Bereiche des Gebietes werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Der zentrale Bereich des Änderungsbereiches umfasst eine Ackerfläche. Die Landwirtschaftsflächen im Süden und Osten bestehen sowohl aus Fettwiesen als auch kleinteilig aus Fettweiden. Versiegelte Bereiche stellen die Gewerbeflächen im Süden und Südosten entlang der Hochdahler Straße sowie die Siedlung „Neanderhöhe“ im Osten dar. Angrenzend an die versiegelten Bereiche und entlang der Landwirtschaftsflächen finden sich Feldgehölze und Gebüschstrukturen.

Es ist kein Vorkommen geschützter Pflanzenarten im Änderungsbereich bekannt.

### **Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW (MWEBWV und MKULNV NRW 2010) ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im Rahmen der Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens wurde ein Artenschutzgutachten erstellt (KUHLMANN & STUCHT, 2016, 2018), dessen Ergebnisse im Nachfolgenden dargestellt werden.

Um Daten zu aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum zu erhalten, wurde zwischen April 2014 und April 2015 eine Untersuchung der Fledermäuse, der Vögel sowie der Herpetofauna nach den gängigen Methodenstandards durchgeführt, die den geplanten Gewerbestandort und sein potenziell betroffenes Umfeld umfasste.

Im untersuchten Gebiet konnten die beiden Fledermausarten Rauhaufledermaus (geringe Populationsdichte) und Zwergfledermaus (geringe bis mittlere Populationsdichte) nachgewiesen werden. Das FNP-Änderungsgebiet wird von beiden Arten als Nahrungshabitat genutzt und die vorkommenden Gehölz- und Gebüschreihen stellen Leitstrukturen für Transitflüge zwischen Quartieren und weiteren Jagdhabitaten für strukturgebundene Arten wie die Zwergfledermaus dar. Konkrete Fledermausquartiere konnten bei den Begehungen im untersuchten Gebiet nicht festgestellt werden.

Während der faunistischen Begehungen konnten vier planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldlerche). Alle Arten nutzen den Änderungsbereich als Nahrungshabitat. Hinweise auf Brutaktivitäten gab es nicht. Konkrete Hinweise auf Horste bzw. Nester und Höhlen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Im Rahmen einer Aktualisierung der faunistischen Daten wurden zwischen März und Mai 2018 Kiebitz, Feldlerche und Star erneut untersucht. Dabei konnte im Untersuchungsraum lediglich der Star festgestellt werden. Damit ergibt sich für das Plangebiet das Vorkommen von fünf planungsrelevanten Arten.

Im untersuchten Gebiet wurden keine planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten beobachtet.

#### **2.1.2 Schutzgebiete und -objekte**

##### **Schutzgebiete nach Natura 2000**

Im Nordwesten ragt ein kleiner Teil des FFH-Gebietes DE-4707-302 "Neandertal" in den Änderungsbereich herein (gleichzeitig NSG „Westliches Neandertal“).

Das 269 ha große FFH-Gebiet „Neandertal“ umfasst ein in die Mettmanner Lößterrasse eingetieftes, in West-Ostrichtung verlaufendes Sohlental mit dem naturnahen Bachverlauf der Düssel. Das sehr strukturreiche Tal wird durch einen Laubwaldkomplex mit typischen Ausbildungen für den Naturraum Bergisch-Sauerländisches Unterland geprägt.

Überwiegend sind verschiedene Waldgesellschaften vertreten. Bedeutend sind außerdem Felsbiotope aus Kalkstein an den z. T. steil ansteigenden Hängen sowie der naturnahe Bachmittellauf der Düssel. Intensiver Ackerbau und naturferne Monoforstkulturen treten nur sehr kleinflächig auf.

Innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal“ kommen sieben Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse vor.

Eine ausführliche Beschreibung erfolgt im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FROELICH & SPORBECK, 2016).

### **Schutzgebiete nach BNatSchG**

Ein schmaler Streifen im Norden, ein größerer Teil im Westen sowie eine kleine Spitze am östlichen Rand des Änderungsbereiches sind als Landschaftsschutzgebiet (LSG-4707-0011 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“) ausgewiesen. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG insbesondere zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der reichhaltigen Ausstattung der Täler des Mettmanner Baches und der Düssel aufgrund der zahlreichen landschaftsökologischen Funktionen, wegen der hohen Erholungseignung weiter Bereiche des Gebietes, wegen der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete sowie wegen der Biotopverbundfunktion.

Im Nordwesten des Änderungsbereiches befindet sich ein kleiner Teil des Naturschutzgebietes (NSG) „Westliches Neandertal“ (ME-045). Das NSG hat insgesamt eine Größe von 34 ha und liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302). Das NSG hat im Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung in der gleichen Abgrenzung eine überlagernde Funktion eines Biotopverbundsystems „Neandertal und Mettmanner Bachtal“ (VB-D-4707-020) mit einer herausragenden Bedeutung. Schutzziel ist der Erhalt eines unter geomorphologischen, paläontologischen sowie Arten- und Biotopschutz-Aspekten wertvollen, strukturreichen Talkomplexes mit bewaldeten Hängen, durch Feuchtgrünland geprägten Talsohlen, in weiten Abschnitten naturnahen Fließgewässern und zahlreichen aufgelassenen Steinbrüchen.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 LNatSchG NRW und Naturdenkmale werden von der Planung nicht berührt.

#### **2.1.3 Fläche / Boden**

##### **Fläche**

Der Änderungsbereich für die FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 27 ha. Die teilt sich im aktuell noch gültigen FNP wie folgt in verschiedene Gebietskategorien auf. Den größten Anteil machen mit 7,62 ha das Industriegebiet und mit 7,91 ha das Gewerbegebiet aus. In diesen Gebietskategorien sind großflächige Versiegelungen zulässig. Ein kleiner Teil ist als Mischgebiet (0,25 ha) und als Waldfläche (0,38 ha) dargestellt. Flächen für die Landwirtschaft werden auf 3,46 ha dargestellt und öffentliche Grünfläche auf 6,99 ha.

##### **Boden**

Die Bodenkarte (GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2017) stellt für den Änderungsbereich großflächig die Bodentypen Parabraunerde, Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol dar. Den Hauptanteil im Änderungsgebiet macht die Parabraunerde (zum Teil pseudovergleyt, vereinzelt Gley-Parabraunerde) mit einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität und mittlerer Luftkapazität aus. Stellenweise findet sich im Änderungsbereich der Bodentyp Kolluvisol mit einer extrem hohen nutzbaren Feldkapazität und einer mittleren Luftkapazität. Den nördlichen Rand des Änderungsbereiches kennzeichnet Pseudogley-Braunerde (zum Teil erodiert) mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität und geringer Luftkapazität. Alle drei Bodentypen weisen eine mittlere Gesamtfilterfähigkeit auf.

Bodenuntersuchungen für den benachbarten Standort am Zentralbad der Stadt Erkrath ergaben einen Feinanteil an Schluff von über 99% (BREUER BERATENDE INGENIEURE, GEOLOGEN, MINERALOGEN GMBH, 2002).

Mit Bodenwertzahlen von 65 bis 85 besitzen die Böden eine hohe Ertragsfähigkeit.

Die Böden besitzen außerdem eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Über verdichtetem Unterboden bzw. dichtem Untergrund kann es im Oberboden zu einer schwachen Staunässebildung kommen. Die Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar, so dass es bei Hangneigungen leicht zu Bodenerosion kommen kann.

Die Böden im Änderungsbereich werden als „schutzwürdig“ eingestuft (ausgenommen Pseudogley-Braunerde). Laut Geologischem Dienst NRW sind es „Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“. In den bereits bebauten Gewerbeflächen ist der Boden jedoch durch Bodenauffüllungen mit Schutt, Schlacke und Gesteinsbruch teilweise bis zu einer Höhe von 2,50 m anthropogen überprägt.

Gemäß den bisherigen Darstellungen des FNP sind die Flächen großflächig versiegelbar. Demnach sind 15,78 ha Industrie-, Gewerbe-, bzw. Mischgebiet und dementsprechend großflächig versiegelbar. 10,83 ha des gesamten Änderungsbereiches sind dagegen Gebietskategorien, die von Bebauung freizuhalten sind.

### **Topographie / Geologie**

Im Änderungsbereich liegt ein bewegtes Relief vor. Zusätzlich zu einem leichten Ost-West-Gefälle bildet das Gelände im zentralen, landwirtschaftlich genutzten Bereich eine Kuppe. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches zeigt ein starkes Gefälle in nördlicher Richtung zum Neandertal.

### **Altlasten**

Zum aktuellen Zeitpunkt sind im FNP-Änderungsbereich zwei Flächen im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) des Kreises Mettmann verzeichnet. Bei den Flächen handelt es sich zum einen um den Altstandort „Hochdahler Straße/Prof.-Sudhoff-Straße“ mit der Nr. 35376/3 Er und zum anderen um den Altstandort einer Stahlbaufirma (Nr. 35576/2 Er). Zudem sind im Geltungsbereich eine Verfüllung mit Nr. 35676\_5 Er sowie eine Aufschüttung mit Nr. 35676\_7 Er im informellen Ablagerungskataster erfasst. Dabei handelt es sich um ca. 1 - < 3 m mächtige Aufschüttungen. Weitergehende Beschreibungen der Altlastflächen sind dem Altlastenkataster oder dem Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – zu entnehmen.

### **Kampfmittel**

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf werden Hinweise auf das Vorkommen eines Laufgrabens aus dem 2. Weltkrieg entlang der Hochdahler Straße gegeben. Eine Überprüfung der Flächen kann im Zuge der Ausführungsplanungen zur Erschließung erforderlich werden. Vor Aufnahme sämtlicher Erdarbeiten ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen erst dann betreten werden, wenn der Kampfmittelbeseitigungsdienst das Gelände freigegeben hat. Entsprechende Regelungen sind auf der nachstehenden Planungsebene zu berücksichtigen.

#### **2.1.4 Wasser / Wasserhaushalt**

Der Änderungsbereich selbst weist keine Oberflächengewässer auf. In einer Entfernung von etwa 100

m nördlicher Richtung verläuft die Düssel in Ost-West Richtung.

Laut früherer Gutachten (BIESKE U. PARTNER, 2002, 2003), die im Zuge der Errichtung des südwestlich gelegenen Hallenfreizeitbades erstellt wurden, liegt der Änderungsbereich in dem schmalen, in SSW und NNO verlaufenden Bereich des Neandertaler Kalkzuges (Flachwasserkalk, Plattenkalk der Ibergfazies). In den Massenkalken werden die Grundwasservorkommen als „ergiebig in lokalen aber nicht zusammenhängenden Kluftaquiferen“ angegeben.

Der Grundwasserflurabstand wird mit 30 m angegeben. Bei den Bodenuntersuchungen im Änderungsbereich wurde bis zu einer Tiefe von 5 m kein Grundwasser vorgefunden (BIESKE U. PARTNER 2002 und 2003). Die Bodenart wird von über 99% von Schluff gebildet, so dass die Versickerungsleistung als „sehr gering“ (DR. TILLMANN UND PARTNER GMBH, 1999) eingeschätzt wird. Aufgrund der starken Überdeckung des Grundwassers und dem hohen Sorptionsvermögen kann das Risiko von Stoffeinträgen in das Grundwasser als gering eingeschätzt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der in den vergangenen Jahren durchgeführten Bodenuntersuchungen liegen im betrachteten Änderungsbereich keine Altlasten in den landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen könnten.

In Bezug auf mögliche Starkregenereignisse sind die möglichen Szenarien berücksichtigt worden (HQ 100, HQ50, HQ30). Die betroffenen Bereiche sollen in der nachstehenden Planung durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt werden. Das anfallende Regenwasser ist in das bestehende Kanalsystem abzuleiten, da keine Möglichkeit besteht das anfallende Regenwasser in ein Gewässer einzuleiten.

#### 2.1.5 Luft / Klima

Der Klimaatlas NRW (online, 2016) stellt für das Änderungsgebiet und den umgebenden Raum eine gute Durchlüftung bzw. Windgeschwindigkeiten (ca. 3,5 m/s und mehr) dar. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 10-11 °C bei 800-900 mm Jahresniederschlag und ca. 1.480-1.520 Sonnenscheinstunden pro Jahr (KLIMAAATLAS NRW 2018).

Die landwirtschaftlichen Flächen des Änderungsbereiches fungieren als Kaltluftproduktionsflächen. Die lufthygienische Situation ist durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe im süd-östlichen Teil und die Nutzflächen vorgeprägt. Diese haben durch die Versiegelungen einen negativen Einfluss auf das allgemeine Klima, sind jedoch aufgrund der geringen Größe als nicht erheblich einzustufen. Die angrenzende Hochdahler Straße hat einen weiteren negativen Einfluss auf die Fläche durch den Straßenverkehr.

Die bisherigen Darstellungen von Gewerbe- und Industriegebieten lassen eine großflächige Versiegelung sowie stark emittierende Betriebe zu. Insbesondere im dargestellten Industriegebiet, aber auch im Gewerbegebiet sind nach BauNVO grundsätzlich Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe sowie Tankstellen zulässig (vgl. §§ 8 und 9 BauNVO). Das dargestellte Industriegebiet dient „vorwiegend [der Unterbringung] solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.“ (§ 9 Abs. 1 BauNVO). Dies impliziert, dass diese Flächen potenziell mit stark emittierenden Betrieben überbaut werden können, die schädliche Auswirkungen auf Luft und Klima haben.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches, der bewegten Topografie und der starken Kammerung der Landschaft im Bereich der Neanderhöhe mit Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich lufthygienisch eine untergeordnete Rolle spielt.

### 2.1.6 Mensch und menschliche Gesundheit

Vorbelastungen bestehen in Form der bereits bestehenden Gewerbeflächen an der Hochdahler Straße. Im Südosten des Änderungsgebietes, innerhalb des als Gewerbegebiet dargestellten Bereiches, befindet sich derzeit von der Hochdahler Straße abgehend erschlossene Wohnnutzung (Neanderhöhe). Diese Wohnnutzung unterliegt im dargestellten Gewerbegebiet geringen Schutzansprüchen (bezüglich Lärm- und Immissionschutz). An dieser Stelle entspricht die tatsächliche Ausnutzung – Wohnnutzung – nicht der im FNP ausgewiesenen – Gewerbe.

Hinsichtlich der Geruchs- und Lärmbelastungen besteht aufgrund der Darstellungen von Gewerbe- und Industriegebiet die potenzielle Möglichkeit, von starken Belastungen durch sich in diesen Gebieten ansiedelnde Betriebe. Starke Geruchs- und Lärmbelastungen haben bekanntermaßen schädliche Auswirkungen auf den Umweltbelang menschliche Gesundheit, insbesondere im Hinblick auf die in räumlicher Nähe bestehende Siedlung „Neanderhöhe“ im Südosten des Änderungsbereiches.

### 2.1.7 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild wird im Bereich des geplanten Gewerbegebietes durch seine Lage in den flachwelligen Mettmanner Lößterrassen geprägt. Landwirtschaftliche Nutzflächen, z.T. gesäumt von Gehölz- und Gebüschstreifen, dominieren den Bereich der FNP-Änderung. Im zentralen Bereich des Änderungsgebietes bildet das Gelände eine sanfte Kuppe, die im Norden steiler zum Neandertal hin abfällt. Von der Hochdahler Straße aus ist der Blick auf die Kuppe nur zwischen den beiden am Südost- und Südwestrand des Änderungsbereiches bebauten Gewerbeflächen freigegeben. Von Standorten südlich der Hochdahler Straße wird der Blick vollständig durch das Gewerbegebiet „Bessemers Straße“ verstellt. Aufgrund der aktuell noch zulässigen Ausnutzung im zentralen Bereich des FNP-Änderungsbereiches (Gewerbe- und Industriegebiet) ist der Blick auf die Kuppe und das Landschaftsbild an dieser Stelle insgesamt planungsrechtlich nicht gesichert.

Teile des Änderungsbereiches sowie seine nördliche Umgebung besitzen hohe Freiraumqualitäten im Hinblick auf die Erholungsnutzung für die Wohnbevölkerung. Über Wegeverbindungen ist die Nutzung des im Norden anschließenden Erholungsbereiches gewährleistet.

### 2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für den FNP-Änderungsbereich wird der Hinweis einer Verdachtsfläche für das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern gegeben. Seitens des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR) ist auf den ehemaligen und bereits abgerissenen Hochdahler Hof hingewiesen worden. Die älteste Urkunde über das Anwesen ist datiert aus dem Jahr 1363. Auf der westlichen Teilfläche ist mit Bodendenkmälern der historischen Hofanlage (Fundamente, Brunnen, Gruben aller Art, Wege- und Platzpflasterungen, Gräben, Siedlungsschichten sowie die darin erhaltenen Funde) zu rechnen. Zudem können durch die Nähe zum Fundort des Neandertal-Menschen auch im übrigen Bereich des Geltungsbereiches weitere prähistorische Funde nicht ausgeschlossen werden (sog. Zufallsfunde). Konkrete Hinweise sind hier derzeit nicht bekannt. Auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes (§§ 15 und 16 DSchG) wird hingewiesen.

Eine archäologische Begleitung der Baumaßnahmen sowie eine Begutachtung durch den LVR (Hr. Dr. Claßen) werden empfohlen (s.o. Teil A Kapitel 8.4).

### 2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Die Umweltbelange stehen in ihrer Funktion und ihren Ausprägungsmerkmalen stets in Wechselwir-

kung. Daher ergeben sich Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna sowie auf den Boden- und Wasserhaushalt und das Klima. Es sind jedoch keine planungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen erkennbar, die über diese Zusammenhänge hinausgehen. Im Änderungsbereich bestehen keine unabdingbaren Abhängigkeiten zwischen einzelnen Umweltbelangen, die besonders herauszustellen seien.

#### 2.1.10 Schwere Unfälle oder Katastrophen / Störfallrisiko

Aktuell befinden sich nur einige wenige Gewerbebetriebe innerhalb des Änderungsgebietes (im Gewerbegebiet). Hierunter befindet sich auch eine Tankstelle an der südöstlichen Grenze. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einer gesetzeskonformen sowie sach- und fachgerechten Ausübung der bestehenden Nutzung kein erhöhtes Risiko für Unfälle, Katastrophen oder Störfälle auszugehen ist.

Im dargestellten Industriegebiet sind „Gewerbebetriebe aller Art [...]“ (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) zulässig, was impliziert, dass sich jederzeit Störfallbetriebe, sowie weitere Betriebe mit einem erhöhten Risiko für Unfälle und Katastrophen ansiedeln können, soweit diese nicht auf nachgeschalteten Ebenen explizit ausgeschlossen werden.

Störfallbetriebe (gem. StörfallVO) sind nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf sowohl in Erkrath als auch in Mettmann nicht vorhanden.

### 2.2 **Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes im Änderungsgebiet bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Beibehaltung einer fehlerhaften Darstellung der Schutzgebietsausweisungen die Folge, da bisher weder das FFH- noch das Naturschutzgebiet dargestellt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen der Bodenverhältnisse, des Wasserhaushaltes und der denkmalpflegerischen Situation zu erwarten. Ohne die planungsrechtliche Festsetzung des bestehenden Wohngebietes, würden nur geringe Schutzansprüche für die bestehende Wohnnutzung hinsichtlich des Lärmschutzes gelten, was zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen kann. Des Weiteren sind keine erheblichen Veränderungen der klimatischen Situation, der Luftqualität und des Landschaftsbildes zu erwarten.

Anzumerken ist jedoch die in Kapitel 2.1 mehrfach genannte Möglichkeit einer deutlichen Mehrausnutzung der im FNP dargestellten Industrie- und Gewerbegebiete im Vergleich zur tatsächlichen Bestandsausnutzung. Dies führe möglicherweise zu veränderten Beeinträchtigungen der Umweltbelange, wie bereits in den jeweiligen Unterkapiteln beschrieben.

Im Hinblick auf den Umweltbelang Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lassen sich positive langfristige Änderungen im nordwestlichen Teil des Änderungsgebietes, auf den „öffentlichen Grünflächen“, aufgrund sukzessiver Entwicklungen erwarten. Mit zunehmendem Alter sind den Gehölzstrukturen höhere Wertigkeiten zu attestieren. Gleichzeitig wandeln sich die Lebensbedingungen für Tiere, so dass sich langfristig Änderungen in Bezug auf die vorhandenen Arten einstellen können.

### 2.3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

In diesem Kapitel erfolgt eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB) während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie der festgelegten Umweltschutzziele (auf Ebene der EU, auf Bundes-, Landes- oder

kommunaler Ebene).

Hierbei werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sowie, soweit relevant, Abrissarbeiten, die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen berücksichtigt.

Die Prognose beschränkt sich im Folgenden auf die relevanten Auswirkungen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der Änderungspunkte 2-8 im Wege der Berichtigung an die rechtmäßige Bestandssituation angepasst wird. Dies umfasst unter anderem die Herausnahme eines vormals geplanten Straßenverlaufes (Änderungspunkt 2), die Anpassung der Darstellung der L403 an ihren tatsächlichen Verlauf (Änderungspunkt 5) oder auch die Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung (Änderungspunkt 8). Negative Auswirkungen auf die Umweltbelange sind dadurch folglich nicht zu erwarten.

Mit Durchführung der Planung sind folgende Auswirkungen auf die einzelnen Belange zu erwarten:

### 2.3.1 Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes

#### 2.3.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der aktuellen rechtskräftigen Darstellung ist die Nutzungsänderung durch Änderungspunkt 1 unerheblich für den Umweltbelang Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt. Bereits heute wäre eine Überbauung zulässig. Im Vergleich mit den aktuellen Darstellungen im rechtskräftigen FNP aus dem Jahre 1978 reduzieren sich bei der geplanten Änderung demnach die überbaubaren Flächen, so dass sich die Freiraumbereiche erhöhen und sich allenfalls positive Effekte auf den Umweltbelang ergeben. Durch die zu ändernde Ausweisung von aktuell „Industrieflächengebiet“, „Mischgebiet“ und „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (geplant)“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünfläche“ und sowie der Neuausweisung von „Wald“, „Grünfläche“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ergibt sich ein Entwicklungspotenzial für die im Änderungsgebiet vorherrschende Flora und Fauna. Die übrigen Änderungen stellen zukünftig die bereits vorhandenen Nutzungen dar. Die im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Grünflächen sowie die im Südosten des Geltungsbereiches der 69. Änderung vorhandene Fläche für Wald wurden bisher nicht entsprechend ihrer Darstellung entwickelt.

Die Gehölzstrukturen westlich und nördlich der bestehenden Bebauung an der Hochdahler Straße werden im Zuge der FNP-Änderung als Wald dargestellt.

Im Vergleich zur derzeitig zugelassenen Nutzung, reduzieren sich die bebaubaren Bereiche. Eine Verringerung der Versiegelungsbilanz geht damit einher. Die wertvollen Gebüsch- und Gehölzstrukturen bleiben von der Planung (Bebauung) unberührt und können erhalten werden.

Vor diesem Hintergrund und als Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages lassen sich negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten oder die biologische Vielfalt durch die 69. FNP-Änderung ausschließen.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

#### 2.3.1.2 Schutzgebiete und -objekte

Das Naturschutzgebiet (ME-045) „Westliches Neandertal“ sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG-

4707-00114) „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“ liegen nicht innerhalb der Bereiche, die künftig für die Gewerbeausweisung vorgesehen sind. Durch die FNP-Änderung ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf die ausgewiesenen Schutzgebiete. Die aktuellen Abgrenzungen der Schutzgebiete werden dargestellt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) durch die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkrath können auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Effekte anderer Projekte ausgeschlossen werden. Änderungspunkt 7 zielt auf die Darstellung einer „Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, welche Teile des Landschaftsschutzgebietes, des Naturschutzgebietes / FFH-Gebietes und des Biotopverbundsystems einschließt und diese somit in ihrer Schutzfunktion stärkt.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 LNatSchG NRW und Naturdenkmale werden von der Planung nicht berührt.

#### 2.3.1.3 Fläche / Boden

Die geänderten Darstellungen im FNP-Änderungsbereich vorgenommen werden sollen, haben keine Auswirkungen auf die dortigen Verdachtsflächen für Altlasten, da bereits zum derzeitigen Zeitpunkt planungsrechtlich eine gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig ist.

Durch den Änderungspunkt 1 (Änderung von „Industrieflächen“ in „Gewerbeflächen“) wird auf die Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB in besonderer Weise Rücksicht genommen, da die Gewerbe- und Industrieflächen reduziert werden. Diese machen vor der 69. FNP-Änderung insgesamt 15,53 ha aus und reduzieren sich mit Durchführung der Planung auf 7,67 ha (Gewerbegebiet). Darüber hinaus wird ein bereits bestehender Gewerbebestandort erweitert. Hierdurch können Neuausweisungen ohne Vorprägung vermieden werden. Ohne die Durchführung der Planung wäre auch heute schon eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung möglich. Die Bodenfunktionen bleiben bei Durchführung demnach erhalten.

Durch Änderungspunkt 2 und 3 verringert sich der Bereich, in dem potenzielle Neuversiegelungen möglich sind. Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche ergeben sich dementsprechend in positiver Hinsicht, als dass die potenzielle Flächeninanspruchnahme deutlich verringert wird (GE: 7,76 ha; WA: 2,12 ha).

#### 2.3.1.4 Wasser / Wasserhaushalt

Ebenfalls aufgrund des nicht größer werdenden Bereiches potenzieller Neuversiegelung bleibt die Wasserschutzfunktion bei der Durchführung erhalten. Zu beachten ist jedoch die Änderung des Regenwasserabflusses infolge der zu erwartenden Versiegelung durch sich möglicherweise neu ansiedelnde Gewerbebetriebe im dafür ausgewiesenen Bereich sowie die damit einhergehende Notwendigkeit des Regenwassermanagements. Zudem ist der Umgang mit Schmutzwasser zu beachten. Dieses und weitere Wasserwirtschafts- und Erschließungsbelange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

#### 2.3.1.5 Luft / Klima

Durch die Änderungspunkte 1, 2 und 3 verringern sich die potenziell bebaubaren Flächen. Die unversiegelten Bereiche können weiterhin als Kaltluftproduktionsflächen Klimafunktionen für die angrenzenden Siedlungsbereiche übernehmen und werden dauerhaft gesichert. Die nach der FNP-Änderung großflächiger dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Wald“ schließen die vorher im

„Gewerbe- und Industriegebiet“ zulässigen klima- und luftbeeinträchtigenden Nutzungen (u. a. stark emittierende Betriebe) aus, womit sich die klimatische und lufthygienische Situation weniger verschlechtern kann, als dies ohne die FNP-Änderung im Basisszenario möglich gewesen wäre. Negative Auswirkungen auf die klimatische oder lufthygienische Situation ergeben sich bei Durchführung der Planung demnach nicht.

#### 2.3.1.6 Mensch und menschliche Gesundheit

##### **Lärmimmissionen / Geruchsemissionen**

Aufgrund der Änderung der Darstellungen von „Industrieflächen“ in „Gewerbeflächen“ sowie durch die Verkleinerung der Flächen (Herausnahme des Industriegebietes), wird von einer verringerten Lärm- und Geruchsbelastung in diesen Bereichen ausgegangen. Änderungspunkt 4 – „Änderung eines Gewerbeflächen in Wohnbauflächen“ – sichert die bereits angesiedelte Wohnnutzung rechtlich ab. Durch die Ausweisung eines Wohngebietes werden die bestehenden Wohngebäude planungsrechtlich gesichert. Das Wohngebiet zeichnet sich außerdem durch höhere Schutzansprüche aus, wodurch die bereits in diesem Teil des Änderungsbereiches lebenden Menschen dauerhaft vor beeinträchtigenden Nutzungen geschützt werden.

##### **Wohn- und Wohnumfeldfunktion / Freiflächen**

Durch den Änderungspunkt 1 wird sich die Freiraumqualität des Gebietes und seiner Umgebung nicht verschlechtern. Es bleiben zusätzliche Freiraumbereiche erhalten, die bei der derzeitigen planungsrechtlich zugelassenen Nutzung im nördlichen und östlichen Bereich von Industrieflächen überlagert wären. Tatsächlich werden durch die FNP-Änderung große Teilbereiche im Änderungsgebiet als Freiflächen gesichert und optimieren dadurch ihre Wohnumfeldfunktion.

Die soziale Infrastruktur der Umgebung bleibt durch das Vorhaben unberührt und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

#### 2.3.1.7 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Da auch heute schon eine Nutzung der Fläche (Änderungspunkt 1) für Industrie- und Gewerbegebiete und der damit verbundenen Bebauung zulässig wäre, werden durch die Änderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft vorbereitet. Vielmehr werden durch die Reduzierung der bebaubaren Flächen Freiflächen erhalten. Die prägenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden z.T. als „Wald“ dargestellt. Durch die Ausweisung einer „Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Norden und Westen / Südwesten des FNP-Änderungsbereiches wird die Landschaftsbildfunktion hier dauerhaft gesichert.

Durch die Änderung der Nutzung entsteht keine Veränderung der auch heute schon zulässigen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Zugängen zum nördlichen Freiraum- und Erholungsbereich.

#### 2.3.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei Durchführung der Flächennutzungsplanänderung sind bezüglich der denkmalpflegerischen Situation keinerlei Veränderungen zu erwarten. Die Entdeckung eines Bodendenkmals oder archäologischer Funde sind der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkrath unverzüglich anzuzeigen. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes (§§ 15 und 16 DSchG) sind zu beachten.

### 2.3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Änderungsbereich bestehen keine unabdingbaren Abhängigkeiten zwischen einzelnen Umweltbelangen, die besonders herauszustellen seien (vgl. Kapitel 2.1.9). An diesem Sachverhalt ändert sich bei Durchführung der FNP-Änderung nichts.

### 2.3.1.10 Schwere Unfälle oder Katastrophen / Störfallrisiko

Durch die Aufhebung des Industriegebietes dezimiert sich die Zahl der zulässigen unfallrisikobehafteten- und Störfallbetriebsarten. Im weiterhin als Gewerbegebiet dargestellten Teilbereich ist es möglich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung risikobehaftete Nutzungen auszuschließen. Dies ist den textlichen Festsetzungen zum B-Plan zu entnehmen.

### 2.3.2 Art und Menge an Emissionen und Verursachung von Belästigungen

Zusätzliche erhebliche Lärmimmissionen und Geruchsemissionen sowie Licht, Wärme, Strahlung und Schadstoffe sind aufgrund der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Während der einzelnen Bauphasen neuer Betriebe im ausgewiesenen Gewerbegebiet kann es kurzfristig jedoch zu einer Zunahme dieser Immissionen kommen. Konkretere Prognosen sind je nach Zulässigkeiten der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

Aufgrund der Aufhebung des Industriegebietes sind im gesamten FNP-Änderungsbereich keine Industriebetriebe mehr zulässig, wodurch sich die Immissionen insgesamt verringern und die Emissionskontingente eingehalten werden können.

### 2.3.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung

Die FNP-Änderung stellt ein Gewerbegebiet und Wohnbauflächen dar, in denen die typischen Abfallarten der jeweiligen Nutzungsart anfallen können. Für genauere Angaben zu Art und Menge der möglicherweise erzeugten Abfälle ist auf den aufzustellenden B-Plan zu verweisen, in dem bestimmte Nutzungen zugelassen und ausgeschlossen werden. Andernfalls ist dieser Belang im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung zu prüfen. Insbesondere für das „Allgemeine Wohngebiet“ gilt, dass die allgemeinen Abfälle, die im Rahmen der normalen Nutzung anfallen, über die städtischen Entsorgungsbetriebe entsorgt werden können. Dies gilt auch für z. B. bei Bürotätigkeiten anfallende Abfälle innerhalb des Gewerbegebietes. Besondere oder belastete Abfälle müssten fach- und sachgerecht entsorgt werden.

### 2.3.4 Risiken für die menschliche Gesundheit (Lärm, Lufthygiene, Erholung), das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Risiken für die menschliche Gesundheit können zum Beispiel durch Störfälle, Unfälle oder Katastrophen hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall können solche Risiken für die menschliche Gesundheit und das kulturelle Erbe durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.3.1-2.3.3). Insbesondere nicht, da durch die FNP-Änderung von einer Rücknahme der Zulässigkeit von Industriebetrieben auszugehen ist und die Flächengröße der Gewerbegebiete deutlich reduziert wird (vgl. Kapitel 2.6).

### 2.3.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Auswirkungen von Vorhaben anderer Plangebiete durch sich verstärkende Effekte in Bezug auf be-

stehende Umweltprobleme oder die Nutzung natürlicher Ressourcen können ausgeschlossen werden. Aufgrund der Reduzierung der als Industrie- und Gewerbegebiet dargestellten Flächen nach der FNP-Änderung ergeben sich sogar positive Auswirkungen auf bestehende Kumulationen.

### 2.3.6 Klima /Anfälligkeit gegenüber Klimawandelfolgen

Mit der 69. FNP-Änderung entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima (vgl. Kapitel 2.3.1.5). Die Reduzierung der versiegelbaren Flächen sowie die ausgewiesenen „Flächen für die Landwirtschaft“, „Wald“, „öffentliche Grünfläche“ sowie „Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ führen langfristig, bei entsprechender Sukzession, zu positiven Veränderungen für das Mikroklima aufgrund ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete.

Die FNP-Änderung weist keine expliziten Merkmale einer Adaption an den Klimawandel auf, gleichzeitig jedoch auch keine erhöhte Anfälligkeit gegenüber zu erwartenden Folgen der Klimaveränderungen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist auszuschließen.

### 2.3.7 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Untersuchungen mit bestimmten Techniken oder Stoffen zur Herausarbeitung und Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen waren, abgesehen von der Auswertung bestehender Gutachten, nicht erforderlich.

### 2.3.8 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange

Für das Gebiet sind mit der Änderung des Flächennutzungsplans Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten:

Umweltbelange	Erheblichkeit der Umweltauswirkung
Fläche / Boden	----
Wasser / Wasserhaushalt	----
Tiere / Pflanzen	----
Biologische Vielfalt	----
Emissionen / Belästigungen	----
Abfälle	----
menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt (Störfallrisiko)	----
Klima / Klimawandelfolgen	----
Techniken und Stoffe	----

••• sehr erheblich / •• erheblich / • gering erheblich / --- nicht erheblich

Tabelle 2: Auswirkungen auf Umweltbelange, Quelle: Froelich & Sporbeck, 2018.

Über die bereits benannten umweltbezogenen Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind nicht bekannt.

Schutzgebiete /sonstige Schutzausweisung	Merkmale			
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	ja	nein	----	----
Nationalparke	nein	nein	----	----
Naturparke	nein	nein	----	----
Biosphärenregionen	nein	nein	----	----
Naturschutzgebiete	ja	nein	----	----
Landschaftsschutzgebiete	ja	nein	----	----
Geschütz. Landschaftsbestandteile	nein	nein	----	----
Geschützte Biotop	nein	nein	----	----
Naturdenkmale	nein	nein	----	----
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	----	----
Wasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	----	----
Denkmalschutz	ja	nein	----	----
FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete in der Umgebung / innerhalb 300 m Entfernung	ja	nein	----	----
Gebiet mit Überschreitung national oder europäisch gesetzlich festgelegte Umwelt- qualitätsnormen	nein	nein	X	

Tabelle 3: Auswirkungen auf Schutzgebiete und-objekte, Quelle: Froelich &amp; Sporbeck, 2018.

Zusammenfassend betrachtet ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden FNP-Änderung und der damit verbundenen Änderungspunkte 1 – 8 keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die umweltrelevanten Belange vorbereitet werden. Zudem sind keine Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgebiete zu erwarten. Die gesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben und Umweltschutzziele sind von der Planung im Wesentlichen nicht betroffen oder werden in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

#### 2.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie der ggf. geplanten Überwachungsmaßnahmen

Hier erfolgt eine Beschreibung inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minderung und zum Ausgleich wird auf den Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) verwiesen. Gleiches gilt für ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen.

Die Verkleinerung der als „Industrie- und Gewerbegebiet“ dargestellten Flächen nach der FNP-Änderung und die damit verbundene Vergrößerung der als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und „Wald“ dargestellten Flächen ist bereits eine Minde-rungsmaßnahme, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stattfindet.

#### 2.4.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf solche Bebauungspläne, bei deren Aufstellung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden ist gilt die Regelung entsprechend.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in der verbindlichen Bauleitplanung beschrieben.

#### 2.4.2 Externe Kompensationsflächen und -maßnahmen

Eventuell notwendige externe Kompensationsflächen und -maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung beschrieben.

### 2.5 **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzeptes wurde der Bereich der 69. Flächennutzungsplanänderung als Potenzialfläche für die Neuentwicklung von Gewerbeflächen identifiziert. Im Vergleich mit den weiteren Gewerbeflächenpotenzialen hat der Bereich Neanderhöhe den Vorteil, dass bereits im wirkenden Flächennutzungsplan eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorgesehen ist. Dieser Sachverhalt sowie die einfache verkehrliche Anbindungsmöglichkeit unterscheiden den Planbereich von den anderen Gewerbeflächenpotenzialen, die im Stadtentwicklungskonzept identifiziert wurden. Zudem befindet sich ein Großteil der Flächen in städtischem Eigentum, sodass eine Entwicklung der Flächen auch im weiteren Verlauf durch die Stadt gesteuert werden kann.

Aufgrund der ermittelten positiven Umweltauswirkungen drängt sich eine weitere Betrachtung von Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen nicht auf.

### 2.6 **Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen auf die Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB) zu erwarten sind sowie der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse**

Durch die Ausweisung von Gewerbegebieten und Wohnbauflächen werden die bestehenden Betriebe sowie die bestehenden Wohngebäude in der Siedlung Neanderhöhe planungsrechtlich gesichert. Ihre derzeitige Nutzung für Gewerbe und Wohnen kann damit fortgesetzt werden. Über die Regelungen des Abstandserlasses und den Ausschluss vieler gewerblicher Nutzungsarten können industrielle Betriebe sowie Betriebe, die ein erhöhtes Unfall- oder Störfallrisiko aufweisen ausgeschlossen werden.

Störfallbetriebe liegen nach Information der Bezirksregierung Düsseldorf im Umfeld des Änderungsbereiches nicht vor, daher kann auch eine Einwirkung auf die vorliegende Planung ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG kann daher erfüllt werden.

Insgesamt werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen Unfall- oder Störfallszenarien

mit der geplanten FNP-Änderung vorbereitet. Weitere sachgerechte Bewertungen und Einzelfallbetrachtungen werden in nachgeschalteten Verfahren in der Bauleitplanung (Zulassungsverfahren) ermittelt. Gleiches gilt für ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse.

### **3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Untersuchungen oder Anwendungen technischer Verfahren wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes, abgesehen von der Auswertung bestehender Gutachten, nicht erforderlich. Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen und Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)**

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der städtebaulichen Abwägung im Bebauungsplanverfahren.

### **4 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN IM UMWELTBERICHT / ZUSAMMENFASSENDEN ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG**

Anlass der 69. FNP-Änderung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf der im Vorhinein ermittelten Potenzialfläche (PLAN-LOKAL, 2015). Dazu wird im Parallelverfahren der B-Plan für die Teilfläche aufgestellt. Auch ohne die Durchführung der Planung wäre heute schon eine gewerbliche und industrielle Nutzung an dieser Stelle möglich. Im Vergleich mit den aktuellen Darstellungen im rechtskräftigen FNP aus dem Jahre 1978 reduzieren sich bei der geplanten Änderung die überbaubaren Flächen, woraus sich positive Auswirkungen auf die umweltrelevanten Umweltbelange ergeben.

Insgesamt ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung von mittlerer Bedeutung für die zu betrachtenden Umweltbelange. Über die dargelegten umweltbezogenen Inhalte hinaus sind planungsrelevante Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen nicht erkennbar.

Die oben aufgeführten Änderungspunkte erzeugen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die betrachteten Umweltbelange Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Mensch / menschliche Gesundheit, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter.

Durch die FNP-Änderung ergibt sich ein Entwicklungspotenzial für die im Änderungsgebiet vorherrschende Flora, Fauna und die biologische Vielfalt. Die Bodenfunktionen bleiben bei Durchführung der Planung erhalten, da ein heute schon gewerbliche Nutzungen aufweisender Standort im Änderungsbereich liegt. Andere Flächen im FNP-Änderungsgebiet werden dauerhaft vor Versiegelung und Bebauung geschützt. Aufgrund der Änderung der Darstellung von „Industrieflächen“ in „Gewerbeflächen“ sowie durch die Verkleinerung dieser Flächen wird von einer verringerten Lärm- und Geruchsbelastung in diesen Bereichen ausgegangen. Eine weitere Verbesserung bezogen auf den Umweltbe-

lang Mensch ist die auf der Fläche geschaffene Voraussetzung für die Entwicklung neuer Arbeitsplätze in Gewerbebetrieben.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzgebietes sowie des Biotopverbundsystems im Änderungsbereich können (auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Effekte anderer Projekte) ausgeschlossen werden.

Durch die FNP-Änderung verringert sich im Änderungsgebiet das Risiko von Katastrophen und Unfällen aufgrund der Aufhebung der Darstellung „Industriegebiet“.

Mit der vorliegenden FNP-Änderung werden demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umweltbelange vorbereitet. Die gesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben und Umweltschutzziele sind von der Planung nicht betroffen oder werden in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Anderweitige verfügbare Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichen Entwicklungspotenzial und Lage bestehen nicht. Untersuchungen oder Anwendungen technischer Verfahren wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes nicht erforderlich. Es wurden bestehende Gutachten ausgewertet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

## 5 REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN

### 5.1 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

#### **BAUGB – BAUGESETZBUCH**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II v. 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193), Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin.

#### **BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin.

#### **BBODSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ)**

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin.

#### **BIMSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGEN (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ)**

in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin.

#### **BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)**

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin.

#### **DSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ)**

vom 11. März 1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.934); Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW). Düsseldorf.

#### **LWG – WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ)**

vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.559); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

#### **LNATSCHG NRW – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.934); Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

**LBODSCHG – LANDESBODENSCHUTZGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBODENSCHUTZGESETZ)**

vom 09. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S.790); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

**LIMSchG – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHEN UND ÄHNLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (LANDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ)**

vom 18. März 1975, neu gefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S.790); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

**LVWG – WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ)**

vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.559); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

**RUNDERLASS: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- UND ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ)**

vom 06. Juni 2016; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW); Düsseldorf.

**TA LÄRM – SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ: TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM**

vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

**TA LUFT – ERSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ: TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT**

vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

**WHG – GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTES (WASSERHAUSHALTSGESETZ)**

in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

**5.2 Internetseiten**

**WWW.BRD.NRW.DE**

Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf

**WWW.ELWASWEB.NRW.DE**

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW

**WWW.ERKRATH.DE**

Internetseite der Stadt Erkrath

**WWW.GEOPORTALME.KREIS-METTMANN.DE**

Geodatenportal des Kreises Mettmann

**WWW.KREIS-METTMANN.DE/**

Internetseite des Kreises Mettmann

**WWW.LANUV.NRW.DE**

Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

**WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE**

Internetseite des topographischen Informationssystems des Landes NRW

**5.3 Sonstiges****BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018):**

Regionalplan – Blatt 20 (Düsseldorf, Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Solingen, Velbert, Wülfrath, Wuppertal), Düsseldorf.

**BIESKE U. PARTNER (2002):**

Zusammenfassende gutachterliche Stellungnahme der Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen im Umfeld der Quelle Eulental (Erkrath). – Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadtwerke Erkrath, Lohmar.

**BIESKE U. PARTNER (2003):**

Quelle Eulental. Stellungnahme zu den potentiellen Auswirkungen des Hallenfreizeitbades auf den Brunnen der Familie Spieker (Schöne Aussicht 49). – Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadtwerke Erkrath, Lohmar.

**BREUER BERATENDE INGENIEURE, GEOLOGEN, MINERALOGEN GMBH (2002):**

Baugrund und Versickerungsgutachten zum Neubauvorhaben Zentralbad "Neanderbad". – Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadtwerke Erkrath, Herzogenrath.

**FROELICH & SPORBECK (2016):**

Bauleitplanverfahren „Neanderhöhe“, 69. Änderung des FNP, B-Plan H 55 – Neanderhöhe –, Stadt Erkrath, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Bochum.

**FROELICH & SPORBECK (2018):**

B-Plan H 55 – Neanderhöhe – Stadt Erkrath, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bochum.

**GEOLOGISCHER DIENST DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (GD NRW) (2018):**

Digitale Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen (1:50.000).

**GEOLOGISCHER DIENST (GD) NRW (2018):**

Schutzwürdige Böden, oberflächennahe Rohstoffe, Ausgangsmaßstab 1:50.000, digitale Fassung.

**INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG (IVÖR) (2006):**

Umweltverträglichkeitsstudie inklusive einer Biotop- und Nutzungstypentypenkartierung, Düsseldorf.

**KREIS METTMANN (2012):**

Landschaftsplan des Kreises Mettmann, in der Beschlussfassung aus dem Jahre 2012.

**KUHLMANN & STUCHT GbR (2016, 2018):**

Artenschutzprüfung (ASP) I + II zum geplanten Gewerbegebiet Neanderhöhe, Bochum.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (STAND 2018):**

Biotopkataster, Recklinghausen.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (STAND 2016 UND 2018):**

Klimaatlas NRW, Recklinghausen

**LANDESREGIERUNG NRW (2016):**

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf.

**LVR – DEZERNAT KULTUR UND UMWELT (2013):**

Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2015):**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MWEBWV NRW) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010):**

Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Düsseldorf.

**PLAN-LOKAL (2015):**

Stadtentwicklungskonzept Erkrath: Dokumentation, Dortmund.

**STADT ERKRATH (1978):**

Flächennutzungsplan der Stadt Erkrath in der Beschlussfassung aus dem Jahre 1978, inkl. der rechtswirksamen Änderungen.

**STADT ERKRATH (2018):**

Begründung zu 69. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neanderhöhe – Stand Oktober 2018, Erkrath.

**STADT ERKRATH (2018):**

Begründung zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – Stand Oktober 2018, Erkrath.

**TILLMANNS & PARTNER (1999):**

Bodenuntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. XII 1A – GE-Gebiet Neanderhöhe – in Erkrath-Hochdahl. – Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Erkrath, Düsseldorf.

Erkrath, den 31.10.2018

W e s s e n d o r f  
Fachbereichsleiter

**ANLAGEN**

- Anlage 1: Artenschutzprüfung (ASP) I + II zum geplanten Gewerbegebiet Neanderhöhe, März 2016, aktualisiert Juni 2018, mit Kartierbericht und Beikarte, Kuhlmann & Stucht GbR, Juni 2018.
- Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu den Bauleitplanverfahren „Neanderhöhe“ 69. Änderung des FNP und B-Plan H 55 – Neanderhöhe – Stadt Erkrath, FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, 05.12.2016.



## **Artenschutzprüfung (ASP) I + II**

zum

### **geplanten Gewerbegebiet Neanderhöhe**

**erstellt im Auftrag von:**

**Stadt Erkrath**

**März 2016, aktualisiert Juni 2018**



## Impressum

Auftraggeber:

Stadt Erkrath  
Fachbereich Stadtplanung • Umwelt • Vermessung  
Schimmelbuschstraße 11-13  
40699 Erkrath

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR  
Stalleickenweg 5,  
44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe

Bochum, Juni 2018

(A. Kuhlmann)



## Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Methodische Vorgaben	3
4.	Standort und Vorhaben	4
4.1	Beschreibung des geplanten Standortes	4
4.2	Beschreibung des Vorhabens	7
4.3	Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren	7
5.	Vorkommen planungsrelevanter Arten	7
5.1	Potenzielles Artenspektrum	7
5.2	Faunistische Untersuchungen	8
5.2.1	Fledermäuse	9
5.2.2	Vögel	11
5.2.3	Amphibien und Reptilien	12
5.2.4	Schmetterlinge	13
5.3	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	14
5.3.1	Fledermäuse	14
5.3.2	Vögel	15
5.3.3	Amphibien und Reptilien	15
5.3.4	Schmetterlinge	15
6.	Hinweise zur Vermeidung und Risikominderung	16
7.	Zusammenfassung	16
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	17

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Liste planungsrelevante Arten MTB 4707, Quadrant 4	8
---------	----------------------------------------------------	---

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des geplanten Gewerbegebietes	4
Abb. 2:	Nutzungsstruktur und Biotoptypen	5
Abb. 3:	Plangebiet, Blick nach Süden	6
Abb. 4:	Ausschnitt Landschaftsplan - Festsetzungen	6



## 1. Aufgabenstellung

Die Stadt Erkrath bereitet die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung eines Gewerbegebietes am Standort Neanderhöhe vor.

In einer Artenschutzprüfung ist darzulegen, dass der verbindliche Bauleitplan keine Verstöße gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz erwarten lässt.

## 2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### 13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

### 14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.



Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

*Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot),*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
  - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2)
  - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
  - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
  - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
  - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Bei allen übrigen Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.



### 3. Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, das planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, sofern Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden dann nicht erfüllt bei:

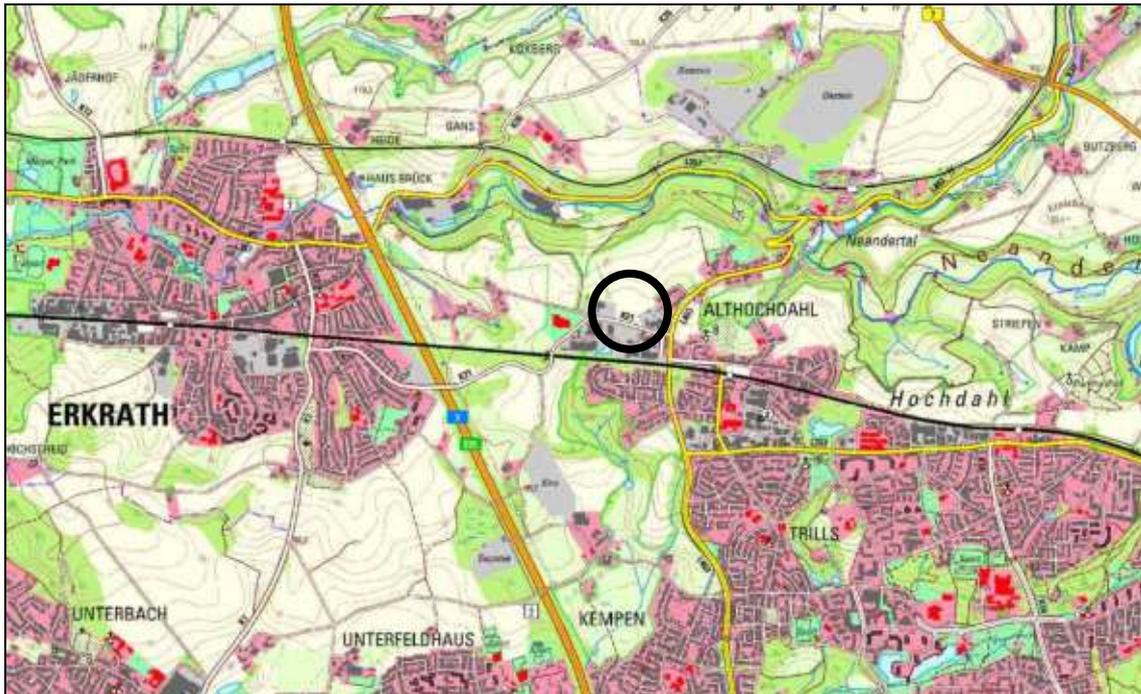
- *Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,*
- *Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,*
- *kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)*

## 4. Standort und Vorhaben

### 4.1 Beschreibung des geplanten Standortes

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Lage des geplanten Gewerbegebietes und sein Umfeld.

**Abb. 1: Lage des geplanten Gewerbegebietes**



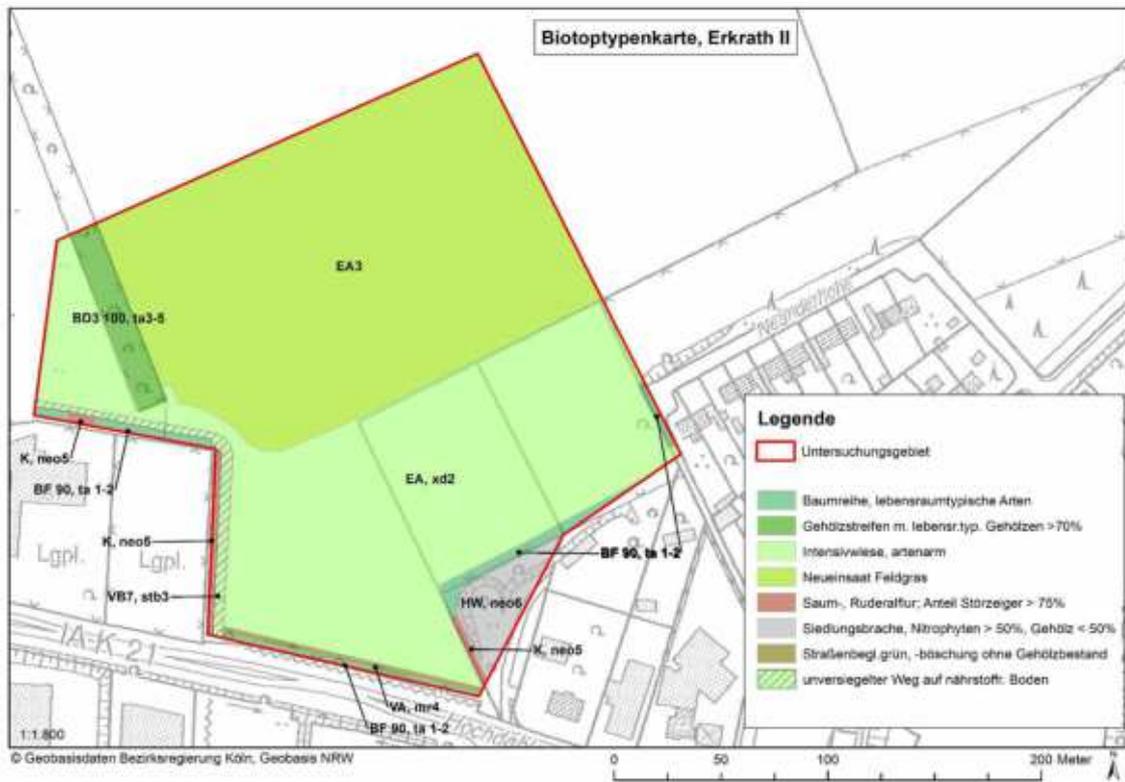
© Bez.-Reg. Köln, Geobasis NRW

Das Plangebiet befindet sich in Erkrath Althochdahl. Das Plangebiet erstreckt sich von der Hochdahlener Straße (K 21) nach Norden. Das Plangebiet ist ca. 8 ha groß, wobei Teile schon heute gewerblich genutzt werden. Im Westen und Osten schließen gewerblich genutzte Flächen an, im Osten zudem eine Wohnsiedlung.

Der Süden wird von einer artenarmen Fettwiese eingenommen. Weiter nördlich schließt ein Acker mit einer Neueinsaat Feldgras an. An den Grenzen zu Gewerbe und Wohnbauflächen stocken Gehölzstreifen aus überwiegend bodenständigen Baumarten mit geringem bis mittlerem Baumholz. Um das Gewerbegebiet im Westen verläuft ein unbefestigter Grasweg.

Im Westen stockt eine typische Feldhecke aus bodenständigen Arten im Altersstadium Jungwuchs und Stangenholz.

Das Plangebiet umfasst zudem noch eine Brachfläche im östlichen Gewerbegebiet, die von nitrophilen Hochstaudenfluren und Gebüsch eingenommen wird.

**Abb. 2: Nutzungsstruktur und Biotoptypen**

Die südlich des Plangebietes gelegene Hochdahler Straße wird von einer Baumreihe und einem Radweg begleitet.

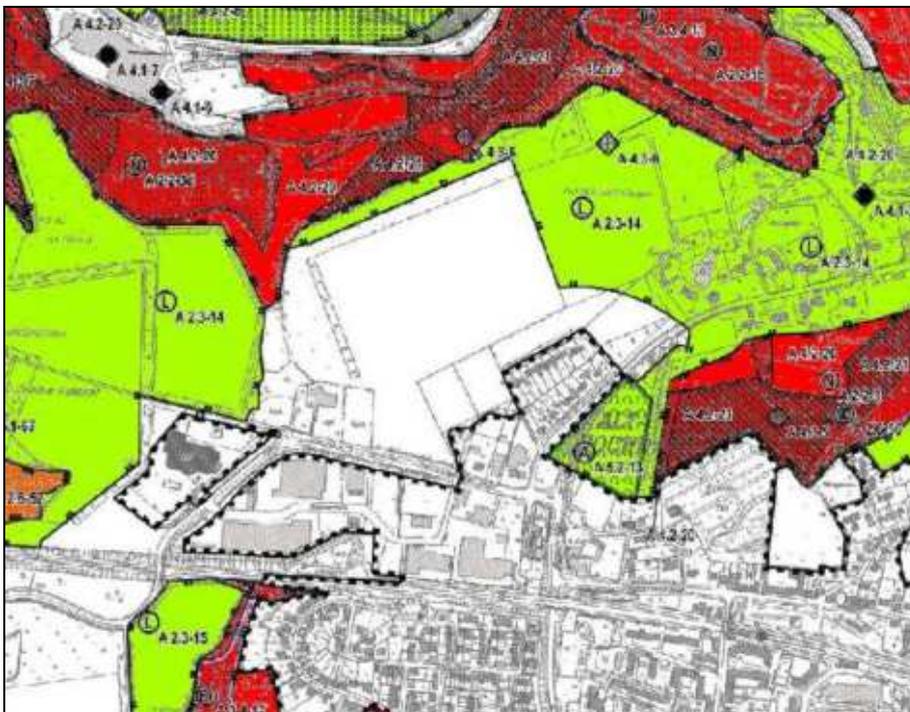
Das Plangebiet liegt bis auf die gewerbliche Brachfläche im Außenbereich. Eine Schutzausweisung als LSG oder NSG besteht nicht.

Nach erster Einschätzung der unteren Umweltbehörde des Kreises Mettmann sind auf der Fläche Neanderhöhe keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

**Abb. 3: Plangebiet, Blick nach Süden**



**Abb. 4: Ausschnitt Landschaftsplan - Festsetzungen**



© Kreis Mettmann, Geodatenportal



## 4.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich des Plangebietes sollen gewerbliche Bauflächen entstehen. Damit ist eine anlagebedingte Beanspruchung der Flächen verbunden.

Weitere Details liegen derzeit nicht vor.

## 4.3 Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren

### Baubedingt

Die Herrichtung des Baufeldes verursacht Störwirkungen und kann durch den Abriss von Gebäuden und Rodungsarbeiten auch zu Verletzungen oder Tötungen planungsrelevanter Arten führen (z. B. Fledermäuse in Gebäuden oder Baumhöhlen/ -spalten).

Weitere Wirkfaktoren können durch temporäre Flächenbeanspruchungen, z. B. für Baustraßen oder Lagerplätze, baubedingte Verkehre, Lärmemissionen und Erschütterungen entstehen.

### Anlagebedingt

Mit der Umsetzung der Baumaßnahmen geht in der Regel eine Änderung der bestehenden Biotop- und Habitatstrukturen im geplanten Gewerbegebiet einher. Dies kann planungsrelevante Arten durch den Verlust von Habitat oder Lebensraum betreffen, zudem können Verluste von essentiellen Teilhabitaten (z. B. Winterquartiere oder Wanderrouten) und Trenn- und Barrierewirkungen entstehen. Durch Versiegelung und Bebauung sowie anfallendes Oberflächenwasser kann es zudem zu Wirkungen auf Oberflächengewässer und Gewässersysteme kommen.

### Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können durch die nutzungsbedingten Störwirkungen (Menschen, Kfz-Verkehre) entstehen. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren, die planungsrelevante Arten betreffen können, sind Emissionen von Schall, Schadstoffen und Licht.

## 5. Vorkommen planungsrelevanter Arten

### 5.1 Potenzielles Artenspektrum

Die Auswertung des FIS/LINFOS (LANUV) am 29.02.2014 und die Aktualisierung am 06.06.2018 ergaben für das geplante Gewerbegebiet und sein potentiell betroffenes Umfeld keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

Der geplante Standort des Gewerbegebietes liegt im Bereich des Messtischblatts (MTB) 4707 Mettmann, 4. Quadrant. Für den Quadranten sind folgende planungsrelevante Arten nachgewiesen:

**Tab. 1: Liste planungsrelevante Arten MTB 4707, Quadrant 4**

Art	Status*	RL**	Anmerkungen***	EZ+
<b>Säugetiere</b>				
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	S, A.IV	- / -	Gebäudefledermaus	G/G
<b>Amphibien</b>				
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )	S, A.IV	3 / -		G/G
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	S, A.IV	3 / 3		U/G
<b>Reptilien</b>				
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	S, A.IV	V / 3		G/G
<b>Vögel</b>				
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	S	V / -	Sicher brütend	G/G↓
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	S	N / -	Sicher brütend	G/G
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	B, Art. 4	- / -	Sicher brütend	G/G
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	B	3S / -	Sicher brütend	U↓/U↓
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	S, A. I	* / V	Sicher brütend	G/G
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	B, Art. 4	3S / 2	Sicher brütend	U/U
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	S	V / -	Sicher brütend	U/U
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	S, A. I	VS / 3	Sicher brütend	G/G
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	S	- / -	Sicher brütend	G/G
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	S, Art. 4	3 / -	Sicher brütend	U/U
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	B	3 / -	Sicher brütend	U↓/U↓
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	B	3 / -	Sicher brütend	U/U
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	S, A. I	V / V	Sicher brütend	G/G
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	B	3 / -	Sicher brütend	G/U
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	S	V / -	Sicher brütend	G/G
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	B	V / -	Sicher brütend	U↓/U
Bienenfresser ( <i>Merops apiaster</i> )	S	RS / R	Sicher brütend	U
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	B	3 / -	Sicher brütend	U/U
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	B, Art. 4	3 / -	Sicher brütend	U/U
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	S, Art. 4	VS / V	Sicher brütend	U/U
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	S	- / -	Sicher brütend	G/G
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	S, Art. 4	3 / 2	Sicher brütend	S/U↓
<b>Schmetterlinge</b>				
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus pros.</i> )	S, A. IV	R / V		G/G

\* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie,

A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie

\*\* RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen \*\*\* BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler,

+ EZ = Erhaltungszustand kont. Reg./ atl. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend,

S = ungünstig/schlecht, ↓ Tendenz negativ, ↑ Tendenz positiv

## 5.2 Faunistische Untersuchungen

Um aussagekräftige Daten zu aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum zu erhalten, wurde zwischen April 2014 und April 2015 eine Untersuchung der Fledermäuse, der Vögel sowie der Herpetofauna nach den gängigen Methodenstandards durchgeführt, die den geplanten Gewerbebestandort und sein potentiell betroffenes Umfeld umfasste. Zwischen März und Mai 2018 wurde die Untersuchung zur Vogelwelt aktualisiert, um mögliche Vorkommen der verfahrenskritischen Arten Kiebitz und Feldlerche (Erhaltungszustand ungünstig) sicher aus-



schließen zu können. Zudem wurde der Star ergänzend betrachtet, der neu zu den planungsrelevanten Arten hinzugekommen ist.

Der Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen einschließlich der Fundortkarten findet sich im Anhang.

### 5.2.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnte bei den vier Begehungen, jeweils nach Abenddämmerung und vor Morgendämmerung von April bis September 2 Fledermausarten mit einem Fledermausdetektor (Hardware: batlogger, Software: BcAnalyze) eindeutig nachgewiesen werden:

- Rauhautfledermaus (geringe Populationsdichte)
- Zwergfledermaus (geringe bis mittlere Populationsdichte)

Bisher ist für den Quadranten nur die Zwergfledermaus im LANUV-Kataster benannt.

Die Rauhautfledermaus beschreibt das LANUV wie folgt:

*Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere.*

*Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.*

*Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist. Aus den Sommermonaten sind mehrere Durchzug- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50-60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2012). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an.*

Der Erhaltungszustand der Art ist günstig/gut.

Die Zwergfledermaus als häufigste Art beschreibt das LANUV wie folgt:

*Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.*

*Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartier-treu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.*

*Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u. a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2012).*

Der Erhaltungszustand der Art ist günstig/gut.

Das Untersuchungsgebiet wird von beiden Arten als Nahrungshabitat genutzt und die vorkommenden Gehölz- und Gebüschreihen stellen Leitstrukturen für Transitflüge zwischen Quartieren und weiteren Jagdhabitaten für die strukturgebundenen Arten wie die Zwergfledermaus dar.

Konkrete Fledermausquartiere konnten bei den Begehungen im untersuchten Gebiet nicht festgestellt werden.

### 5.2.2 Vögel

Die Vogelwelt wurde zwischen Anfang April 2014 und Mitte April 2015 unter Beachtung der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005) wie folgt kartiert:

- Eine Eulenkartierung mit Klangattrappen April 2014
- 1., 2. und 3. Brutvogelkartierung zwischen April und September 2014
- Eine Horst- und Höhlenbaumkartierung 2014
- 2. und 3. Eulenkartierung März und April 2015

Während der gesamten Begehungen konnten 29 Vogelarten beobachtet bzw. verhört werden.

Hiervon sind 4 Vogelarten als planungsrelevant einzustufen:

- Mäusebussard
- Turmfalke
- Rauchschwalbe
- Feldlerche

Alle Arten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Hinweise auf Brutaktivitäten gab es nicht. Konkrete Hinweise auf Horste bzw. Nester und Höhlen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Im Zuge einer UVS im Jahr 2006 wurde der Kiebitz beobachtet. Der Status ist nicht bekannt. Die Untersuchungen 2014-2015 ergaben keinerlei Hinweise auf Vorkommen des Kiebitz im Plangebiet oder dessen Umfeld.

Das LANUV beschreibt den Mäusebussard wie folgt:

*In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.*

*Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.*

*Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf knapp 18.000 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS).*

Der Erhaltungszustand der Art ist günstig/gut.

Für Brutstätten von Turmfalke und Rauchschwalbe fehlen im Untersuchungsgebiet die erforderlichen Habitatstrukturen:



- Turmfalke: geschützte Vorsprünge oder Nischen bzw. Brutkästen an Gebäuden
- Rauchschwalbe: Kuh-/Pferdeställe

Die Feldlerche wurde im Umfeld des Plangebietes als Nahrungsgast beobachtet. Für die Feldlerche besteht ein Brutverdacht nordwestlich außerhalb des Untersuchungsgebietes der Faunauntersuchung.

Das LANUV charakterisiert die Feldlerche wie nachfolgend beschrieben:

*Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.*

*Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Me-debacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 97.000 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS).*

Die ergänzende Kartierung im Jahr 2018 hatte folgende Ergebnisse:

Die Zielarten Kiebitz, Feldlerche und Star wurden zwischen Ende März 2018 und Mitte Mai 2018 unter Beachtung der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005) wie folgt kartiert:

- 1. Begehung: 31. März
- 2. Begehung: 11. April
- 3. Begehung: 19. April
- 4. Begehung: 8. Mai

Der Kiebitz und die Feldlerche konnten weder im Gebiet, noch im direkten Umfeld beobachtet werden. Der Star wurde als Nahrungsgast beobachtet. Brutplätze finden sich im betrachteten Gebiet nicht, aber in der Umgebung.

Insgesamt wurde 27 Vogelarten beobachtet. Eine Tabelle mit dem Status und der Planungsrelevanz ist dem Gutachten zu entnehmen.

### **5.2.3 Amphibien und Reptilien**

Die Amphibien und Reptilien wurden zwischen Anfang April und Ende September wie folgt kartiert:

- Auslegung von Reptilienbrettern



- 1. und 2. Sichtkontrolle Amphibien und Reptilien
- Bekescherung potentieller Laichgewässer (hier nicht vorhanden)

Während der Sichtkontrollen, der Kontrolle der im Untersuchungsgebiet ausgelegten Reptilienbretter und der Bekescherung des Teichs konnten hier die 2 Amphibienarten

- Grasfrosch
- Erdkröte

festgestellt werden, sowie eine Reptilienart:

- Blindschleiche.

Alle 3 Arten weisen den Schutzstatus „besonders“ geschützt auf, keine Art ist planungsrelevant.

#### 5.2.4 Schmetterlinge

Hinweise auf Vorkommen des Nachkerzenschwärmers oder gehäufte Vorkommen der typischen Wirtspflanzen (Nachkerzen, Weidenröschen, insbesondere Zottiges Weidenröschen) der Art fanden sich während der Begehungen im Bereich des Plangebietes nicht.

Das LANUV beschreibt die Habitatansprüche der Art wie folgt:

*Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.*

*Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang umfliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen.*

*In Norddeutschland erreicht der Nachtkerzenschwärmer seine nördliche Verbreitungsgrenze. Hier ist seit einigen Jahren eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten. Aus Nordrhein-Westfalen liegen nach 2000 etwa 25 Fundmeldungen aus dem Bereich der Kölner Bucht und der Eifel sowie aus dem Diemeltal bei Warburg vor.*



### 5.3 Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Zu prüfen ist, ob das Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verstößen gegen die Verbotstatbestände („Tötungsverbot“, „Störungsverbot“, „Zerstörungsverbot“) des § 44 (1) BNatSchG führt.

#### 5.3.1 Fledermäuse

Nachgewiesene Arten sind die Rauhaufledermaus (bisher für den Quadranten nicht benannt) und die Zwergfledermaus. Quartiere wurden nicht nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind streng geschützt und planungsrelevant. Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudeart, die Rauhaufledermaus ist eine typische Waldart und hat ihre Quartiere im Wald.

Bau- und anlagebedingt werden keine Gebäude beansprucht, die der Zwergfledermaus als Quartier dienen könnten. Nicht betroffen sind auch Gehölzstrukturen als potentiell Quartier der Rauhaufledermaus.

Die mit dem Vorhaben verbundenen betriebsbedingten Kfz-Verkehre führen von Umfang und Geschwindigkeit nicht zu signifikanten neuen betriebsbedingten Tötungsrisiken für die nachgewiesenen Fledermausarten. Leitstrukturen, die strukturgebundenen Arten wie der Zwergfledermaus dienen könnten, werden nicht beansprucht, beeinträchtigt oder zerschnitten.

**Das Vorhaben verursacht keine Verletzungen der Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse. Weder wird gegen das Tötungsverbot (§ 44 (1) Abs.1), noch gegen das Störungsverbot (§ 44 (1) Abs. 2) oder Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Abs. 3) verstoßen. Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich sind nicht erforderlich.**



### 5.3.2 Vögel

Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten in der Kartierung von 2014 sind Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche und Rauchschnalbe. Alle beobachteten Arten sind Nahrungsgäste.

In der Kartierung von 2018 mit dem Kartierschwerpunkten Kiebitz, Feldlerche und Star wurde nur der Star als Nahrungsgast beobachtet. Kiebitz und Feldlerche wurde nicht beobachtet. Weitere planungsrelevante Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Die Kartierung bestätigt die Kartiererergebnisse aus dem Jahr 2014.

Die nachgewiesenen planungsrelevanten Nahrungsgäste sind nicht kollisionsgefährdet, so dass betriebsbedingte Verletzungen des Tötungsverbot für die Arten nicht auftreten.

Die nachgewiesenen nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten sind Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Um mögliche Tötungsrisiken für europäische Vogelarten auszuschließen hat die Baufeldräumung zwischen dem 31.07 und dem 15.03 zu erfolgen. Für Gehölzfällungen gelten die gesetzlichen Regelungen des BNatSchG.

**Das Vorhaben verursacht somit keine Verletzungen der Verbotstatbestände für die Artengruppe der Vögel. Weder wird gegen das Tötungsverbot (§ 44 (1) Abs.1), noch gegen das Störungsverbot (§ 44 (1) Abs. 2) oder Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Abs. 3) verstoßen. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich sind nicht erforderlich.**

### 5.3.3 Amphibien und Reptilien

Nachgewiesene Amphibienarten sind Grasfrosch und Erdkröte. Keine Art ist planungsrelevant.

**Das Vorhaben verursacht somit keine Verletzungen der Verbotstatbestände für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien. Weder wird gegen das Tötungsverbot (§ 44 (1) Abs.1), noch gegen das Störungsverbot (§ 44 (1) Abs. 2) oder Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Abs. 3) verstoßen. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich sind nicht erforderlich.**

### 5.3.4 Schmetterlinge

Da keine Hinweise auf Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers gefunden wurden, treten keine Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG auf.

**Das Vorhaben verursacht somit keine Verletzungen der Verbotstatbestände für den Nachtkerzenschwärmer. Weder wird gegen das Tötungsverbot (§ 44 (1) Abs.1), noch gegen das Störungsverbot (§ 44 (1) Abs. 2) oder Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Abs. 3) verstoßen. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich sind nicht erforderlich.**

## **6. Hinweise zur Vermeidung und Risikominderung**

Die Baufeldräumung hat außerhalb der Brutzeiten der Vogelwelt zwischen dem 31.7 und dem 15.3 zu erfolgen. Für erforderliche Gehölzfällungen gelten die gesetzlichen Regelungen des BNatSchG.

## **7. Zusammenfassung**

Die Stadt Erkrath plant die Entwicklung neuer Gewerbeflächen am Standort Neanderhöhe. Dazu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Artenschutzprüfung prüft und dokumentiert, ob die Planung Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) für planungsrelevante Arten auslöst. Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Untersuchungsgebiet wurden 2 Fledermausarten als Nahrungsgäste nachgewiesen. Quartiere wurden nicht nachgewiesen. Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen entstehen nicht.

Planungsrelevanter Brutvögel wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Die nachgewiesenen 5 planungsrelevanten Vogelarten sind Nahrungsgäste. Verstöße gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG sind für die planungsrelevanten Vogelarten auszuschließen. Alle Europäischen Vogelarten werden durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten geschützt.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten beobachtet. Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen entstehen nicht.

**Die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich der Neanderhöhe in Erkrath lässt keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erwarten.**

**Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG sind nicht erforderlich.**



## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

### **BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:**

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

### **BERNHARDT, B. 2015:**

Ergebnisbericht faunistischer Kartierungen. Alternativstandort Feuerwache Neanderhöhe.

### **FLADE, M. 1994:**

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

### **GODAU, MICHAEL 2018:**

Kartierung, Bewertung und Dokumentation (Kiebitz, Feldlerche, Star) im Rahmen der Planung eines Gewerbegebietes in Erkrath - Neanderhöhe.

### **LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:**

Planungsleitfaden Artenschutz

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:**

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), in Kraft getreten am 05. Juli 2007

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:**

**Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)** - Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

### **MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:**

**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben:** Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

### **NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT 2016:**

Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016.

### **SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:**

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.



**SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD  
(HRSG.) 2005:**

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV. Abrufungsdatum Februar 2014/Juni  
2018

# **Bericht**

**Kartierung, Bewertung und Dokumentation  
(Kiebitz, Feldlerche, Star)**

**im Rahmen der Planungen eines  
Gewerbegebietes in Erkrath - Neanderhöhe**

**Erstellt von:**

**GODAU media, Michael Godau, Dipl.-Geograph**

**Auftrag durch:**

**Büro für Landschafts- und Umweltplanung  
Kuhlmann und Stucht GbR, Bochum**

**Stand: Juni 2018**

# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>2</b>
<b>2. Gebiet</b>	<b>2</b>
<b>3. Methodik</b>	<b>2</b>
<b>4. Ergebnisse</b>	<b>3</b>
<b>5. Literatur</b>	<b>6</b>
<b>6. Kartenanhang</b>	

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Erkrath plant die Erweiterung eines Gewerbegebiets an der Hochdahler Straße. In diesem Zusammenhang erfolgten im Jahre 2014 im Planungsgebiet Bestandsaufnahmen von Avifauna, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien. Des Weiteren wurde 2014 eine Biotopkartierung durchgeführt.

Im Rahmen einer Neuaufnahme wurden in 2018 drei Vogelarten aus der Gilde der Feld- und Wiesenvögel kartiert. Dabei handelt es sich um Kiebitz, Feldlerche und Star. Laut Südbeck liegt der Erfassungszeitraum aller drei Arten, bezogen auf deren Brutverbreitung zwischen Ende März (Kiebitz) bzw. Anfang April (Feldlerche, Star) bis Ende April (Kiebitz) bzw. Anfang Mai (Feldlerche, Star). Alle weiteren Vogelarten, die in diesem Zeitraum festgestellt wurden, wurden im Rahmen dieser Kartierung in einer gesonderten Liste aufgenommen. Aus dieser geht auch der wahrscheinliche Status hervor. Eine detaillierte Kartierung wurde allerdings nur für die drei genannten Arten durchgeführt.

## 2. Gebiet

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine ansatzweise quadratische Fläche mit einer Ausdehnung von rund 70 mal 90 Meter. Die Gesamtfläche beträgt rund 6.500 Quadratmeter. Das Gebiet liegt in der Gemeinde Erkrath, am nördlichen Rande eines Gewerbegebietes. Im Westen und Osten schließen sich gewerblich genutzte Flächen an, im Osten zusätzlich auch eine Wohnsiedlung. Nach Norden hin abfallend werden Höhen von 126 bis 134 m über NN erreicht.

Die Fläche selbst wird durch eine intensiv genutzte Wirtschaftswiese, bestehend aus einer frischen Graseinsaat, gekennzeichnet. An ihren Ränderfinden sich artenreiche und bodenständige Gehölzstrukturen, die durch kleinräumige, nitrophile Hochstaudenfluren ergänzt werden.

## 3. Methodik

Zur quantitativen Erfassung und flächentreuen Darstellung der Vogelarten Kiebitz, Feldlerche und Star wurde eine flächendeckende Revierkartierung nach den aktuell gültigen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Insgesamt wurden dabei in 2018 vier Begehungen von jeweils rund drei Stunden Dauer, bei optimalen

Wetterbedingungen (windstill bis leichte Brise, sonnig bis leicht bewölkt, Temperaturen: 12° C bis 24° C) durchgeführt.

Kartierungstermine in 2018 (jeweils in den frühen Morgenstunden bis in den Vormittag hinein):

- Begehung 1: 31. März
- Begehung 2: 11. April
- Begehung 3: 19. April
- Begehung 4: 8. Mai

Alle drei Arten werden mit ihren Brut-, Nahrungs- und Aufenthaltsplätzen quantitativ beschrieben und kartografisch dargestellt. Die weiteren, zufällig beobachteten Vogelarten werden qualitativ aufgelistet und nach ihrem möglichen Status (Brutvogel, Brutvogel in der Umgebung, Nahrungsgast) unterschieden.

## 4. Ergebnisse

Im Rahmen der 2018 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen konnte im Untersuchungsraum lediglich der Star festgestellt werden. Kiebitz und Feldlerche konnten trotz intensiver Beobachtungen nicht kartiert werden. Dies betrifft auch die direkte Umgebung der Kartierfläche. Neben dem Star konnten weitere 26 Vogelarten beobachtet werden.

Insgesamt kann die eigentliche Grünlandfläche als artenarm bezeichnet werden. Bis Anfang Mai konnten mit Ausnahme von Turmfalke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Bachstelze und Rauchschwalbe keine Vögel auf der eigentlichen Grünlandfläche nahrungssuchend oder brütend beobachtet werden. Die Gehölzbereiche weisen dagegen eine umfangreiche Brutvogelgemeinschaft aus. Dabei sind besonders Goldammer, Hänfling, Stieglitz und Klappergrasmücke zu nennen. Von den 26 weiteren Vogelarten brüten wahrscheinlich 8 Arten direkt im Gebiet und weitere 10 brüten wahrscheinlich in der direkten Umgebung. Bei acht Arten handelt es sich um reine Nahrungsgäste.

**Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung und Planungsrelevanz**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Gefährdung D, 2016	Planungsrelevanz NRW, 2016	Kartenkürzel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3		S
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	V		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BU			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BU			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG			
Elster	<i>Pica pica</i>	BU			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BU			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BU	V		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BU			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BU			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		X	
Goldammer	<i>Emberiza flammea</i>	BU	V		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BU			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG			
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	X	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			
Rotkehlchen	<i>Eritacus rubecula</i>	B			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BU	V	X	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B			
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>	NG	3	X	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			
Status: B – Brutvogel bzw. Brutverdacht, BU – Brutvogel/Brutverdacht in der direkten Umgebung, NG – Nahrungsgast,					
Gefährdung Deutschland, nach DRV/NABU, 2016: 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste					

Planungsrelevanz: Vom LANUV mit Stand vom 1.6.2018 als "planungsrelevante Art" eingestuft.
--------------------------------------------------------------------------------------------

Kartenkürzel: alle beobachteten Arten sind angegeben, Kürzel nach Südbek et al.
---------------------------------------------------------------------------------

Rote Liste- oder planungsrelevante Arten brüten auf der gesamten Kartierfläche nicht. Auch der Star kommt nur als Brutvogel in der näheren Umgebung in Betracht. Die Fläche selbst dient ihm als Revierraum und wird als Nahrungs- und Aufenthaltsraum genutzt.

Abschließend werden die drei zu kartierenden Arten beschrieben.

### **Kiebitz**

Wie das Gros der Gilde der Feld- und Wiesenvögel hat auch der Kiebitz in den letzten drei Jahrzehnten einen starken Populationsrückgang zu verzeichnen. Die Rückgangsraten werden zwischen 1980 und 2009 für ganz Europa auf rund 50 Prozent geschätzt. Dieser Wert trifft in etwa auch auf Deutschland und die Niederlande zu. 2009 lag der Bestand in Nordrhein-Westfalen bei rund 16.000 bis 23.000 Paaren (NWO, LANUV, 2013).

In beiden Kartierzeiträumen, also sowohl 2014 als auch 2018 konnten keine Kiebitze beobachtet werden. Dies gilt für die Fläche selbst, als auch für deren direkter Umgebung.

### **Feldlerche**

Die Feldlerche, einst nach dem Haussperling die zweithäufigste Brutvogelart Nordrhein-Westfalens, hat seit den 1980er Jahren nicht nur gewaltige Bestandsrückgänge zu verzeichnen, sondern sie hat sich auch aus Teilen der landwirtschaftlich genutzten Flächen Nordrhein-Westfalens komplett als Brutvogelart zurückgezogen. Dies gilt im Besonderen auch für das Bergische Land. 2009 ist von einem Bestand von 85.000 bis 140.000 Revieren auszugehen, der weiterhin zurückgeht.

Dieser weitere Bestandsrückgang kann auch auf der Kartierfläche beobachtet werden. 2014 wurde die Feldlerche noch als Brutvogel in der Umgebung gelistet. In 2018 konnten bei allen 4 Kartiergängen keine Feldlerchennachweise mehr erbracht werden.

### **Star**

Die ehemalige Allerweltsart wird aufgrund seines rund 80 prozentigen Rückgangs in den letzten 25 Jahren in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste geführt. Ähnliches gilt für die deutschlandweite Entwicklung

der Bestände des Staren. Zurzeit geht man in Nordrhein-Westfalen von einem Brutbestand von 155.000 bis 200.000 Paaren aus (NWO, LANUV, 2013).

Im Kartierzeitraum 2012 wurde der Star als brutverdächtig in der Umgebung der Fläche aufgelistet. Dies kann auch für 2018 bestätigt werden. An allen vier Kartiertagen konnten jeweils zwei bis drei singende Stare im westlichen Gehölzstreifen beobachtet werden, zusätzlich ein weiteres singendes Männchen im südöstlichen Gehölzstreifen an zwei Kartiertagen (Termin 2 und 4). Geeignete Höhlen oder Brutkästen sind in diesem Gehölzbereich nicht vorhanden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Bruthöhlen der Stare in den rund 100 m westlich angrenzenden Altbaumbeständen von Eiche und Esche zu finden sind. Hier konnten im Mai bereits besetzte Bruthöhlen vorgefunden werden.

Da die Grünlandfläche, wahrscheinlich aufgrund ihres Mangels an geeigneter Nahrung nicht oder nur kaum genutzt wird und zudem keine direkten Brutquartiere durch den Bau des Gewerbegebietes betroffen sind, ist eine Gefährdung der Starenpopulation durch die geplante Baumaßnahme auszuschließen.

## 5. Literatur

### **Bernhardt, B. (2014):**

Ergebnisbericht faunistischer Kartierungen, Projekt: Alternativstandort Feuerwehrwache Neanderhöhe, Gutachten, Bochum.

### **Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV), NABU, (Hrsg.), 2016:**

Berichte zum Vogelschutz, Heft 52. Hilpoltstein.

### **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2008):**

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.

### **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2011):**

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2: Tiere. Recklinghausen.

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (2018):**

Geschützte und Planungsrelevante Arten in NRW.

Internetseite: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

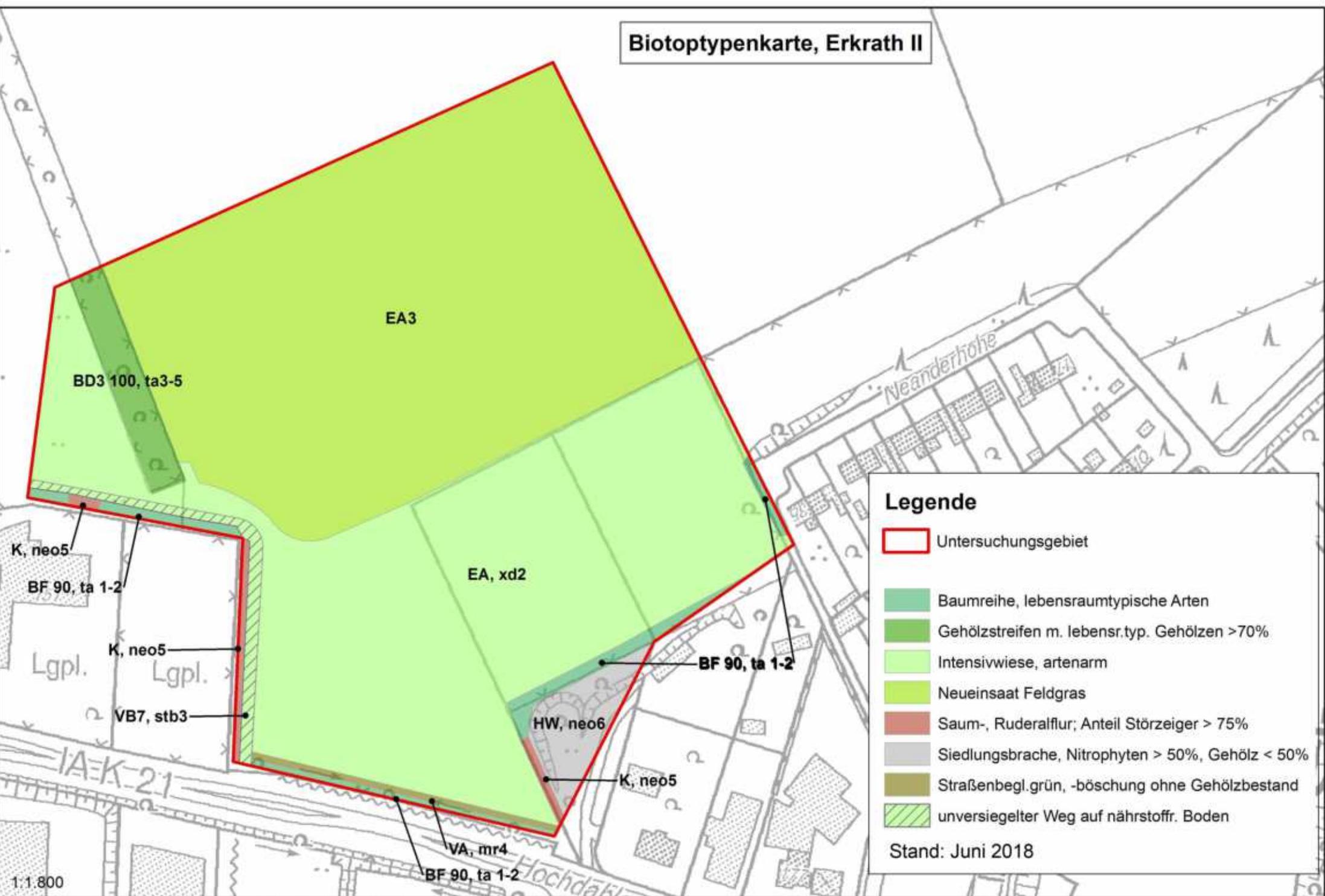
**NWO - Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft  
e.V., Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
NRW (LANUV NRW), (Hrsg.), (2013):**

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Recklinghausen.

**Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore,  
K. Schröder, C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005):**

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

# Biotoptypenkarte, Erkrath II



## Legende

- Untersuchungsgebiet
  - Baumreihe, lebensraumtypische Arten
  - Gehölzstreifen m. lebensr.typ. Gehölzen >70%
  - Intensivwiese, artenarm
  - Neueinsaat Feldgras
  - Saum-, Ruderalflur; Anteil Störzeiger > 75%
  - Siedlungsbrache, Nitrophyten > 50%, Gehölz < 50%
  - Straßenbegl.grün, -böschung ohne Gehölzbestand
  - unversiegelter Weg auf nährstoffr. Boden
- Stand: Juni 2018

1:1.800

# **Ergebnisbericht faunistische Kartierungen**

Projekt: Alternativstandort Feuerwehrwache Neanderhöhe

Angefertigt durch:

Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

i.A. der

Kuhlmann & Stucht GbR  
Stalleickenweg 5  
44867 Bochum-Wattenscheid

Auftraggeber :

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Bahnstr. 16  
40699 Erkrath

## Ergebnisbericht Avifauna

Während der gesamten Begehungen zur faunistischen Kartierung im Untersuchungsgebiet „Neanderhöhe“ von April bis September 2014, konnten 29 Vogelarten beobachtet bzw. verhört werden (siehe tabellarische Übersicht Seite 4).

Hiervon sind 4 Vogelarten als planungsrelevant einzustufen:

- Mäusebussard
- Turmfalke
- Rauchschwalbe
- Feldlerche

Konkrete Hinweise auf Horste bzw. Nester konnten für keine dieser Arten festgestellt werden. Für Mäusebussard, Turmfalke und Rauchschwalbe fehlen hierfür im Untersuchungsgebiet die erforderlichen Habitatstrukturen:

- Mäusebussard: störungsarme Altbäume
- Turmfalke: geschützte Vorsprünge oder Nischen bzw. Brutkästen an Gebäuden
- Rauchschwalbe: Pferdeställe

Diese Arten werden als in der Umgebung brutverdächtige Nahrungsgäste eingestuft.

Die Feldlerche konnte nordwestlich außerhalb des untersuchten Gebietes mehrfach verhört werden, hier besteht daher ein dringender Brutverdacht. Prinzipiell geeignete

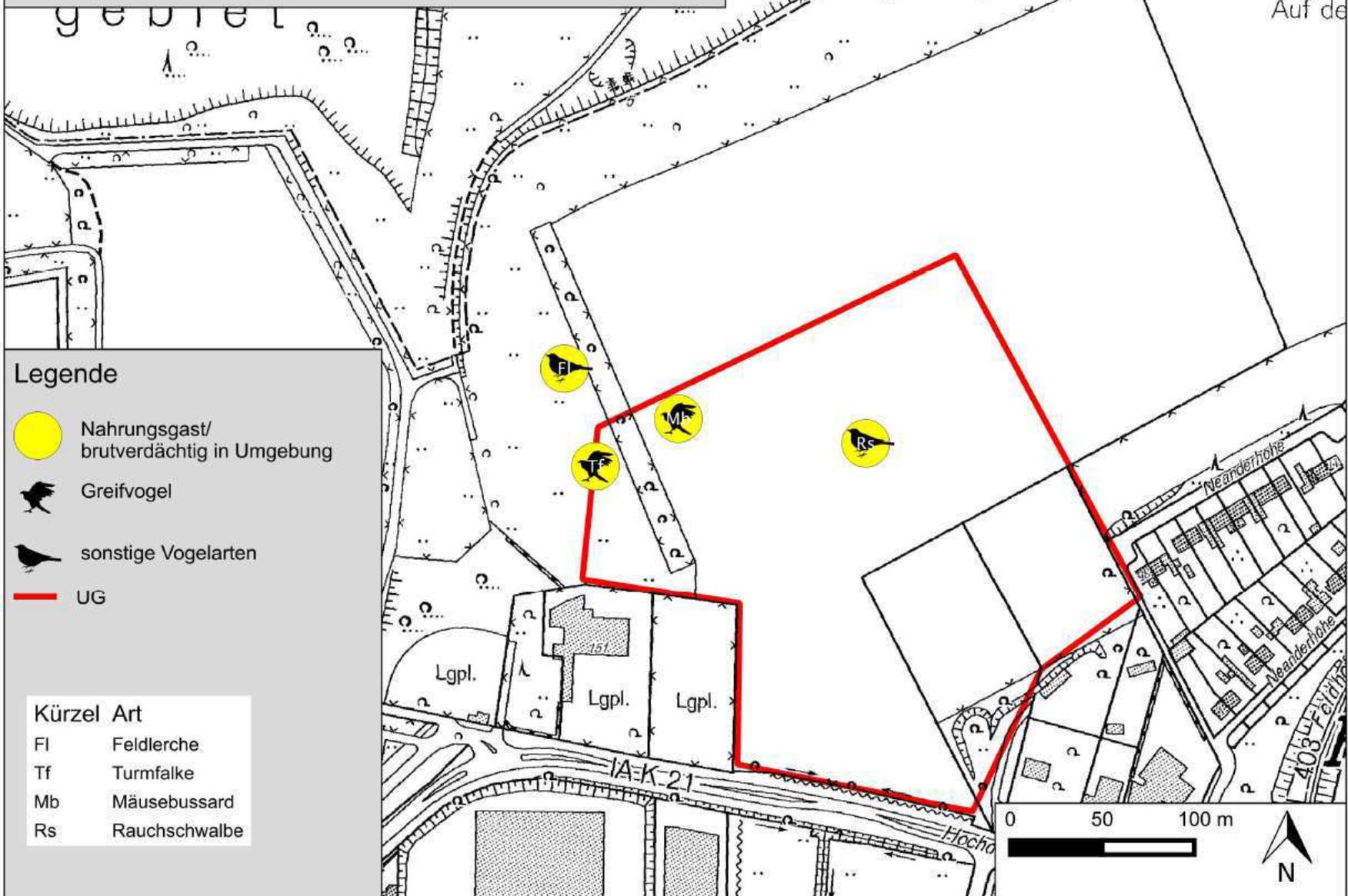
Habitatstrukturen für Nistplätze der Feldlerche finden sich im Untersuchungsgebiet.

Die Fundorte der planungsrelevanten Vogelarten sind auf der folgenden Seite in einer Übersichtskarte dargestellt

Von den weiteren 25 festgestellten nicht planungsrelevanten Vogelarten bestehen für 11 Arten Brutnachweise/Brutverdachte im Untersuchungsgebiet.

Die verbleibenden 14 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bzw. brutverdächtig in der Umgebung eingestuft.

Planungsrelevante Avifauna des Standorts "Neanderhöhe"



Legende

-  Nahrungsgast/  
brutverdächtig in Umgebung
-  Greifvogel
-  sonstige Vogelarten
-  UG

Kürzel Art

- FI Feldlerche
- Tf Turmfalke
- Mb Mäusebussard
- Rs Rauchschwalbe

## Nachgewiesene Vogelarten am Standort "Neanderhöhe"

Artname	wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NRW	SPEC	Status
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	-	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	3	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	sicher brütend
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	-	Nahrungsgast
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	brutverdächtig in Umgebung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3	Nahrungsgast
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	sicher brütend
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	brutverdächtig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	brutverdächtig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	brutverdächtig
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	brutverdächtig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	-	brutverdächtig in Umgebung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	brutverdächtig
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-	brütend
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	brutverdächtig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	3	brutverdächtig in Umgebung
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	3	brutverdächtig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-	brutverdächtig in Umgebung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-	brutverdächtig

**RL : Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer**

**3 = Bestand gefährdet - V = Arten der Vorwarnliste - ♦ = nicht klassifiziert - \* = ungefährdet**

**SPEC = Species of European Conservation Concern (BirdLife International 2004)**

Spec 1: Europäische Art von globalem Naturschutzbelang

Spec 2: Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitiger ungünstigem Erhaltungszustand

Spec 3: sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

## Ergebnisbericht Fledermausvorkommen

Im Untersuchungsgebiet konnte bei den vier Begehungen von April bis September zwei Fledermausarten mit einem Fledermausdetektor (Hardware: batlogger , Software: BcAnalyze) nachgewiesen werden:

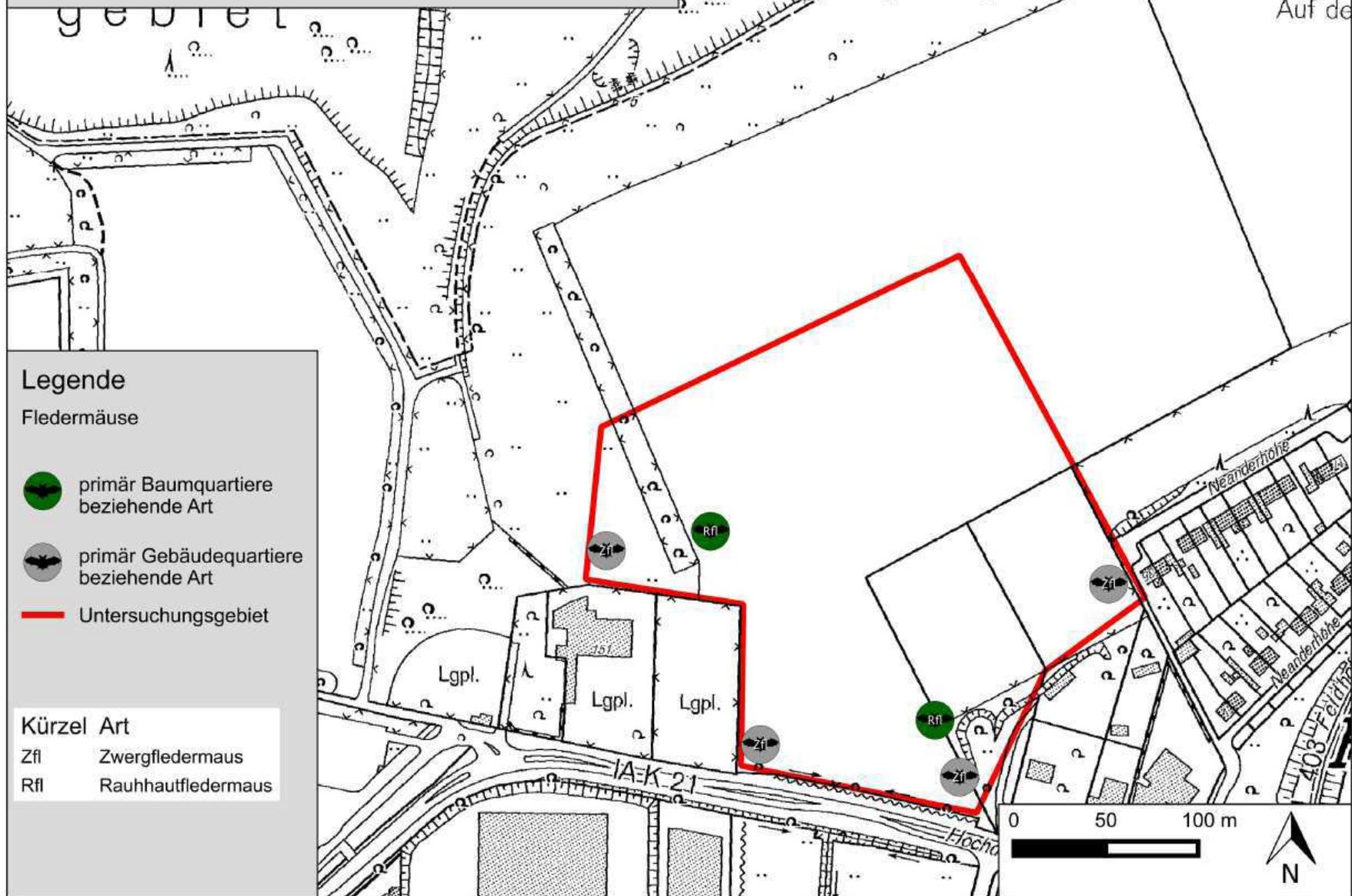
- Rauhhaufledermaus (geringe Populationsdichte)
- Zwergfledermaus (geringe bis mittlere Populationsdichte)

Die vorrangig als „Waldfledermaus“ einzustufende Rauhhaufledermaus, konnte lediglich während der September-Begehung festgestellt werden.

Das Untersuchungsgebiet wird als Nahrungshabitat genutzt und die vorkommenden Gehölz- und Gebüschreihen stellen Leitstrukturen für Transitflüge zwischen Quartieren (keine Nachweise im untersuchten Gebiet) und weiteren Jagdhabitaten dar.

Die vorrangig Gebäudequartiere beziehende Zwergfledermaus konnte bei allen Begehungen nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet wird hierbei als Nahrungshabitat genutzt, Gehölz- und Gebüschreihen dienen ferner als Leitstrukturen für Transitflüge zwischen den außerhalb des Untersuchungsgebiets gelegenen Quartieren und weiteren Jagdhabitaten. Die Fundpunkte der einzelnen Arten sind in der Übersichtskarte auf der folgenden Seite dargestellt. Die Fundpunkte geben dabei die Stellen an, an welchen die Fledermäuse nachgewiesen wurde und nicht die Häufigkeit der Nachweise.

# Fledermausnachweise am Standort "Neanderhöhe"



## **Ergebnisbericht Herpetofauna**

Während der Sichtkontrollen und der Kontrolle der im Untersuchungsgebiet ausgelegten Reptilienbretter konnten hier zwei Amphibienarten:

- Grasfrosch
- Erdkröte

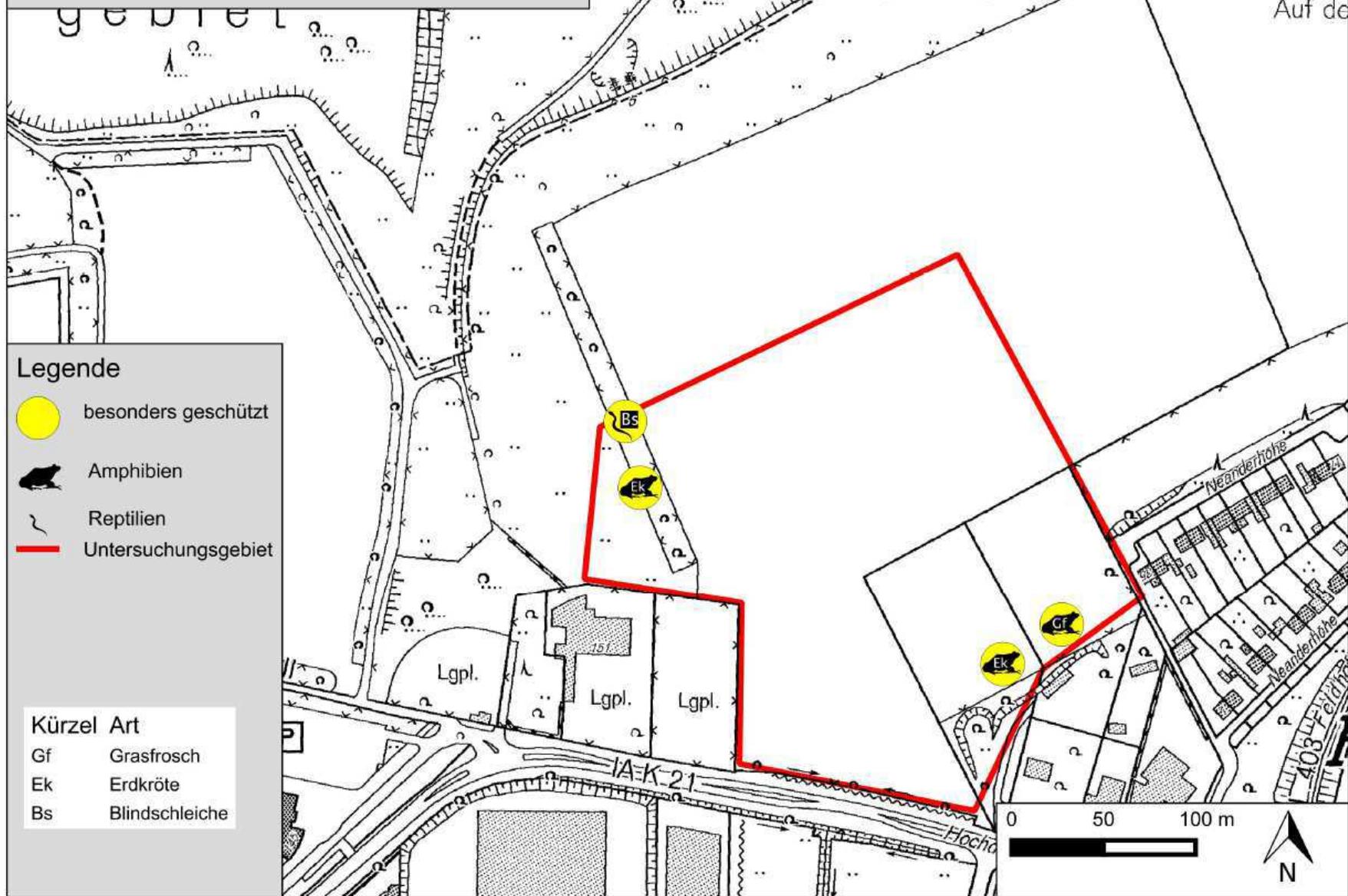
festgestellt werden, sowie eine Reptilienart:

- Blindschleiche

Alle drei Arten weisen den Schutzstatus „besonders“ geschützt auf, sind jedoch nicht planungsrelevant.

Die Fundstellen sind in der Übersichtskarte auf der folgenden Seite dargestellt.

# Herpetofauna des Standorts "Neanderhöhe"



**Bauleitplanverfahren „Neanderhöhe“  
69. Änderung des FNP  
B-Plan H 55 – Neanderhöhe –  
Stadt Erkrath  
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**

Stand  
05.12.2016

Erstellt im Auftrag der  
Stadt Erkrath



**FROELICH & SPORBECK**  
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG  
Meesenbergr. 15-17 • 44737 Bochum

<b>Verfasser</b>	<b>FROELICH &amp; SPORBECK GmbH &amp; Co. KG</b>
------------------	--------------------------------------------------

<b>Adresse</b>	Niederlassung Bochum
	Massenbergstr. 15-17
	44787 Bochum
<b>Kontakt</b>	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

<b>Projekt</b>
----------------

<b>Titel</b>	Bauleitplanverfahren „Neanderhöhe“, 69. Änderung des FNP, B-Plan H 55 – Neanderhöhe – Stadt Erkrath, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	
<b>Projekt-Nr.</b>	NW-161020	
<b>Status</b>	Prüfbericht	
<b>Version</b>	1	
<b>Datum</b>	05.12.2016	
<b>Projektleitung</b>	Volker Bösing	
<b>Bearbeitung</b>	Thomas Kalveram	Dipl.-Biologe
	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe M.Sc. Biologie
<b>Freigegeben durch Geschäftsführung</b>		



Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302) und seiner Erhaltungsziele</b>	<b>2</b>
2.1	Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebietes	2
2.2	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	3
2.3	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	4
2.4	Schutz- und Erhaltungsziele	4
2.5	Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	9
<b>3</b>	<b>Detailliert untersuchter Bereich / Eingriffsbereich</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302) durch das Vorhaben</b>	<b>13</b>
5.1	Auswirkungsprognose für Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH- Richtlinie und Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	14
5.2	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	16
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>17</b>
	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>18</b>

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1:	Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302)	3
Tab. 2:	Schutzzweck im NSG Westliches Neandertal (Landschaftsplan Kreis Mettmann 2012)	8

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abb. 1:	FFH-Gebiet „Neandertal“, DE 4707-302 mit schematischer Lage des Geltungsbereichs der 69. FNP-Änderung – Neanderhöhe und des B-Plans H 55 – Neanderhöhe –	3
Abb. 2:	Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich	11
Abb. 3:	69. FNP-Änderung (Stand 11.2016)	12
Abb. 4:	Vorentwurf B-Plan H 55 (Stand 11.2016)	12
Abb. 5:	Blick auf die Hochdahler Str. (07.2016)	13
Abb. 6:	Blick nach Norden auf das FFH-Gebiet Neandertal (07.2016)	13



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Erkrath plant die Neuaufstellung des Bebauungsplan H 55 – „Gewerbegebiet Neanderhöhe“ sowie parallel die Durchführung der 69. FNP-Änderung - Neanderhöhe, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet an dieser Stelle zu schaffen.

Der Geltungsbereich für die FNP-Änderung umfasst einen ca. 27 ha großen Bereich, der sich nordwestlich an den Siedlungsbereich Erkrath-Hochdahl anschließt und beinhaltet das Plangebiet des Bebauungsplans H 55 mit einer Größe von ca. 8 ha. Der gesamte Untersuchungsraum grenzt unmittelbar südlich an das FFH-Gebiet Neandertal und reicht im Süden bis zur Hochdahler Straße.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Bereits 2006 und 2007 erfolgten FFH-Verträglichkeitsprüfungen für ein geplantes Gewerbegebiet Neanderhöhe. Dort wurde neben den B-Plänen Nr. H 22 – Siedlung Neanderhöhe und Nr. H 13 – Auf den Zwölf Morgen insbesondere der B-Plan Nr. XII 1A – Gewerbegebiet Neanderhöhe berücksichtigt (IVÖR 2006, IVÖR 2007).

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung folgt den Vorgaben der VV-Habitatschutz (Runderlass MUNLV v.06.06.2016) und dem Gutachten „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen“ (LAMPRECHT & TRAUTNER 2007).

## 2 Beschreibung des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302) und seiner Erhaltungsziele

### 2.1 Allgemeine Beschreibung des FFH-Gebietes

Das 269 ha große FFH-Gebiet Neandertal (DE-4707-302) umfasst das in die Mettmanner Lößterrasse eingetieft, in West-Ostrichtung verlaufende Sohlental der Düssel. Das Gewässer ist als naturnaher, strukturreicher Bachlauf ausgebildet. Die umgebenden Laubwaldkomplexe werden von verschiedenen, für den Naturraum typischen Waldgesellschaften gebildet. Von hoher ökologischer Bedeutung sind vor allem der bachbegleitende Erlen-Eschenwald, der Schluchtwald, der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald sowie der Hainsimsen- und der Waldmeister-Buchenwald. Neben den Auwaldbeständen kommen auf der Talsohle Feuchtwiesen vor. Nur kleinflächig sind naturferne Forstbestände und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen vorhanden. Die Talhänge steigen z. T. steil an. Auf exponierten Kalkfelsen wächst oft eine charakteristische Felsspaltenvegetation.

Das Bachtal der Düssel ist Lebensraum des in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführten Eisvogels. Das Tal besitzt zudem eine herausragende kulturhistorische Bedeutung als Fundort des Neandertalers (*Homo sapiens neanderthaliensis*).



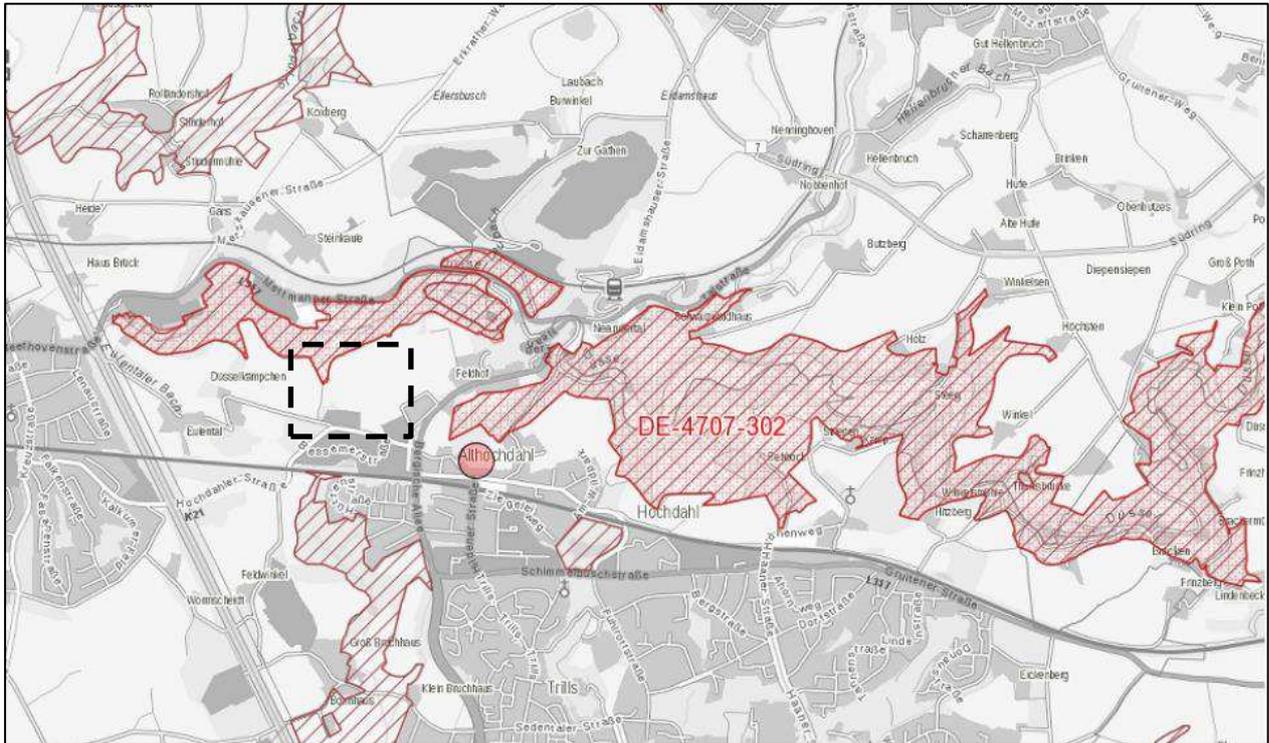


Abb. 1: FFH-Gebiet „Neandertal“, DE 4707-302 mit schematischer Lage des Geltungsbereichs der 69. FNP-Änderung – Neanderhöhe und des B-Plans H 55 – Neanderhöhe –

## 2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Neandertal (DE4707-302) werden die in nachfolgender Tabelle aufgeführten sechs Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie aufgeführt und bewertet (Stand: Februar 2007). Gegenüber der Vorgängerverfassung ist der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ (EU-Code 6430) gestrichen worden.

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302)

EU-Code	Lebensraumtyp aus der FFH-RL	Fläche (ha)	Einstufung nach FFH-Kriterien			
			RP	R F	EZ	GB
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1,40	B	C	C	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	39,24	C	C	B	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	38,08	B	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	11,55	B	C	C	C
<b>9180</b>	<b>Schlucht- und Hangmischwälder</b>	<b>2,44</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>C</b>
<b>91E0</b>	<b>Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald</b>	<b>27,22</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>C</b>

Fettdruck kennzeichnet prioritäre Lebensraumtypen



<b>FFH-Kriterien</b>	<b>RP</b>	Repräsentativität	<b>A</b>	sehr hoch
	<b>R F</b>	Relative Fläche	<b>B</b>	hoch
	<b>EZ</b>	Erhaltungszustand	<b>C</b>	signifikant (Mittel)
	<b>GB</b>	Gesamtbeurteilung	<b>D</b>	nicht signifikant

RP: Repräsentativitätsgrad des Lebensraumtyps,

R F: Anteil des Lebensraumtyps im Vergleich zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Staat  
( $\leq 2\%$  = C, 2-15 % = B, 15-100 % = A),

EZ: Synthese aus Erhaltungsgrad der Strukturen, der Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeit,

GB: Gesamtbeurteilung.

## 2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen werden keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Als Art nach Anhang I und Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie wird der Eisvogel (*Alcedo atthis*) genannt.

## 2.4 Schutz- und Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“ veröffentlicht.

Zu diesen Unterlagen gehören die im Folgenden genannten Schutzziele.

### Schutzziele für das FFH-Gebiet Neandertal, DE 4707-302 (Quelle: ehem. LÖBF 2001)

#### Schutzgegenstand

##### a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Schlucht- und Hangmischwälder (9180)

##### b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz NATURA 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- Feuchte Hochstaudenfluren
- Hainsimsen-Buchenwald
- Eisvogel



**Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

**Schutzziele / Maßnahmen für Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenevegetation (8210)**

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung;
- ggfls. Freistellung der Felsen;
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfls. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

**Schutzziele / Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Vegetation und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

**Schutzziele/Maßnahmen für Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschl. ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;



- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen);
- Sicherung und ggfls. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

### **Schutzziele / Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)**

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zu sammenhängender, naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

### **Schutzziele / Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen
- Sicherung der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umbau des Waldes auf angrenzenden, mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelholz) bestandenen Flächen zur Vermeidung von Samenflug



***Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie***

**Schutzziele / Maßnahmen für „Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inklusive Waldsäume“ (6430)**

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung

**Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)**

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v. a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

**Schutzziele / Maßnahmen für den Eisvogel**

Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel durch

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer-/Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna;
- gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten.

**Zielvorgaben gemäß NSG-Festsetzungen**

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann (KREIS METTMANN 2012) enthält textliche Festsetzungen zum ca. 34 ha großen NSG Westliches Neandertal (A 2.2-3d). Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgte aus folgenden Gründen:



**Tab. 2: Schutzzweck im NSG Westliches Neandertal (Landschaftsplan Kreis Mettmann 2012)**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal	Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG- Vogelschutzgebieten zusammen. FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, die im Anhang I der FFH-Richtlinie und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind	Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgende Lebensräume und Arten: - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritäre Lebensräume. - Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) - Waldmeister-Buchenwald (9130) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Eisvogel.
- wegen des überwiegend naturnah mäandrierenden Bachlaufes	Von der überwiegend naturnah mäandrierenden Düssel zweigt in dem Gebiet ein Altarm ab. Dieser wird von Pestwurzfluren und Auwaldfragmenten gesäumt.
- wegen des naturnahen Quellbaches	Der naturnahe Quellbach eines Nebenbaches der Düssel befindet sich in einem engen Siepentale mit Hangbuchenwald südlich von „Am Winkel“.
- wegen der Auwaldfragmente	Entlang der Düssel finden sich mehrere Auwaldfragmente mit typischen Vertretern der Auenwälder wie Weide, Erle, Esche, Hopfen und Pestwurz. Der zwischen der „Ivory-Halle“ und „ER-WEPA“ im Bereich eines Altarmes der Düssel gelegene Weidenbruch ist durch einen hohen Alt- und Totholzanteil sowie eine üppige Krautschicht gekennzeichnet.
- wegen der Feuchtwiesen	Die vorwiegend auf der Nordseite der Düssel befindlichen Feuchtwiesen weisen typische Feuchtezeiger wie das Rohrglanzgras und den Knick-Fuchsschwanz auf.
- wegen der strukturreichen Hangwälder	Die teilweise aufgelichteten, strauch-, moos- und geophytenreichen Buchen- und Buchenmischwälder weisen einen z.T. relativ alten Baumbestand mit stufigem Aufbau in verschiedenen Altersstufen auf und befinden sich teilweise in steiler Hanglage. Erwähnenswert sind hier die stellenweise flächendeckenden Bestände von Buschwindröschen, Scharbockskraut und Veilchen.
- wegen der Pestwurzflur	In der Düsselaue haben sich z.T. ausgedehnte Krautfluren mit Pestwurz-Dominanzbeständen ausgebildet.
- wegen der strukturellen Vielfalt	Das direkte Nebeneinander von naturnaher Aue mit Krautfluren, Auwaldfragmenten und Feuchtwiesen, naturnahen Hangwäldern und extensiven, von heimischen Gehölzen durchsetzten Hangwiesen, bildet einen ökologisch wertvollen Biotopkomplex.



Östlich des Geltungsbereichs der 69. Änderung des FNP erstreckt sich das ca. 223 große NSG Neandertal (A 2.2-3). Auch hier ist die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie als Schutzzweck angegeben, Zusätzlich zu den in Tab. 2 gelisteten Arten werden noch die Arten Zauneidechse und Kammmolch aufgeführt. Die Zauneidechse ist eine Art des Anhangs IV, FFH-Richtlinie. Der Kammmolch wurde nicht direkt im NSG, sondern in benachbarten Flächen nachgewiesen.

## 2.5 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Pflege und Entwicklungsplan liegt gemäß der FFH-Berichtspflicht 2007 vor ([http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a\\_nw\\_31](http://ffh-bericht-2007.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2007/de/nrw-bericht-karten/anhang-a/a_nw_31)).

2010 wurde der Masterplan „NaturkulTour Neandertal“ verabschiedet. Mitglieder der Projektgemeinschaft sind der Kreis Mettmann, die Städte Mettmann und Erkrath sowie der Stiftung Neandertal Museum.

Der Masterplan Neandertal verfolgt das Ziel, die Attraktivität des Tals für Museumsbesucher, Naherholungssuchende und Touristen zu steigern. Außerdem sollen die Naturräume aufgewertet und Naturschutz in ausgewählten Bereichen gefördert werden. Dafür wurden Ziele, Leitbilder, gesamt- und teilräumliche Konzepte sowie darauf basierende Projektvorschläge erarbeitet (KREIS METTMANN 2010).

Der Planungsraum, der im Rahmen der Masterplanung betrachtet wurde, hat eine Größe von etwa 13 Quadratkilometern. Begrenzt wird er im Westen von der Autobahn A3 mit dem sich westlich anschließenden Siedlungsgebiet von Alt-Erkrath, im Süden von der Trasse der S-Bahn-Linie S8 und dem Siedlungsraum von Erkrath-Hochdahl und -Millrath, im Osten vom Haaner Stadtteil Gruitzen sowie von der L 423 (Mettmanner Straße / Gruitener Weg). Der hier betrachtete Untersuchungsraum liegt innerhalb dieser Grenzen.

In seiner Sitzung am 18.12.2014 hat der Kreistag die grundsätzliche Realisierung eines Umsetzungsprogramms zum Masterplan Neandertal beschlossen und am 17.12.2015 konkretisiert. Dieses Programm umfasst die Planung und die bauliche Umsetzung folgender Module:

- die Museumsbrücke über die Düssel und den Mettmanner Bach, die Anpassung des Einmündungsbereichs beider Bäche, die Schaffung eines Auftaktplatzes für Besucher
- die Neugestaltung des Spielplatzes am Düsselufer,
- die „Spielplatzbrücke“ als Verbindung vom Parkplatz zum Spielplatz,
- die Renaturierung der Düssel
- sowie die Wegeverbindung vom Museum zur Fundstelle



### 3 Detailliert untersuchter Bereich / Eingriffsbereich

Das FFH-Gebiet Neandertal liegt im Kreis Mettmann auf den Stadtgebieten der Städte Mettmann, Erkrath und Haan. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung wird das Umfeld des Geltungsbereichs der 69. FNP-Änderung – Neanderhöhe beurteilt. Der detailliert untersuchte Bereich (s. Abb. 2) umfasst den Bereich zwischen Hochdahler Straße bis zur Mettmanner Str. (L357) im Norden. Ein kleiner Teil des FFH-Gebietes (gleichzeitig NSG „Westliches Neandertal“, ME-045) überlappt mit dem Geltungsbereich der FNP-Änderung. Im Osten (östlich der Bergischen Allee) befindet sich das NSG Neandertal (ME-002) in einem Abstand < 300 m zum Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung.

Der Bereich der 69. FNP-Änderung umfasst landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Fettwiesen und –weiden bewirtschaftet werden, Kleingehölze in Form von Gehölzstreifen und Baumreihen, sowie die vorhandenen Gewerbenutzung und Wohnbebauung. Eine Aufforstung nördlich der Straße „Schöne Aussicht“ ist als Kompensationsfläche (Aktenzeichen 7031A735-04/07, B-Plan XII 1A) festgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – liegt innerhalb der Grenzen der 69. FNP-Änderung. Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 79.000 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (bei einer Tiefe des Geltungsbereichs von etwa 200 m), im Osten durch die Straße Neanderhöhe und die Siedlung Neanderhöhe, im Süden durch die Hochdahler Straße (K 21) und im Westen durch die Einmündung der Straße Schöne Aussicht begrenzt.

Im FFH-Gebiet befinden sich im detailliert untersuchten Bereich fünf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie. Der Laubwald, der die nach Norden abfallenden Hanglage einnimmt, ist zum großen Teil als Lebensraumtyp 9110 - Hainsimsen-Buchenwald einzustufen. Kleinflächig tritt im Unterhangbereich der Lebensraumtyp 9130 - Waldmeister-Buchenwald auf. Vereinzelt in den Hang eingestreut ist der Lebensraumtyp 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation. Am Nordrand tritt der Lebensraumtyp 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder auf. Er ist gekennzeichnet durch üppige Vorkommen der Hirschzunge. Am Ufer der Düssel stockt abschnittsweise der Lebensraumtyp 91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder. Ein weiteres Vorkommen des Lebensraumtyps 91E0 wird östlich des B-Plans angegeben. Alle genannten Lebensraumtypen befinden sich in einer Entfernung von < 300 m zum Plangebiet.



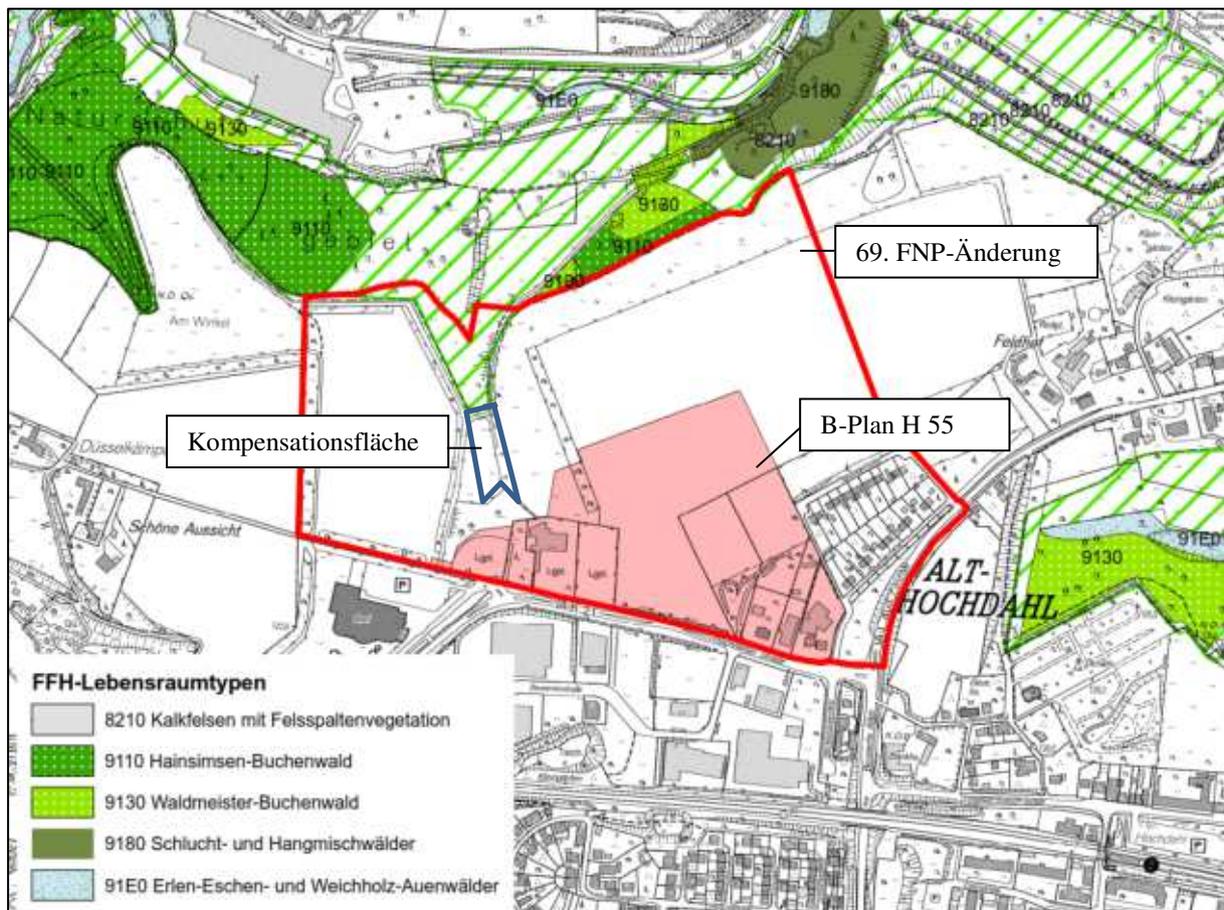
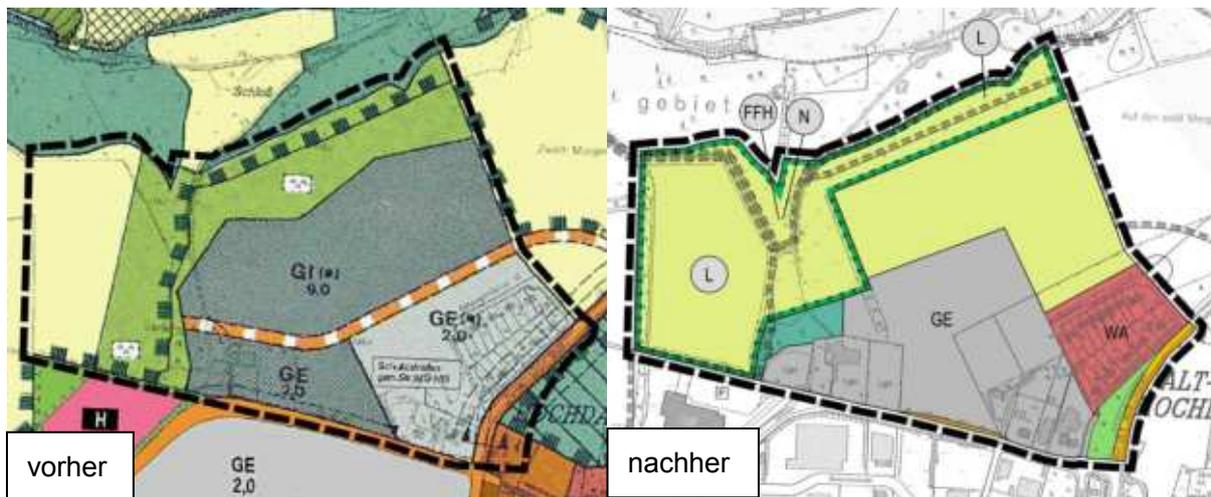


Abb. 2: Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich

#### 4 Beschreibung des Vorhabens

Der Änderungsbereich der 69. Änderung stellt aktuell in weiten Teilen den Untersuchungsraum als Gewerbe- und Industriegebiet dar. Im Weiteren werden Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen, eine Planstraße zwischen dem Industriegebiet und dem Gewerbegebiet sowie die überörtliche Verkehrsachse im Osten. Nachrichtlich werden die Grenzen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete dargestellt. Künftig werden im FNP der Stadt Erkrath ein Gewerbegebiet in deutlich verkleinerter Form, ein Allgemeines Wohngebiet, Fläche für die Landwirtschaft sowie die nachrichtlich übernommenen aktuellen Abgrenzungen der Schutzgebiete dargestellt (Abb. 3).





**Abb. 3: 69. FNP-Änderung (Stand 11.2016)**

Für eine ca. 8 ha große Fläche nördlich der Hochdahler Straße, gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet "Bessemer Straße", ist die Aufstellung des Bebauungsplans H 55 vorgesehen. Das Planungskonzept sieht für den Bereich eine Erschließungsstraße vor, die in einem nordwärts gerichteten Bogen von der Hochdahler Straße abzweigt und auch wieder in sie einmündet, s. Abb. 4. Beidseitig dieser Erschließungsstraße ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorgesehen. Die Abschirmung des Gewerbegebietes zur freien Landschaft im Norden bzw. Nordosten erfolgt durch einen ca. 18 m breiten Pflanzstreifen. Im Geltungsbereich des B-Planes sind an der Hochdahler Str. bereits mehrere Betriebe, z.B. der Wertstoffhof der Stadt Erkrath, vorhanden. Der B-Plan setzt künftig fest, dass Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-V bzw. I-VI und in den westlichen Bereichen sogar I-VII unzulässig sind.



**Abb. 4: Vorentwurf B-Plan H 55 (Stand 11.2016)**





Abb. 5: Blick auf die Hochdahler Str. (07.2016)



Abb. 6: Blick nach Norden auf das FFH-Gebiet Neandertal (07.2016)

## 5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302) durch das Vorhaben

Die Prognose der Auswirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt nachfolgend durch die einzelfallbezogene Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302).

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums liegt gemäß Art. 1 Buchst. e) der FFH-Richtlinie vor, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. i) FFH-Richtlinie günstig ist.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie dann vor, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,



- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der günstige Erhaltungszustand wird an Hand von Struktur- und Funktionsmerkmalen sowie an Hand der Wahrung der Wiederherstellungsmöglichkeiten definiert. Den genannten Zielen entsprechend ist die Verträglichkeit eines Vorhabens an der Wahrung des definierten günstigen Erhaltungszustandes zu prüfen.

## **5.1 Auswirkungsprognose für Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**

Durch die 69. Änderung des Flächennutzungsplans gehen grundsätzlich keine Wirkfaktoren aus, die über das aktuell rechtlich zulässige Maß hinaus gehen. Die derzeit dargestellten Begrenzungen des Gewerbe- und Industriegebietes werden in Ihren Abgrenzungen deutlich zurück genommen. Darüber hinaus wird die Nutzungsart auf Gewerbegebiet reduziert und künftig Teile als Wohnbaufläche dargestellt. Eine geplante Straße wird ebenfalls künftig nicht mehr dargestellt. Es wird grundsätzlich kein neues Planungsrecht geschaffen und somit gehen keine Wirkfaktoren von der 69. Änderung des FNPs.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes H 55 sind generell folgende Wirkfaktoren relevant:

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsstreifen etc.
- Lärmemissionen durch Baufahrzeuge
- Erschütterungen und Staub- bzw. Abgasbelastungen durch die Bautätigkeit
- Barrierewirkungen/Zerschneidung: Temporär erhöhte Trennwirkung durch Baulärm, Staub und Baustellenverkehr
- Temporäre Störung der Tierwelt durch optische Reize (Bewegungsunruhe)
- Temporäre Schweb- und Nährstoffeinträge in Gewässer

### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Dauerhafte Versiegelung und Überbauung
- Dauerhafter Verlust an Vegetationsstrukturen
- Zerschneidungs- und Barriereeffekte
- Veränderung der Standortbedingungen (z.B. Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenbedingungen)



## Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schallimmissionen infolge erhöhter Betriebsamkeit und motorisiertem Straßenverkehr
- Schadstoffimmissionen (Abgase) insbesondere aus Liefer- und Kundenverkehr
- Lichtimmissionen durch den Verkehr und Nutzung als Gewerbegebiet
- Bewegungsunruhe durch Personen und Anliegerverkehr

## Auswirkungen

Der Bebauungsplan H 55 beansprucht **keine** Flächen innerhalb des FFH-Gebietes Neandertal. Es kommt somit nicht zu Flächenverlusten von Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie. Indirekt könnten Flächenverluste auch außerhalb des FFH-Gebietes von Bedeutung sein, wenn wichtige Teillebensräume, z. B. Nahrungshabitate von charakteristischen Tierarten betroffen wären. Für die vorhandenen Waldlebensraumtypen, z.B. Hainsimsen-Buchenwald sind seitens des LANUV keine charakteristischen Arten genannt. Für mögliche walddtypische Arten, z. B. Spechte, besitzt die Fläche des B-Planes H 55 keine essentielle Bedeutung. Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie werden im Standard-Datenbogen nicht aufgeführt. Unter „Schutzzweck“ wird als Vogelart der Eisvogel aufgeführt. Die von der Inanspruchnahme betroffenen Flächen liegen außerhalb der Aue und sind kein Teillebensraum des Eisvogels.

Da keine direkten Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen, sind die vorhabenbedingten Flächenverluste für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Neandertal nicht relevant. Indirekte Wirkungen aufgrund Beeinträchtigungen essentieller Habitate wertgebender Arten des Schutzgebietes treten ebenfalls nicht auf.

## Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Direkte und indirekte anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Schutzziele des in Distanz gelegenen FFH-Gebiets sind auszuschließen.

Aufgrund der Geländemorphologie (nach Norden zur Düssel hin abfallende Hanglage) wäre ein Schadstoffeintrag in den Gewässerkörper der Düssel über den oberflächlichen Abfluss denkbar. Aufgrund der mangelnden Versickerungsfähigkeit des Bodens soll die über Dachflächen und sonstige befestigte Flächen aufgefangene Wassermenge direkt dem Mischwasserkanalsystem der Stadt Erkrath zugeführt werden. Ein Entwässerungskonzept liegt noch nicht vor. Es wird im Laufe des Verfahrens erarbeitet.

Ein Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer, d. h. in die Düssel, würde somit weitgehend ausgeschlossen sein.

Betriebsbedingte Lärmemissionen erreichen auf Grund der im B-Plan festgesetzten Anpflanzungen und aufgrund der Entfernung das FFH-Gebiet nur in abgeschwächter Form. Die im FFH-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen sind lärmunempfindlich. Die einzige im FFH-Gebiet als Schutzzweck aufgeführte Tierart (Eisvogel) besiedelt den Talraum der Düssel. Der Eisvogel besitzt nur eine schwache Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010). Im Talraum der Düssel findet zudem eine starke Abschwächung durch die bewaldeten Hangbereiche statt. Die vom Eisvogel genutzten Habitatstrukturen (91E0) liegen über 250 m vom Eingriffsort des B-Plans entfernt. Wo-



bei die Entfernung durch das bestehende Gewerbe gebildet wird und zwischen dem FFH-Gebiet und dem B-Plan noch eine Landstraße (L 403) liegt. Die durch das Vorhaben ausgelösten Schallpegel werden aufgrund dieser Abschwächung nicht als kritisch für den Eisvogel eingestuft. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben (Lärm- und Lichtwirkungen, anthropogene Störungen) tritt nicht auf.

## **5.2 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte.

Die Berücksichtigung kumulativer Beeinträchtigungen bezieht sich grundsätzlich auf Wirkungen auf das gleiche Erhaltungsziel.

Die Stadt Erkrath verweist auf Anfrage auf den Masterplan Neanderthal (E-Mail vom 16.11.2016). Die dort beschlossenen Maßnahmen (vgl. Kap. 2.5) betreffen zum großen Teil das Umfeld des Neanderthal Museums und die Besucherlenkung. Aufgrund der sehr geringen Auswirkungen (keine Flächenverluste, geringe betriebsbedingte Auswirkungen) des geplanten Bebauungsplans H 55 sind weitere mögliche kumulative Effekte nicht relevant für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele.



## 6 Fazit

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden die aus dem Vorhaben resultierenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen im Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebietes überprüft.

Der Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung befindet sich im Raum zwischen dem FFH-Gebiet Neandertal (DE-4707-302) und der Hochdahler Straße, wobei es in einem kleinen Teil zu Überschneidungen zwischen FFH-Gebiet und Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung kommt. Der Geltungsbereich des B-Plans H 55 – Gewerbegebiet Neanderhöhe befindet sich im südlichen Teil des Geltungsbereichs der 69. FNP-Änderung und befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets Neandertal.

Die 69. Änderung des FNP sieht eine Reduzierung der bisher als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellten Flächen vor. Durch diese Änderungen werden keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebiets Neandertal vorbereitet.

Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans H 55 ist auf der ca. 8 ha großen Freifläche nördlich der Hochdahler Straße die Errichtung eines Gewerbegebietes vorgesehen. Zum FFH-Gebiet wird das Gewerbegebiet durch einen 18 m breiten Pflanzstreifen abgegrenzt.

Die Pflanzstreifen im Norden übernehmen Sicht- und Immissionsschutzfunktion und schirmen das FFH-Gebiet z.T. ab. Für die Gestaltung der Grünstreifen werden u.a. Bäume 1. und 2. Ordnung verwendet.

Es finden keine Flächenbeanspruchungen im FFH-Gebiet statt. Die bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen beeinflussen nur in sehr abgeschwächter Form das FFH-Gebiet und führen nicht zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele.

Ein Entwässerungskonzept wird noch erstellt. Schmutz- und Regenwasser wird voraussichtlich in die Mischwasserkanalisation eingeleitet. Bei Verwirklichung dieses Konzepts werden keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets Neandertal durch die geplante Aufstellung des B-Plans H 55 und die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkrath können auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Effekte anderer Projekte ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE-4707-302) treten nicht auf.



## Literatur und Quellen

### Normen und Gesetze:

#### **BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2015):**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015, Art. 6 (BGBl. I S. 1722); Berlin.

#### **BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016):**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016, Art. 4, Abs. 96 (BGBl. I S. 1666); Berlin.

#### **MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2016):**

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten vom 25. November 2016; Düsseldorf.

#### **RICHTLINIE 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992**

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

#### **RICHTLINIE 2006/105/EG VOM 20. NOVEMBER 2006**

zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 305/42 vom 20.12.2006.

### Literatur:

#### **BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998):**

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Autoren: Axel Ssymank, Ulf Hauke, Christoph Rückriem & Eckhard Schröder unter Mitarbeit von Doris Messner. (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53). Bonn.

#### **EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (2000):**

NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

#### **EUROPEAN COMMISSION, DG ENVIRONMENT (2013):**

Interpretation Manual of European Union Habitats. EUR 28. Brüssel: 144 S.



**GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010)**

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

**IVÖR (2006):**

69. FNP-Änderung Neanderhöhe und 72. FNP-Änderung Auf den Zwölf Morgen in Verbindung mit B-Plan Nr. XII 1 A – GE-Gebiet Neanderhöhe –, B-Plan Nr. H 22 – Siedlung Neanderhöhe –, vorges. Bebauungsplan – Auf den Zwölf Morgen – und vorges. schlichter Bebauungsplan Nr. H 24 – Feldhof – (i.V. mit § 35 BauGB) in Erkrath. Umweltverträglichkeitsstudie (mit integrierter FFH-Verträglichkeitsstudie). Erstellt im Auftrag der Stadt Erkrath. 212 S., Düsseldorf.

**IVÖR (2007):**

69. FNP-Änderung Neanderhöhe und 72. FNP-Änderung Auf den Zwölf Morgen in Verbindung mit B-Plan Nr. XII 1 A – GE-Gebiet Neanderhöhe –, B-Plan Nr. H 22 – Siedlung Neanderhöhe –, vorges. Bebauungsplan Nr. H 13 – Auf den Zwölf Morgen – und vorges. schlichter Bebauungsplan Nr. H 24 – Feldhof – (i.V. mit § 35 BauGB) in Erkrath. Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsstudie. Erstellt im Auftrag der Stadt Erkrath, Düsseldorf.

**KREIS METTMANN (2010):**

NaturKulTour Neandertal. Masterplan für ein Kulturerbe der Eiszeit.

**KREIS METTMANN (2012):**

Der Landschaftsplan Kreis Mettmann.

**LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007):**

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2016):**

Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE-4707-302 'Neandertal', veröffentlicht im Internet (Stand 02/2007)

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2016):**

Gebietsbeschreibung für das FFH-Gebiet DE-4707-302 'Neandertal', veröffentlicht im Internet.



**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
NW (MKULNV) (HRSG.) (2016):**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz).

**STADT ERKRATH (2016):**

Begründung zu 69. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neanderhöhe – Stand 05.12.2016, Erkrath.

**STADT ERKRATH (2016):**

Begründung zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – Stand 05.12.2016, Erkrath.



## Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Projekt)

#### Allgemeine Angaben (Für jedes betroffene Natura-2000-Gebiet muss ein gesondertes Gesamtprotokoll angelegt werden!)

Plan-/Projekt-ID (bitte aus dem vorgegebenen Dateinamen übernehmen): VP-04496

Plan-/Projekttyp:  Regionalplan  Flächennutzungsplan  Bebauungsplan  
 Planfeststellungsverfahren  
 Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG  
 Baurechtliches Vorhaben gemäß:  §30 BauGB  §34 BauGB  §35 BauGB  
 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren  
 Forstrechtliches Genehmigungsverfahren  
 Sonstige Pläne/Projekte gemäß:  \_\_\_\_\_

Vorhabentyp: Sonstige Pläne oder Projekte

Plan-/Projekt (Bezeichnung): Bebauungsplan H 55 - Gewerbegebiet Neanderhöhe

Plan-/Projektträger (Name): Stadt Erkrath Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Kurze Beschreibung des Plans/Projekts (Ortsangabe, Ausführungsart) und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten (Summation); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Ca. 8 ha große Fläche nördlich der Hochdahler Straße in Erkrath. Anlage einer Erschließungsstraße mit beidseitiger Ansiedlung von Gewerbegebieten. Abschirmung nach Norden durch einen ca. 18 m breiten Pflanzstreifen. Weitere Details s. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom Dezember 2016

#### Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

(überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?

 ja

 nein

Wenn „ja“: Kurze Begründung warum sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit**

(unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

**Nur wenn Frage in Stufe I „nein“:**

Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

 ja  nein
**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

(unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig?  ja  nein
  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
  3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. inklusive Risikomanagement) vorgesehen?  ja  nein
- Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:**
4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

**Nur wenn Frage 4. in Stufe III „ja“: (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Art vom Plan/Projekt betroffen sind)**

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.
- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

## B.1) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Maßnahme: Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.2) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Waldmeister-Buchenwald (9130)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Maßnahme: Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

### B.3) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.4) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Maßnahme: Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.5) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Maßnahme: Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.6) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Art ist ausgewählt	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.7) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	bitte LRT wählen
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	bitte Art wählen
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen	

## B.8) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	bitte LRT wählen
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	bitte Art wählen
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen	

## B.9) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	bitte LRT wählen
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	bitte Art wählen
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen	

## B.10) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	bitte LRT wählen
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	bitte Art wählen
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	<input type="text"/>
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen	

## C.) Landschaftsbehörde

**Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde**Landschaftsbehörde: ULB Kreis MettmannEntscheidungsvorschlag:  Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum): \_\_\_\_\_ Zustimmung  Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)  Ablehnung

am (Datum): \_\_\_\_\_

1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

**Nur wenn Frage 1. „nein“:**

2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter):

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände“ für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

**Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:**

3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann.  ja  nein

Begründung:

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

**Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:**

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Interne Vermerke**Aktenzeichen: Standort der Akten: Sonstige Bemerkungen \_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

A.)

B.)

C.)

D.)

Speichern

E-Mail

**D.) Genehmigungsbehörde****Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt**

Genehmigungsbehörde: \_\_\_\_\_

Entscheidung:  Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt am (Datum): \_\_\_\_\_ Genehmigung  Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.)  Untersagung

am (Datum): \_\_\_\_\_

 Genehmigung befristet bis (Datum): \_\_\_\_\_Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung:  ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten:  ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)**Habitatenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:**

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)  ja  neinEs ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)  ja  nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.

**Interne Vermerke**Aktenzeichen: Standort der Akte: 

Sonstige Bemerkungen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Projekt)

**Allgemeine Angaben** (Für jedes betroffene Natura-2000-Gebiet muss ein gesondertes Gesamtprotokoll angelegt werden!)

Plan/Projekt-ID (bitte aus dem vorgegebenen Dateinamen übernehmen): VP-04497

Plan-/Projekttyp:  Regionalplan  Flächennutzungsplan  Bebauungsplan  
 Planfeststellungsverfahren  
 Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG  
Baurechtliches Vorhaben gemäß:  §30 BauGB  §34 BauGB  §35 BauGB  
 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren  
 Forstrechtliches Genehmigungsverfahren  
Sonstige Pläne/Projekte gemäß:  \_\_\_\_\_

Vorhabentyp: Sonstige Pläne oder Projekte

Plan/Projekt (Bezeichnung): 69. FNP-Änderung Neanderhöhe

Plan-/Projektträger (Name): Stadt Erkrath Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Kurze Beschreibung des Plans/Projekts (Ortsangabe, Ausführungsart) und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten (Summation); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)**  
(überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?  ja  nein

Wenn „ja“: Kurze Begründung warum sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit**

(unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

**Nur wenn Frage in Stufe I „nein“:**

Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

 ja  nein
**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

(unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig?  ja  nein
  2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
  3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. inklusive Risikomanagement) vorgesehen?  ja  nein
- Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:**
4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

**Nur wenn Frage 4. in Stufe III „ja“: (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Art vom Plan/Projekt betroffen sind)**

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.
- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

## B.1) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Maßnahme: Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.2) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Waldmeister-Buchenwald (9130)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Maßnahme: Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

### B.3) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Maßnahme: Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.4) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projekt:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projekt*: * unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Maßnahme: Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.5) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	LRT ist ausgewählt	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*:	Bemerkungen:
nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen)		Maßnahme: Abschirmung durch Pflanzstreifen
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.6) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	Art ist ausgewählt	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.7) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	bitte LRT wählen	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	bitte Art wählen	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.8) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	bitte LRT wählen	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	bitte Art wählen	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.9) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	bitte LRT wählen	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	bitte Art wählen	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## B.10) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes:	DE-4707-302
Name des Natura 2000-Gebietes:	Neandertal
Lage des Plan/Projektes:	<input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Natura 2000-Gebietes <input type="checkbox"/> außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten:	<input type="checkbox"/> sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)		
<b>Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:</b>	bitte LRT wählen	
<b>Durch Plan/Projekt betroffene Art:</b>	bitte Art wählen	
Auswirkung des Plans/Projektes*:	<input type="checkbox"/> keine Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung	
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes		
<input type="checkbox"/> <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich</b> (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
<input type="checkbox"/> <b>Kohärenzsicherung werden vorgesehen</b> (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen		

## C.) Landschaftsbehörde

**Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde**

Landschaftsbehörde: \_\_\_\_\_

Entscheidungsvorschlag:  Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum): \_\_\_\_\_ Zustimmung  Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)  Ablehnung

am (Datum): \_\_\_\_\_

1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

**Nur wenn Frage 1. „nein“:**

2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter):

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände“ für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

**Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:**

3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann.  ja  nein

Begründung:

Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

**Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:**

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Interne Vermerke**Aktenzeichen: Standort der Akten: Sonstige Bemerkungen \_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**A.)****B.)****C.)****D.)**

Speichern

E-Mail

**D.) Genehmigungsbehörde**

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt	
Genehmigungsbehörde: _____	
Entscheidung: <input type="checkbox"/> Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt am (Datum): _____	
<input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Untersagung	
am (Datum): _____	
<input type="checkbox"/> Genehmigung befristet bis (Datum): _____	
Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)	
Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)	
Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:	
<p>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	
Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
Interne Vermerke	
Aktenzeichen:	<input type="text" value="Aktenzeichen"/>
Standort der Akte:	<input type="text" value="Standort der Akte"/>
Sonstige Bemerkungen	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	

Ort, Datum

Unterschrift